



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
111 (1901)**

196 (29.4.1901) Mittagblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-89906](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-89906)

General-Anzeiger



(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

Telephon: Redaktion: Nr. 377.

(111. Jahrgang.)

Expedition: Nr. 218. Druckerei: Nr. 341.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

Gründet: Nr. 815.

E 6, 2

Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

E 6, 2

Verantwortlich für Politik:
Dr. Paul Darmst.
für den lokalen und prov. Teil:
Erich Müller,
für Theater, Kunst u. Feuilleton:
Eberhard Wagner,
für den Inseratenteil:
Karl Hoff.
Notationsdruck und Verlag der
Dr. G. Saad'ian'schen Buch-
druckerei (Eise Mannheimer
Typographische Anstalt).
(Das Mannheimer Journal
ist Eigentum des katholischen
Bürgerhospitals.)
Ausgibt in Mannheim.

Telegraphen-Adressen:
"Journal Mannheim".
In der Postliste eingetragen unter
Nr. 2821.

Abonnement:
70 Pfg. monatlich,
Bringerlohn 20 Pfg. monatlich,
durch die Post bez. incl. Post-
zuschlag M. 3.42 pro Quartal.

Insertate:
Die Colonne-Zeile . . . 20 Pfg.
Auswärtige Insertate . . . 25
Die Kellern-Zeile . . . 60
Einzelnummern . . . 6

Nr. 196.

Montag, 29. April 1901.

(Mittagsblatt.)

Zum Militärjubiläum des Großherzogs.

Der Großherzog

richtete bei der Frühstücksstafel am Samstag, wie die Karlsruher Zeitung jetzt mitteilt, folgende Worte an seine Gäste:

Meine verehrten Anwesenden! Sie fühlen wohl Alle mit Mir, daß die Empfindungen der tiefsten Dankbarkeit Mich bewegen, der Dankbarkeit für Alles, was Mir an Liebe, an Freundschaft und Kameradschaft entgegengebracht worden ist. Zu allererst aber gilt Mein Dank Seiner Majestät dem Kaiser dafür, daß er die Gnade hatte, durch einen besonderen Abgesandten Mir seine Glückwünsche zu überbringen, Glückwünsche, die in so tiefer Empfindung ausgedrückt sind, daß Ich wünschte, sie Ihnen Allen mitteilen zu können, damit Sie mit Mir empfinden, wie tief Meine Dankbarkeit ist. Herr General von Pflessen wird die Güte haben, Stellvertreter für uns zu sein in dem Ausdruck des Dankes an Seine Majestät für jedes Wort — Ich darf wohl sagen — der Liebe, der Güte und der Gnade.

Aber Sie Alle, Meine Herren, werden mit Mir auch empfinden; wenn Ich Dankgeföhle ausspreche, so muß Ich auch im Rückblick Dank sagen, — ein Rückblick, der sehr weit zurückreicht. Und in dieser frühen Zeit ist ein Dankgefühl ganz besonders vorherrschend: das gilt unserem hochseligen Kaiser Wilhelm I. Denn in der Zeit, da Ich den Dienst antrat, da waren auch schon die Anfänge der Zeit, in der schwierige Verhältnisse entstanden, und aus diesen ist eine Entwicklung hervorgegangen, die durch die Hilfe, durch den Rath und durch die Kraft des damaligen Prinzen von Preußen zu dem Ziele geführt hat, das immer erreicht werden muß, wenn man durch schwere Zeiten hindurch geht, daß es besser wird. Und das haben wir ihm zu danken. Diese Dankbarkeit geht aber durch das ganze Leben dieses Kaisers hindurch, und Ich kann nicht in Worte fassen, Meine Herren, wie groß das Dankgefühl ist, das in Mir lebt, wenn Ich an diese Zeiten zurückdenke und Mir vergegenwärtige, was Ich zu erleben hatte. Sie werden nicht erstaunen, wenn Ich sage: Meine Beziehungen zu dem hochseligen Kaiser sind nicht der geringste Theil der Mich glücklich gemacht hat, denn es sind nun 45 Jahre, daß Ich mit seiner Tochter verbunden bin.

Alle diese Dankgeföhle, Meine Herren, führen Mich aber auch wieder zurück auf den Beginn dessen, was Ich eben gesagt habe, auf unsern gegenwärtigen Kaiser, dem Ich von ganzem Herzen und aus tiefer Seele wünsche, daß er das, was sein Großvater geschaffen und befestigt hat, erhalte, durchführe und stärke, und in dieser Empfindung, Meine Herren, ergreife Ich das Glas und fordere Sie auf, es auf das Wohl unseres Kaisers, Seiner Majestät Wilhelm II. zu heben. Auf sein Wohl!

Generaladjutant v. Pflessen

Wollt darauf folgende Ansprache: Eure Königl. Hoheit wollen kundtun, daß Ich als Vertreter Seiner Majestät des Kaisers und Königs den ehrerbietigsten und aufrichtigsten, herzlichsten Glückwunsch der gesammten deutschen Armee Eure Königl. Hoheit am heutigen Tage zu Füßen legen darf. Wir bliden zu Eurer Königl. Hoheit in höchster Ehrfurcht auf im Gedanken an die 60 langen, arbeits- und sorgenvollen Jahre im Dienste des Vaterlandes und im Dienste der Armee. Wir bliden zu Eurer Königl. Hoheit in Verehrung auf im Gedanken an das beste Beispiel, welches Eure Königl. Hoheit auf militärischem wie auf jedem

anderen Gebiete der Mil- und Nachwelt gegeben haben in vorbildlichster Pflichttreue und selbstloser Hingabe. Wir bliden in Dankbarkeit zu Eurer Königl. Hoheit auf für all das, was Allerhöchsterwille unsrerer erhen drei deutschen Kaisern gewesen sind und so Gott will, noch lange bleiben mögen. Das, was Eure Königl. Hoheit für Kaiser und Reich, für die Pflege des nationalen Gedankens im getreuen Vaterlande gethan haben, wird einst in der Geschichte mit goldenen Lettern bezeichnet sein und in den dankbaren Herzen des deutschen Volkes und der deutschen Armee nie vergessen werden. Wir aber stehen zum Allerhöchsten, daß er Eure Königl. Hoheit noch lange Jahre in bekannter Frische und Kraft erhalten möge zur Freude und zum Glücke Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Allerhöchst seines gesammten Hauses, zum Besten der Armee, zum Segen von Baden und ganz Deutschland. — Seine Königl. Hoheit der Großherzog!

Der Großherzog

ergriff sodann zum zweiten Male das Wort zu folgender Rede: Meine Herren! Ehe Sie Ihr Glas niederstellen, habe Ich noch eine werthe Pflicht zu erfüllen und zwar die, Meinen Dank auszusprechen für die besondere Sendung, die Seine Königl. Hoheit Prinz-Regent Luitpold von Bayern an Mich zu richten die Güte hatte. Die Gesinnungen, welche Seine Königl. Hoheit bei diesem Anlasse Mir kundgegeben hat, erfüllen Mich mit aufrichtigstem Danke. Ganz besonders erkenne Ich dankbar die liebevolle und gütige Aufmerksamkeit an, dem Regiment, dessen Inhaber Ich bisher gewesen bin, nimmthe Meinen Namen dankend zu. Diese Aufmerksamkeit kann Ich nur damit erwidern, daß es Mein Bestreben sein wird, die guten Beziehungen, die wir immer gehabt haben, das Regiment und Ich, künftighin fest zu erhalten und zu pflegen.

Zu der Dankbarkeit, die Ich Seiner Königl. Hoheit dem Prinz-Regenten schulde, schließe Ich aber auch die Dankbarkeit an für das, was Seine Majestät der König von Württemberg so freundlich war, an Mich zu richten durch sein Schreiben und durch die Deputation des 126. Regiments. Auch hier kann Ich nicht dankbar genug sein für Alles Freundliche, das Mir bei diesem Anlasse zu Theil geworden ist.

Sie werden gemiß gerne, Meine Herren, auch noch hier einen Rückblick werfen, den Ich nicht unterlassen kann, in Ihrem Kreise zu erwähnen. Ich gedenke Desjenigen, der in dem letzten großen Kriege die süddeutschen Truppen geführt hat, des Kaisers Friedrich III. Es kann nicht fehlen, daß in unserem Kreise auch seiner gedacht wird, und indem Ich seiner gedenke, weiß Ich, daß Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent zu Denjenigen gehört, die ihm Liebe, Anerkennung und Vertrauen stets geschenkt haben. Und diese Empfindungen fühle Ich wieder zum Prinz-Regenten zurück mit der Bitte, Sie möchten mit Mir auf sein Wohl und auf das Wohl Seiner Majestät des Königs von Württemberg trinken. — Ihnen gilt Mein Glas!

General v. Zylander

hielt sodann nachstehende Ansprache: Eurer Königl. Hoheiten wollen gekannt, daß Ich im Namen meines allergnädigsten Herrn, Seiner Königl. Hoheit des Prinz-Regenten von Bayern, für die sehr freundlichen Worte auf Wärmste danke, mit denen Eure Königl. Hoheit seiner soeben gedacht haben. Es ist bekannt, daß mein allergnädigster Herr diese Gesinnung in aufrichtigster Weise erwidert und Ich kann aus eigener Wahrnehmung bestätigen, daß Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent keine Gelegenheit vorbegehen läßt, ohne dieser Gesinnung den herzlichsten Ausdruck zu geben. Ich weiß auch, daß Ich ganz im Sinne meines allergnädigsten Herrn

handte, wenn Ich dazu auffordere, nun feiernd Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin zu gedenken, für welche Seine Königl. Hoheit stets eine besondere Verehrung empfunden hat. Ich bitte die Anwesenden, das Glas zu erheben und auf das Wohl Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin und des Großherzoglichen Hauses.

Das Handschreiben des Kaisers

an den Großherzog lautet: Durchlauchtigster Fürst, freundlich geliebter Vetter, Bruder und Onkel! Euer Königl. Hoheit gedenken am 26. April des Tages, an dem Sie vor 60 Jahren in den Militärdienst eintreten. Mit nie ermindender Hingebung haben Königl. Hoheit während dieser langen Zeit Ihre Fürsorge der Schlagfertig-keit des Heeres gewidmet. Noch heute darf die feinste Armeeeinsparung sich Ihres lebhaften Interesses und unschätzbaren Förderung erfreuen. Es ist mir daher ein tiefempfundenes Bedürfnis, Königl. Hoheit mit meinen herzlichsten Glückwünschen zugleich den warmsten Dank für diese aufopferungsvolle Thätigkeit auszusprechen. Vor Allen aber drängt es mich, auch bei dieser Gelegenheit erneut zum Ausdruck zu bringen, wie Ich mit dem ganzen deutschen Volke in Euer Königl. Hoheit einen der wirksamsten Förderer an der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, einen der treuesten Freunde des ersten großen Kaisers und meines vielgeliebten Herrn Vaters verehere. Mit Begeisterung sind Königl. Hoheit in den Tagen der Entscheidung für dieses hohe Ziel eingetreten und unablässig sind Königl. Hoheit mit Rath und That bemüht, das auf blutigem Schlachtfeld gewonnene Werk zu stützen und auszubauen. Möchte das erheuernde Beispiel treuester Pflichterfüllung, welches Königl. Hoheit ohne Schonung Ihrer dem Vaterlande so werthvollen Kraft in langer Lebensarbeit gegeben haben, meiner Armee noch viele Jahre vorleuchten und uns vergönnen sein. Königl. Hoheit in voller Frische und Gesundheit noch lange zu den unserigen zählen zu können. Mit herzlichster Verehrung und Freundschaft verbleibe Euer. Kgl. Hoheit treundwärtiger Vetter, Bruder und Neffe Wilhelm I. R.

Auch von dem König von Württemberg und dem Prinz-Regenten von Bayern sind aus Anlaß der Feier Handschreiben eingegangen.

Politische Uebersicht.

Mannheim, 29. April

Der Kaiser

hielt am Samstag, beim Festmahl im Residenzschlosse zu Wiesbaden eine Rede, mit der er auf den Trinkspruch des Großherzogs erwiderte und worin er u. A. sagte: Weimar hat großen Anteil an der Entwicklung des Reiches und an seiner jetzigen Gestaltung; denn in der furchtbaren Periode, als unser Vaterland danteberlag, haben die Geistesgrößen, die von Weimar ausgingen, uns gerettet, indem sie den Geist in unser Volk hineintrugen, der das neue Vaterland vorbereitete. Euer. Kgl. Hoheit sind der Verwalter des hohen, großen, bedeutenden Palladiums geworden, des Palladiums der Wissenschaft, des Palladiums der Ideale, an denen unser deutsches Vaterland und die deutsche Kunst so reich sind. Hierher bliden in Folge dessen von allen Ecken Deutschlands die Gelehrten und Diejenigen, die sich noch ein jugendstrophes Herz bewahrt haben, Alle, welche noch an Ideale glauben, und beschäme, wenn Ich jetzt mein Glas erhebe, trinke Ich nicht nur auf den Bundesfürsten, sondern auch auf den Bewahrer der Traditionen, dem wir unsere geistigen Güter verdanken.

den ist — Ich wünsche mich, nur daran zu denken! Charlie macht sich nichts daraus, weil er als Offizier überall hingehen kann.

„Es wäre mir lieb, wenn Sie mit meiner Cousine Kathleen Hesteth Verkehre hätten,“ bemerkte Kinloch, die Enttäuschung über Goring schludend. — „Mir auch, aber das wird sich nicht mehr machen lassen, weil Ich ungezogen gegen sie war. Ich möchte Ihnen gern erzählen, wie das zugeing, denn ganz so schlimm wie's ausfah, war es nicht gemeint.“ — „Davon bin Ich im Voraus überzeugt — daß Sie irgend Jemand absichtlich beleidigen würden, kann Ich mir nicht vorstellen.“

„Entschuldigen, gnädige Frau,“ unterbrach die eintretende Lizette das Gespräch. „Hier ist ein Telegramm.“ — Der wohlbelannte Briefumschlag wurde auf einem Tische hingereicht. „Das ist doch nicht für mich, sondern für den Herrn,“ sagte Peggy abwendend. „Charlie,“ setzte sie an Kinloch gewendet hinzu, „bekommt jeden Tag Telegramme und telegraphirt ebenso oft Briefe schreibt er fast nie.“ — „Das ist jetzt Mode; das Schreiben wird bald zu den verlorenen Künsten zählen.“ — „Was mein Schrift angeht, wäre der Verlust nicht groß — Ich schreibe ein, greuliche Pöte.“ — „Ich kann Ihnen nicht widersprechen, weil Ich Ihre Handschrift nie gesehen habe — es ist gegen elf Uhr, adieu,“

In diesem Augenblick drang ein furchtbarer Lärm von unten herauf — Goring's Stube lag unmittelbar unter dem Salon — ein Stimmengewirr, das sich zu zornigen Getöse steigerte. „Da gibt es wieder Streit!“ rief Peggy mit verängstigtem Mien und farblosen Lippen, durch ihre „Wieder“ mehr verrathend als sie sagen wollte. „Bitte, bitte, bleiben Sie noch! Diese Lustrih, sehen wir so auf die Kerden! Charlie's Schuld ist's ja nie; er ist der verträglichste Mensch!“ — Der Lärm ruchs an, man unterschied einzelne kreischende Stimmen, hörte einen Stuhl umfallen.

Primel an Baches Rand

von W. M. Groter.

Kontroversite Uebersetzung von Emmy Weher.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Wie glücklich! Die arme Mutter!“ rief Peggy entsezt. — „Ja, sehen Sie, wenn Goring auch die Mittel haben mag, dieser Lebensschaff zu fröhnen, so hat er doch nicht das Recht, ein schlechtes Beispiel zu geben, und Sie könnten für eine gute Sache wirken, wenn Sie ihn davon abbrächten. Ihnen zu Liebe wird es sicher aufgeben!“ — Das war Kinloch's ehrsüchtige Ueberzeugung, denn wenn dies strahlend schöne junge Geschöpf, das mit entsezten Augen zu ihm aufblidte, keine Macht über einen Mann haben sollte, wer dann?

„Goring gehört jetzt zu den älteren Offizieren,“ fuhr er fort. „Er hat eine wunderbare Anziehungskraft und Liebendwürdigkeit, darum ist sein Beispiel von so großer Bedeutung. Warten Sie ihn, damit Andere auch gerettet werden!“ — „O Herr Kinloch! Wenn Ich das könnte! Ich fürchte, daß Ich sehr wenig Einfluß auf Charlie habe, denn sehen Sie —“ sie zögerte ein wenig und sah zu Boden, dann mit tränenfeuchten Augen wieder zu ihm auf — „Ich bin ja nicht geistreich, nicht unterhaltend, Ich bin nur hübsch.“ — Tiefes Schweigen, eine vielsagende Pause — der Freund wußte offenbar nichts dagegen einzuwenden. Eine Robe fiel knisternd auf den Kamindorfseder; das war der einzige Laut im Raum.

„Ich thue mein Möglichstes, Charles' Freunden das Haus angenehm zu machen,“ fuhr die junge Frau fort, die in ihrem zarten Vertrauen nicht „nur hübsch“, sondern rührend süßlich ausfah, „Ich lese die Zeitungen, um mich über Rennen und Fuß-

ballspiele und jeglichen Sport zu unterrichten, aber es nützt nichts. Jeden Abend geht sie, wie Sie ja gesehen haben, einfach hinunter — die Karten sind mächtiger als Ich.“

„Das höre Ich mit tiefem aufrichtigem Bedauern!“ — „Sie dürfen aber nicht denken, daß Ich nicht glücklich sei,“ versicherte sie, rasch ihre Augen trockenend. „Charlie ist der beste Ehemann von der Welt und verbodnet mich nur zu sehr.“ — Peggy Summerhays hatte Lügen gelernt! — „Ich kann nur nicht ertragen, ihn oft so hochhuldig und abgepannt zu sehen. Manchmal ist er rein gar nichts, zuweilen kommt er so spät oder vielmehr früh am Morgen erst aus diesem abscheulichen Klub, daß er nur eben Zeit hat, die Luftform anzuziehen und zum Erregieren zu gehen.“

„Da sind Sie wohl viel allein oder verkehren Sie häufig mit den Damen vom Regiment?“ — „Nein, nur hier und da mit Frau Timmins.“ — „Und wer sind Ihre anderen Freundinnen?“ fragte Kinloch etwas heuchlerisch. — „Frau Catapool und Fräulein Vittle waren es anfangs, Ich glaube aber, sie sind meiner etwas müde und haben auch wieder neue Bekanntschaften gemacht.“ — „Was Sie mit Wehmuth und Eifersucht erfüllt?“ — „Nein, es geht mir nicht sehr nahe! Sie werden mich vielleicht für weillisch und undankbar halten, wenn Ich das sage, denn als Ich hier ankam, waren sie wirklich sehr freundlich und nahmen mich überall mit. Damals glaubte Ich, sie ständen ganz an der Spitze der „Gesellschaft“, denn was verstand Ich davon?“

„Nad jetzt?“ — „Jetzt weiß Ich, daß es ein Irrthum war. Heute, an deren Umgang mir etwas gelegen wäre, vermeiden mich, weil Ich zu Frau Catapool's Kreis gerechnet werde. Beim Schiffschlaufen habe Ich mich mit einem sehr netten Mädchen befreundet, das mir einen Besuch mit der Mutter versprach — die Damen haben mich in Begleitung von Fräulein Vittle und haben mich beinahe geschmitten. Zu Privatbällen werden wir nie eingeladen, wie Andere — Ich glaube, daß Frau Timmins mir einmal eine Einladung verschaffen wollte, aber abgewiesen wor-

Gesellschaft für soziale Reform.

Am Samstag soll im Reichstagsgebäude wieder eine Sitzung des Ausschusses der obigen Gesellschaft stattfinden. Darin wird es um den Schluss der Debatte über die Verleihung von Honorarrenten an die Arbeitervereine und über die Befreiung dieser Vereine von den Vorschriften der politischen Vereinsgesetzgebung, sowie um die Beratung der Frage sich handeln, welche Schritte zu thun sind, um den Frauen die Teilnahme an der Gesellschaft für soziale Reform zu ermöglichen. Ueber den ersten Punkt werden Reichstagsabgeordneter Wasserhagen und Arbeitersekretär Giesberts, über den zweiten Reichstagsabg. Koesde und Prof. Franke referieren. Ferner soll noch über die sozialpolitischen Fragen beraten und beschlossen werden, die von der Gesellschaft für soziale Reform demnächst in Angriff zu nehmen sind. — Die konstituierende Versammlung der internationalen Vereinigung für geistlichen Arbeiter soll am 27. und 28. Sept. in Basel stattfinden. Der Präsident des provisorischen Komitees, Advokat Scherrer (St. Gallen) soll über die Entwicklung und die Aufgaben der internationalen Vereinigung und der Sekretär des internationalen Arbeitsamtes in Basel über dessen Aufgaben berichten. Die Sektionen der internationalen Vereinigung und der Landessektionen sollen geprüft werden, und schließlich soll die endgültige Konstituierung des Verbandes und seiner Leitung erfolgen. Das Internationale Arbeitsamt in Basel wird seine Tätigkeit am 1. Mai zunächst auf dem Gebiete der Kunsttischherstellung in Fragen des Arbeiterschutzes beginnen. Die weiteren Obliegenheiten (Veranstaltung von Publikationen u. s. w.) wird das Amt nach Maßgabe der Beschlässe der konstituierenden Versammlung der internationalen Vereinigung vom 1. Oktober d. J. ab erfüllen.

Deutsches Reich.

Berlin, 28. April. (In der Weingesetzkommission) des Reichstags ist im Großen und Ganzen in der zweiten Lesung eine Verhändigung auf der mittleren Linie zu Stande gekommen. Daran wird wohl auch nichts dadurch geändert werden, daß gegen alle Gewohnheit in der nächsten Woche noch eine dritte Lesung vorgenommen werden soll, die, wie man sich verspricht, in einem Tage zu Ende geführt sein dürfte.

(Die „Schulmerende“ Kommission.) Unsere neue Frage nach der Tätigkeit der Kommission für die Anwesenheits-Gelder scheint ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben; denn die Kommission nimmt Dienstag den 30. April ihre Beratungen wieder auf.

(Zum Schutz des Kohlenbergbaues.) Innerhalb der zuständigen Ressorts des preussischen Staatsministeriums finden zur Zeit Verhandlungen darüber statt, ob und wie weit es sich rechtfertigen dürfte, den Schutz des heimischen Kohlenbergbaues und der heimischen Kohlenproduktion durch Tarifmaßnahmen zu sichern.

Aus Stadt und Land.

Mannheim, 20. April 1901.

Die Ergebnisse der Volkszählung in Mannheim.

II.

Die einzelnen Stadtteile.

Die städtische Stadterweiterung und der Lindenhof stehen in der Berechnung obenan, welche beide ihre Bevölkerung mehr als verdoppelt haben. Im mehr als 50 pCt. haben außerdem noch zugenommen die Redarvorstadt (52,6), der Waldhof (45,2) und die Schwepingervorstadt (41,4); nahezu verdoppelt hat diese letztere der Stadtteil Redaran (47,1 pCt.). In abnehmender Reihe folgen dann Hofstraße (28,5 pCt.), Röhrlan (29,6 pCt.) und der Jungewald (11,2 pCt.). Am schwächsten war die Zunahme in der Kaserstraße (5,3 pCt.), während die Oberstadt sogar einen Rückgang um 2,6 pCt. aufwies.

Wohltun genommen hat die Redarvorstadt die größte Bevölkerungszunahme erfahren, welcher sich mit fast gleichen Differenz Schwepingervorstadt und Lindenhof anschließen.

Hinsichtlich der beiden durch ihren Charakter und darum wohl auch durch den Sprachgebrauch geschiedenen Teile, der Oberstadt und der Unterstadt ist zu bemerken, daß letztere seit 1895 eine Zunahme um etwas über 2000 Seelen aufzuweisen hatte, während in der Oberstadt die Einwohnerzahl um genau 400 zurückging. Der Schwerpunkt der Bevölkerung hat sich für die Unterstadt nach Osten verschoben und zwar ist er im verflochtenen Häuserblock über die Weststraße hinausgerückt. Die weitaus größte Dichtigkeit mit 14,23 Einwohner auf einen Ar weit hat Casarstr. T II auf. Jeder 10 Einwohner auf einen Hektar haben sodann noch in absteigender Reihenfolge T 6, T 4, II 4, R 6, S 5, S 4, U 6, J 5 und K 4, zusammen 10 Quadratre gegen 8 im Jahre 1895.

„Soll ich hinuntergehen?“ fragte Knloch, die Thüre öffnend. — „Nein, nein... Bitte, warten Sie noch.“ — Jetzt wurde unten die Thüre des Herrensimmers aufgerissen und man hörte eine Stimme brüllen: „Zum Teufel mit Euren schmierigen Uebels! Mich reizt Ihr nicht! Ihr Lumpengesindel!“ — Das war Rofe; der gute Junge mußte entschieden zu viel „Sobawasser“ getrunken haben. Die einzige Antwort, die man ihn würdigte, war, daß er aus dem Hause geworfen wurde. Die Hausthüre fiel dröhnend zu, dann trat eine bange Stille ein.

Charlie wird gleich heraufkommen — ich höre ihn schon — rief Peggy nach der Thüre eilend. — Es war aber nur Lizzie, die von Neuem mit ihrem Telegramm erschien. Ueber die vorangegangenen Ereignisse machte sie keine weitere Bemerkung als: „Die Postzeit ist in der Nähe, gnädige Frau.“ — „Wie viele?“ — „Nur ein Schummel.“ — „Sagte ihm, ein Verdrücker habe hinaufgeschickt werden müssen und die Köchin gibt ihm jetzt Bier. Aber das Telegramm ist an Sie, gnädige Frau, und der Küchenträger wartet. Antwort ist bezahlt; der Herr Hauptmann hat es geöffnet und wieder vergessen.“

(Fortsetzung folgt.)

Buntes Feuilleton.

Ueber jugendliche Schlangen in Brasilien macht der jugendliche Frot, der Leiter der Stadtbahn von Bahia, im Tempel einige interessante Mitteilungen, die, wenn sie nicht ein bißchen Zerschlangengericht hätten, sehr interessant wären. In den Wäldern von Brasilien und besonders in der Provinz Bahia gibt es außerordentlich viele Schlangen, darunter auch einige sehr giftige. Unter den letzteren befindet sich der Surutuku, der während der heißen und trockenen Nachmittage sein Loch verläßt, um zu jagen. Wenn er sich um acht bis neun Uhr Abends

Das Zahlenverhältnis beider Geschlechter in ein sehr schwankeendes. Von 1852 bis 1861 überwiegen die Frauen, ebenso wieder 1880 und 1895 die Männer hingegen waren 1864 bis 1875, 1885 bis 1890 und dann wieder 1900 in der Mehrzahl. Dabei läßt sich deutlich verfolgen, wie in den letzten Jahrzehnten wirtschaftlich günstige Perioden eine stärkere Zunahme der Männer, ungünstige eine relativ raschere der Frauen bedingen. Besonders das abgelaufene, einen so außerordentlichen ökonomischen Aufschwung bedeutende Jahrzehnt hat das Zahlenverhältnis sehr stark zu Gunsten der Männer verschoben, da es einen ungeheuren Zustrom lediger Arbeiter mit sich brachte. Bei dem Altersaufbau beider Geschlechter wird sich diese Erscheinung in der starken Befugung der männlichen Klassen im jüngeren Mannesalter deutlich bemerkbar machen. Sollte nun das kommende Jahrzehnt andauernd weitergehende Zeiten bringen, so wird sich allmählich ein Ausgleich beider Geschlechter durch Abströmen der überflüssigen — vorwiegend männlichen — Arbeitskräfte und Verheiratung der verheirateten gebildeten Holzlehen.

Die Oberstadt hat einen erheblichen, die städtische Stadterweiterung einen noch wesentlich größeren Frauenüberschuß. In der Unterstadt und noch mehr in den äußeren Stadtteilen — der Jungewald ausgenommen — steigt der Männerüberschuß so, daß hier durchschnittlich auf je 10 Männer 9 Frauen kommen, am höchsten endlich ist das Verhältnis auf dem Waldhof, wo selbst auf 6 Männer nur etwas mehr als 4 Frauen entfallen. Doch unter der städtischen Bevölkerung endlich die Frauen ganz zurücktreten, kann nicht weiter ausfallen.

Ueber das Wachstum der Konfessionen

wird Folgendes ausgeführt:

Sieht man zunächst von den durch die seit 1895 erfolgte Einverleibungen bedingten Veränderungen ab, so erkennt man ein mit einer einzigen Ausnahme während der letzten 70 Jahre anhaltendes Steigen des Prozentsatzes der evangelischen Bevölkerung. Im Jahre 1864 hat diese die katholische Bevölkerung überholt, im Jahre 1895 die Hälfte der Gesamtbevölkerung erreicht und immereher überwiegt. Mit derselben Regelmäßigkeit hat sich erklärterweise die allmähliche Abnahme des Prozentsatzes der katholischen Bevölkerung vollzogen. Ebenso ist die israelitische Einwohnerzahl nach längerem Schwanken ihres Anteils an der Gesamtzahl seit 1875 in trübem relativem Rückgang begriffen. Die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften, zum vorläufig größten Teile Freireligiöse und Aikatholiken, haben ihren Prozentsatz 1890 und 1900 kräftig steigern können, sind dagegen 1900 an relativer Bedeutung wieder etwas zurückgegangen. Dies erklärt sich daraus, daß die Zahl der Aikatholiken um ein Geringses abgenommen hat, während die Freireligiösen ziemlich erheblich zugenommen haben dürften. Ob und inwieweit Aikatholiken sich als Katholiken schließlich angeben haben und in Folge dessen die Zahl der Katholiken sich zu hoch erhöht, kann ohne eine — übrigens leicht zu bewerkstelligende — Nachprüfung des Materials nicht entschieden werden.

Wann anders als in W-Mannheim haben sich aber die Dinge in den Vororten entwickelt.

Das hier 1890 bestehende Uebergewicht der Evangelischen ist hier 1895 durch eine katholische Majorität ersetzt worden, welche sich dann bis 1900 sehr erheblich durch Zuwanderung vergrößert hat. Auch die anderen, früher gar nicht in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften haben nun rund 100 Anhänger.

Die Einrechnung dieser Zahlen in die für W-Mannheim ermittelten läßt den Prozentsatz der Evangelischen in Mannheim im Ganzen von 51,3 auf 50,8 sinken und gleichzeitig jenen der Katholiken von 42,6 auf 43,4 sich heben. Der Anteil der Israeliten geht von 4,5 auf 5,9, derjenige der Sonstigen von 2,2 auf 1,9 herunter.

Die Bevölkerung der Haushaltungen.

In 80,5 % aller Fälle fand ein Ehepaar, in 5,6 % ein einzelner Mann und in 15,6 % eine einzelne Frau der Haushaltung vor. Wodurch der Zahl der in der Haushaltung lebenden Kinder scheiden sich die Haushaltungen wie folgt:

Table with 7 columns: Anzahl Kinder (0, 1, 2, 3, 4, 5, 6 und mehr) and 2 rows: absolut, %.

Keine Familienhaushaltungen gab es im Ganzen 14 850 oder 50,8 % der Gesamtzahl. Haushaltungen im engeren Sinn, d. h. außer den eben erwähnten auch solche mit Dienstmägden, Verwandten, Besuch oder Besuchspersonal 30 309 oder 24,4 %. Die übrigen 8896 Haushaltungen, also 30,8 % der Gesamtzahl, beherbergten fremde Elemente.

Ordensauszeichnungen hat der Großherzog von Baden den Offizieren der Deputationen, die ihm zu seinem 60jährigen Militärdienstjubiläum gratuliert haben, erteilt.

Verlegungen. Betriebsinspektor Emil Prall von Karlsruhe wurde nach Landa versetzt und ihm die Verlegung der dortigen Betriebsinspektorstelle übertragen; Oberbetriebsinspektor August Dandfeld wurde zur Verwendung als Hilfsarbeiter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen von Landa nach Karlsruhe versetzt; Betriebsinspektor Josef Koth woz in Heidelberg wurde nach J. W. zur Verlegung der Bahnverwaltersstelle nach Stationenkontrollor Paul Hermann in Freiburg nach Karlsruhe unter Aufhebung der Generaldirektion versetzt; Betriebsinspektor Wapfing Kupfer bei der Zentralverwaltung wurde zur Verlegung der Stationskontrollorsstelle nach Wolfach versetzt.

Neue Konfessionen an Apotheken. Im Laufe dieses Jahres wurden drei neue Konfessionen an Apotheken verliehen und

seinem Vager zurückgibt, so verfehlt er nicht, durch ein sanftes und langes Weifen das Weibchen zu rufen, das ihm mit einer Rüst versehenen Art, aber in einem etwas schärferen Ton antwortet. Eines Abends ahnte Frot, der sich Sicherheit darüber verschaffen wollte, ob dieses Weifen wirklich von diesen Schlangen herrührte, es ziemlich genau nach, um ein Paar an die Feuer seines Bimols zu loden. Aber da eine der Schlangen beinahe einen seiner Leute gebissen hätte, mußte man die gefährlichen Gifte schnellig beseitigen. In der Familie der Boas, die nicht giftig sind, erreicht der Saurim oder Boa anaconda Längen von 10—12 Metern und darüber. Diese ungeheure Schlange, die einen großen Oafen verschlingen kann, nachdem sie ihn in ihren gigantischen Ringen erstickt hat, lebt auf dem Grunde der Flüsse und der Seen. In dem sie den Schwanz in eine feste Wurzel schlägt oder sich an einem Fels hängt, fängt sie sich auf die Zhiere, die zur Tränke kommen. Diese Schlange hält sich mit den anderen Saurim in Verbindung durch ein dumpfes Brüllen. Frot lernte dieses Brüllen durch die Ymore-Indianer, die ihn begleiteten, kennen; um sich vor der schrecklichen Boa zu schützen, ahnten sie, bevor sie einen Fluß schwimmend überschritten, ihren Schrei nach, indem sie in einer bestimmten Art ein breites Blatt auf das Wasser des Flusses schlugen. Wenn Saurim in der Nähe waren, so antworteten sie sofort, und die Indianer waren so unterrichtet, daß sie an diesem Ort den Fluß nicht überschreiten durften. Als Frot eines Tages den Burahem überschreiten wollte und keine Indianer zugegen waren, während seine eigenen Leute das Geräusch mit dem Blatte noch nicht nachmachen konnten, schloß er ein Gewehr blatt an der Wasseroberfläche und parallel zu ihr ab. Einige Augenblicke später hörte er in einer sehr geringen Entfernung aus dem Grunde des Flusses ein dumpfes und langgezogenes Brüllen, das ihn veranlaßte, schnellig den Ort zu verlassen. In einigen Theilen der Wälder die Frot erforscht hat, im Süden von Bahia, beobachtete er eine Art grauer

zwar zwei in Mannheim (Städtische Jungbusch und Waldhof) und eine in Heidelberg (Hohbadener Stadthof). Die Zahl der konfessionierten Apotheken im Lande steigt dadurch von 68 auf 61. Außerdem wird die Apotheke in Seckenheim wieder frei, da der seit herige Inhaber denselben in den Ruhestand tritt.

Verlegungen bei der Schuhmanufaktur. Verlegt wurden: die Schuhmacher Damberger, Josef, beim Amt Mannheim zum Amt Freiburg, Hofmann, Jakob, beim Amt Mannheim zum Amt Baden, Weik, Ludwig, beim Amt Mannheim zum Amt Heidelberg, Schwab, Wilhelm, beim Amt Mannheim zum Amt Heidelberg, Steidung, Georg, beim Amt Mannheim zum Amt Pforzheim.

Der Verband des Badischen Thierfahrvereins, unter dem Protektorat Ihrer Königl. Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin, hielt am Sonntag seine 4. Versammlung in Karlsruhe ab. Am Vorabend veranstaltete der Thierfahrverein Karlsruhe zur Feier seiner 25jährigen Bestehens im kleinen Festhallsaal ein Konzert, welches einen prächtigen Verlauf nahm. Eine besondere Ehre wurde dem Verein dadurch zu Theil, daß H. H. der Großherzog und die Großherzogin den Konzertabend besuchten. An das Konzert schloß sich im unteren Gartensaal der Festhalle ein Ballet mit musikalischen und dekorativen Vorträgen. Am Sonntag fand in den vier Jahreszeiten eine Versammlung des Verbandes statt, welche der Vorsitzende, Herr Kaefflin mit einem Hoch auf den Großherzog eröffnete. Nach Mittheilungen des Vorsitzenden über den Thierfahrvorgang in Bahia wurde der Jahresbericht erstattet, dem zu entnehmen ist, daß der Verband 13 Vereine zählt. Die Einnahmen betragen 571 M., die Ausgaben 1295 M. Bei der Erörterung der Frage der Abschaffung des Hundes als Jagdthier und Ersatz desselben durch Esel, wurde u. a. mitgetheilt, daß in der ganzen Pfalz der Hund als Jagdthier gesetzlich verboten sei. Der Thierfahrverein Karlsruhe hat im Laufe der Zeit 42 Esel zum durchschnittlichen Preise von 100—120 M pro Stück abgesetzt. Sodann hielt der Vorsitzende ein interessantes Referat über die „Behandlung des Pferdes“. Es wurde beschlossen den Bericht durch Druck vertheilen zu lassen. Die Neuwahl des Vorstandes ergab folgenden Resultat: Vorsitzender Rangleitath Kaefflin-Karlsruhe; 2. Vorsitzender Stadtdirektor Leiser-Mannheim; Schriftführer Leiser-Mannheim; Kassirer, Leiser-Karlsruhe; 3. Vorsitzender Herr Kaefflin-Karlsruhe; 4. Vorsitzender Herr Kaefflin-Karlsruhe. Als Ort für die nächste Verbanderversammlung wurde Landa bestimmt.

Landesverband Baden des Verbandes deutscher Militär- und Juvakolben. In Karlsruhe hielt der Landesverband seinen diesjährigen Verbandstag ab, welcher von ca. 95 Delegirten und Militärattachés besucht war. Der Vorsitzende, Herr Schmal von Karlsruhe, eröffnete mit feierlichen Worten denselben und brachte zu Beginn der Verhandlungen ein dreifaches Hoch auf Sr. Majestät den deutschen Kaiser und Seine Maj. Hoheit den Großherzog aus. Nach den Angaben der Vertreter der Juvakolben Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe zählt der Landesverband 408 Mitglieder. Nachdem der Vorsitzende ausführlichen Bericht über die Tätigkeit und den Fortschritt des Verbandes erstattet hatte, verlas der Kassirer, Herr Dietrich-Karlsruhe, den Kassierbericht. Obwohl noch derselben ein kleines Defizit zu verzeichnen ist, sind die Kassenverhältnisse immerhin noch günstige zu nennen, zumal der Landesverband erst seit 7. Oktober 1900 mit großen Opfern auf geschuldeten Grundschulden gerathen ist. In Bezug auf die in Aussicht genommenen weiteren Schritte zur Verbesserung der Lage der Militärattachés ging der Vorsitzende eingehend auf die Anstellungsmöglichkeiten und Verordnungsbedingungen ein und stellte jedem Mitgliede anheim, sein Wohlwollen dazu beizubringen, um bessere Verhältnisse zu erzielen. Der Verbandsvorstand legt sich zusammen aus den Herren Schmal, 1. Vorsitzender, Mühl, 2. Vorsitzender, Bauer, 1. Schriftführer, Wandschlag, 2. Schriftführer, Dietrich und G. v. Mandanten, sämtlich aus dem Juvakolben Karlsruhe, Hofstein, 1. Schriftführer, Karlsruhe, Landes-Beidebein, Richter-Mannheim, Schäfer-Pforzheim, Weisger, 1. Schriftführer für den Verbandstag in Berlin wurde Herr Schmal-Karlsruhe gewählt. Der nächste Verbandstag findet in Freiburg statt. — In den Großherzog wurde folgendes Telegramm abgeschickt: „Die zur Landesversammlung in Karlsruhe versammelten ehemaligen alten Interoffiziere drängen es, Euer Maj. Hoheit aufs Neue ihrer Liebe und Treue Ausdruck zu geben. Der Landesverband Baden des Verbandes deutscher Militärattachés und Juvakolben. Schmal, Vorsitzender.“

Die neue Hausordnung für die Stadt Mannheim, deren am 15. Mai d. J. erfolgendes Inkrafttreten den Beginn einer neuen Epoche in der baulichen Entwicklung Mannheims bedeuten wird, befindet sich in der Beilage dieser Nummer des General-Anzeigers, wie Ausnahme des Schlußes, der in dem Hauptblatt dieser Nummer zum Abdruck gelangt. Diese neue Hausordnung enthält gegen die früheren Bestimmungen tief einschneidende und schwerwiegende Veränderungen. Um den Interessenten die Anschaffung einer größeren Anzahl Exemplare dieser neuen Hausordnung zu erleichtern, haben wir Vorkehrungen getroffen, daß von ihr Sonderabdrücke bezogen werden, die in unserer Expedition, E. G. 2, für den Preis von 10 Pf. pro Stück käuflich erworben werden können.

Ans Anlaß seiner Vermählung, die am vergangenen Samstag, stattfand, hat der Direktor der Pfälzischen Eisenbahnen, Herr v. Lavale in Ludwigshafen vom Prinzregenten Ludwig von Bayern die herzlichsten Glückwünsche empfangen. Außerdem erstreute der Prinzregent das Brautpaar durch ein herrliches Brautbouquet.

Statistisches aus der Stadt Mannheim von der 15. Woche vom 7. April bis 13. April 1901. Im Todesbuch für die 68 Todesfälle, die in unserer Stadt vorliefen, verzeichnet das statistische Gesundheitsamt folgende Krankheiten: In 6 Fälle Malaria und Malaria, in 11 Fälle Scharlach, in 11 Fälle Diphtherie und Group, in 11 Fällen Unterleibstypus (galt. Nervenerreger), in 1

(Eidechse von 20 bis 30 Centimeter Länge und der Dicke von etwa zwei Fingern, mit einem großen flachen und vieredigen Kopf, die sich von Insekten nährt und gewöhnlich auf „Gravata“ (Bromeliaceen) wohnt. Diese Eidechse singt Tag und Nacht, sie ist sicher der unermüdetste Künstler in den Wäldern Brasiliens. Ihr Gesang setzt sich aus einer Reihe kleiner Schreie zusammen, die mit einer sehr tiefen Note enden. Frot glaubt sie nicht besser vergleichen zu können, als indem er an das Lachen einer jungen Frau erinnert. Zuerst glaubte er, daß die eigenartigen Schreie von einem Vogel herrührten, und er forderte seine Indianer auf, einen solchen zu tödten, die ihm aber zu seiner großen Ueberraschung eine Eidechse brachten. Da er glaubte, daß sie sich einen Spaß mit ihm erlauben wollten, versuchte er den Vogel bei Gelegenheit zu fangen. Jedes Mal, wenn er das charakteristische Lachen hörte, eilte er in die betreffende Richtung, aber er sah niemals einen Vogel dabonfliegen. Endlich hatte er eines Tages, als er unter seinem Zelte ruhte, vor sich einen großen Baumstumpf, auf dem eine mächtige „Gravata“ Wurzel gesaßt hatte; da bemerkte er den Kopf einer Eidechse, die sich auf dem Rande eines der Blätter schaukelte. Wöglich sah er den Kopf der Eidechse sich heben und sich senken, und zwar in einer sehr schnellen Bewegung, dann erlöste das wohlbekannte „Gahahaha!“ wie ein ironischer Lachausbruch. „Ich könnte“, schließt Frot, „noch andere Schlangen oder Eidechsen anführen, die singen, pfeifen oder schreien, aber ich will nur von dem sprechen, was ich selbst gesehen und kontrollirt habe.“

Ein neues Pressverfahren. Durch Pressen Gegenstände herzustellen oder den hergestellten Gegenständen die erste vorläufige Form zu geben, ist im Groß- und Kleingewerbe ein weit verbreitetes Verfahren. Bisher wurde eine derartige Umgestaltung der Form eines Rohstoffes durch Pressen bewerkstelligt, die durch Schrauben, Hebel, Fallhämmer u. s. w. angebracht wurden. Ingenieur Huber in Karlsruhe hat statt dessen hohen Wasserdruck

Fälle Knabenheber (Querspalter), in 12 Fälle Lungenschwindsucht, in 12 Fälle akute Entzündung der Atmungsorgane, in — Fälle acute Darmtranckheiten, in — Fälle Brechdurchfall, Kinder bis 1 Jahr —. In 25 Fällen sonstige verschiedene Krankheiten. In 2 Fälle gewaltsamer Tod.

Der langjährige Profurist der Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft, Herr Wilhelm Meuser wurde durch den Magistrat der Stadt Breslau zum Direktor des neubauenden Breslauer Lagerhauses ernannt.

Tabak-Verurschungs-Gesellschaft. Die diesjährige Versammlung der Section V der T. V. G. fand am 24. April unter dem Vorsitz des Herrn Stadtraths Fleischhorn im Hotel National zu Mannheim statt. Aus dem Geschäftsbericht über das Jahr 1900 geht hervor, daß die Section am 31. Dezember 1900 1188 Betriebe zählte, mit 49 618 Arbeitern, daher Abnahme gegen das Vorjahr 17 Betriebe und 770 Personen. Summe der gezahlten Entschädigungen: M. 28 556,68 (1899: M. 25 450,67). Höhe der Verwaltungskosten: M. 8136,33 (M. 8280,87). Angemeldete Unfälle: 163 (176), entschädigt 83 (95) Fälle, 22 Schiedsgerichtsfälle wurden erledigt, davon 16 abgewiesen. Die Section hatte am 31. Dezember 1900 180 Rentenempfänger einseh, 8 Witwen und 5 Kindern. Die zum Ausscheiden bestimmten Mitglieder des Sectionsvorstandes sowie die bisherigen Vertrauensmänner wurden wiedergewählt.

Zur Kunstgewerbe-Ausstellung in Mannheim. Die am 1. Mai beginnende Kunstgewerbe-Ausstellung des hiesigen Kunstgewerbe-Bereichs „Hfalsganz“ (in I. 1 Nr. 1) hat eine weitere wesentliche Unterstützung erfahren. So sind von Mitgliedern des Vereins dem Ausstellungsamt noch beigetragen die Herren Oberbürgermeister Wed. Fabrikant Rob. Engelhard, Stadtrath Herschel, Bankier Ludwig Hohenemser, Geh. Regierungsrath Lang, Ministerialrat Pfisterer, Kommerzienrat Reich, Fabrikant Schreiber, Oberamtmann Dr. Strauß, Kommerzienrat Keller, sowie die Damen Frau Hanau, Frau Bringer und Frau Kommerzienrat Köchling. Die Vorarbeiten zu der sich überaus reichhaltig gestaltenden Ausstellung sind nahezu vollendet, sodas die Eröffnung derselben programmäßig am Mittwoch, 1. Mai, Vormittags 11 Uhr erfolgen kann.

Verein Frauenbildung-Frauenklub, Abtheilung Mannheim. Die nächste Mitgliederversammlung findet morgen, Dienstag, 30. d. M., Nachmittags 5 Uhr, im Hotel National statt. Der einzige Punkt der Tagesordnung ist die Besprechung der im Mai in Mannheim stattfindenden Generalversammlung des Vereins; es ist dringend zu wünschen, das recht viele Mitglieder sich an dieser Sitzung beteiligen; sie werden dann den Verhandlungen der Generalversammlung mit größterem Interesse folgen. Die Damen werden gebeten, wenn möglich zur Mitgliederversammlung die Vereinskarten und die Einladung zur Generalversammlung mitzubringen.

Das vom Zimmerklub Mannheim 1900 veranstaltete erste Preiswettbewerb vom 14.—21. April nahm einen glänzenden Verlauf und kann der junge Klub auf sein einjähriges Bestehen mit Befriedigung auf dies Feld seiner Thätigkeit zurückblicken. Ein mit wertvollen Preisen und Gaben geschmückter Gabentempel war der Anziehungspunkt für viele Schönen von Nah und Fern, der Besuch war ein sehr befriedigender und wurden die ausgestellten Preisen recht wacker verteidigt, wie nachstehende Zeichnung ergibt. Unter Anderem ein von Herrn Kaschmalder Vobert hier in Kreide gezeichnetes lebensgroßes Brustbild Sr. Königl. Hohheit des Großherzogs Friedrich von Baden, mit verzierter Goldrahme, lud die Schönen zu steter Erinnerung den Kampf aus. Neue aufzunehmen, bis am letzten Festtage, Nachmittags 7/7 Uhr die letzte gelöste Tabelle verloschen und der Kampf um die Siegespalme entschieden war. Vor der Preisverteilung ergriß der stellvertretende Obersekretärmeister Aug. Schmidt das Wort, um den verdienten Schönen für den zahlreichen Besuch bestens zu danken und dieselben zu reger Thätigkeit, auf diesem sich immer mehr ausbreitenden Schießsport anzusprechen, um zum Schluß noch des kühnen Wiltzes Sr. Königl. Hohheit des Großherzogs Friedrich von Baden gedenkend, ein dreifaches Hoch auf diesen geliebten Landesfürsten auszubringen, welches von Allen begeistert aufgenommen wurde. Dann schritt Herr Obersekretärmeister Karcker selbst zur Preisverteilung, nachdem das Preisrichterkollegium, welches bereitwilligst von Mitgliedern auswärtiger Zimmerklubgesellschaften übernommen wurde, seine schwierige Arbeit vollendet hatte.

Auf Standscheibe erhielten: 1. Preis (Bild Sr. Königl. Hohheit Großherzog Friedrich von Baden): Heinrich Arnold (Schönenlust) Kästthal, 36 Ringe, 2. Gust. Schmidt 3. St. Klub Mannheim, 35, 8. Spiegelberger 3. St. Klub Mannheim, 33, 4. Rappelmann 3. St. Klub Mannheim, 35, 5. Scherr 3. St. Klub Mannheim, 35, 6. Vertram 3. St. Klub Mannheim, 34, 7. Reiser 3. St. Klub Mannheim, 34, 8. Schmeißner, 3. St. Klub Mannheim, 34, 9. Kold, 3. St. Klub Mannheim, 34, 10. Essinger, 3. St. Klub Mannheim, 34, 11. Volz, 3. St. Klub Mannheim, 34, 12. V. von St. George, 3. St. Klub Mannheim, 33, 13. S. Reitz, 3. St. Klub Mannheim, 33, 14. J. Karcker, 3. St. Klub Mannheim, 33, 15. Darter, 3. St. Klub Mannheim, 33, 16. Rud. Weider, 3. St. Klub Mannheim, 33, 17. Aug. Meyer, 3. St. Klub Mannheim, 33, 18. J. Diehl, 3. St. Klub Mannheim, 33, 19. Kronenwittler, 3. St. Klub Mannheim, 33, 20. J. Diehl, 3. St. Klub Mannheim, 33, 21. Volz, 3. St. Klub Mannheim, 33, 22. Bettinger, 3. St. Klub Mannheim, 33, 23. J. Kubler, 3. St. Klub Mannheim, 33.

Chren-Tabellenpreise erwarben sich: 1. J. v. St. George, 3. St. Klub Mannheim, 157 Ringe, 2. Diehl, 3. St. Klub Mannheim, 148, 3. Karcker, 3. St. Klub Mannheim, 147, 4. Darter, 3. St. Klub Mannheim, 147, 5. Arnold, 3. St. Klub Mannheim, 146.

Auf Feldscheibe gelangten zur Verteilung: 1. Jean Diehl, 3. St. Klub Mannheim, (M. 35.—) 35 Ringe, 2. Vertram, 3. St. Klub Mannheim, 35, 3. Darter, 3. St. Klub Mannheim, 35, 4. Rud. Weider, 3. St. Klub Mannheim, 35, 5. v. St. George, 3. St. Klub Mannheim, 34, 6. Karcker, 3. St. Klub Mannheim, 34, 7. Meyer, 3. St. Klub Mannheim, 34, 8. Kronenwittler, 3. St. Klub Mannheim, 33, 9. Arnold, Schönenlust Kästthal, 33, 10. Aug. Schmidt, 3. St. Klub Mannheim, 33, 11. Volz, 3. St. Klub Mannheim, 33, 12. Bettinger, 3. St. Klub Mannheim, 33, 13. J. Kubler, 3. St. Klub Mannheim, 33.

3. St. Klub Mannheim, 32, 14. J. Reitz, 3. St. Klub Mannheim, 32, 15. J. Diehl, 3. St. Klub Mannheim, 32. Ehrenpreise auf Feld (bestehend in Ehrengaben, von Mitgliedern des Klubs gestiftet) erhielten: 1. Karcker, 3. St. Klub Mannheim, 154 Ringe, 2. Darter, 3. St. Klub Mannheim, 153, 3. Bettinger, 3. St. Klub Mannheim, 148, 4. Diehl, 3. St. Klub Mannheim, 148, 5. Meyer, 3. St. Klub Mannheim, 148, 6. Volz, 3. St. Klub Mannheim, 141, 7. Diehl, 3. St. Klub Mannheim, 141, 8. Vertram, 3. St. Klub Mannheim, 140.

Für die Verunglückten bei der Brandkatastrophe in Oriesheim wird die Direktion des Saalbautheaters in Mannheim am Dienstag, 30. April, eine Wohlthätigkeitsvorstellung veranstalten. Der Reingewinn wird dem Groß. Bezirksamt zur Vermittlung übergeben werden. Die appellieren an die Großmutter aller Stände, ihr Scherlein beizugeben, um den schmerzlichen Verunglückten in Oriesheim eine namhafte Summe auszubringen zu können. Mannheim unterstützt durch regen Besuch die Wohlthätigkeitsvorstellung!

Ein schweres Gewitter, das erste in diesem Frühjahr, ist am Samstag Abend gegen 7 Uhr über unsere Stadt niedergegangen. Es war von ziemlich starkem Hagelschlag begleitet, der heftigste an den in hohem Maßstabe prangenden Räumen erheblichen Schaden anrichtete.

Ein verheerendes Großfeuer entstand am Samstag, 27. April 1901, Abends 6 1/2 Uhr, ansehend durch Blitzschlag in dem Holzlager (Zimmerplatz) der Firma Joh. Georg L u. Quergewinn 23. Der Thürner meldete um 6 1/2 Uhr 58 Minuten Nachmittags Großfeuer in dem langen Rittersweg. Die Berufsfeuerwehr war um 7 Uhr 4 Minuten an Ort und Stelle und konnte nur durch energisches Eingreifen und Anspannen aller Kräfte, daß durch einen starken Südwestwind angefachte, sich mit unheimlicher Schnelligkeit ausbreitende Feuer auf seinen Heerd beschränkt und ein Weiterausbreiten verhindert. Der nebenan befindliche Lagerplatz der Firma Lüche, Holzsticker, Wittn. wurde stark in Mitleidenschaft gezogen, da auf demselben 2 Werkzeug- und Geschirrschuppen durch das Feuer vollständig zerstört wurden, durch die strobende Hitze, welche die brennenden Holzvorräte entzündeten, geliefen an der nördl. und südl. Seite die durch eine Straße getrennten zu anderen Lagerplätzen gehörenden Holzschuppen teilweise in Brand, welche aber rechtzeitig gelöscht wurden. Das Feuer wurde von 4 Seiten angegriffen und zurückgedrängt. Vernichtet wurden 600 Meter Schlauch und 5 Strahlröhren von je 20 Millimeter Strahlstärke. Abgebrannt sind Werkstätten und Holzschuppen, verbrannt große Holzvorräte. In den Kellern kamen ein Hund und eine Anzahl Tauben. Die Mannschaft der Berufsfeuerwehr arbeitete abwechselungsweise die ganze Nacht hindurch bis Sonntag Vormittag 6 Uhr. Der Holzmaterialschaden dürfte ca. 30 000 M. der Gesamtschaden ca. 40 000 M. betragen. — Wie wir hören, ist der Brand in dem Laubenschlag, der sich auf dem Dach des Zimmerplatz befand, ausgebrochen und zwar in dem Moment, als der Sohn des Herrn Luy mit dem Hütler der Tiere beschäftigt war. Glücklicherweise kam Herr Luy jun. mit dem Schreden davon.

Witterungsbeobachtung der meteorologischen Station Mannheim.

Table with 7 columns: Datum, Zeit, Barometer stand, Lufttemper., Luftfeuchtigkeit, Windrichtung und Stärke, Niederschlagsmenge. Data for 29 April, 30 April, 1 May.

Höchste Temperatur den 29. April + 15,5° Tiefste vom 28. April + 5,5°

Polizeibericht vom 28. und 29. April.

- 1. Leichenfindung: Am 27. April, Mittags 12 1/2 Uhr wurde im Altsied bei der Schüringeren Fabrik auf dem Waldfhof die Leiche des seit 5. d. M. vermissten 20 Jahre alten Fabrikarbeiters Martin Reider von Sandhof gefunden; äußere Verletzungen wurden an derselben nicht wahrgenommen. Ob ein Unglücksfall oder Selbstmord vorliegt, ist noch unbekannt.
2. Ueberfahren durch einen Radfahrer wurde am 27. d. M., Mittags 12 1/2 Uhr ein 5 Jahre alter Knabe auf der Schweringerstraße vor dem Hause Nr. 149 hier. Das Kind wurde am linken Fuße verletzt.
3. Im hiesigen Viechhof wurde ein Viechreiber am 27. d. M., Abends 8 1/2 Uhr beim Transport eines Farnes, welcher nur mit Kalenting versehen war, von diesem auf den Boden geworfen und mit den Hörnern so gedrückt, daß er in das allg. Krankenhaus verbracht werden mußte.

sich eine Prägeform aus so weichem Metall oft gleich über dem Urbild des Künstlers herstellen, sicher aber elektrolytisch. Mit diesem Verfahren kann sogar Kiefelstahl in jede Form gepreßt werden; und je größer das Aufnahmevermögen, desto größer können die zu pressenden Gegenstände sein, selbst hohle Röhren und Wellen kommen in Betracht, daneben auch die feinsten Silberdrähte u. s. w. Die vielseitige Verwendungsfähigkeit der Hubsch-Pressung ist noch gar nicht abzusehen. Das Verfahren spielt sich außerordentlich schnell ab, in wenigen Minuten, ja Sekunden. Die Körper müssen allerdings in jedem Falle hohl sein, damit der Wasserdruck abseitig (außen und innen) in gleicher Stärke wirken kann, sonst würden ja die Gegenstände zerquetscht werden. Ihre Härte spielt gar keine Rolle; der ungeheure Druck macht selbst das härteste Metall schmiegbar und das ganz ohne Geräusch. — Ueber die „Supplementärgattin“ in China spricht Tsong-Yien, der frühere chinesische Legationssekretär in London, Paris, Rom und Brüssel und ehemaliger leitender General-Kontroleur der Eisenbahngesellschaft Hankow—Peking in seiner Vortragsrede „Das wahre China“. Es heißt da unter Anderem: Bleibt eine Ehe kinderlos, so gefastet das chinesische Gesetz, Mithilfe zu schaffen. Wenn ein Chinese 40 Jahre alt geworden ist, ohne daß ihm seine Gattin einen Nachkommen geschenkt hat, so kommt er sich, bei dem Gebanken, daß seine Familie mit ihm aussterben werde, fast wie ein Verbrecher vor. In diesem Falle sucht seine Gattin selbst für ihn eine sogenannte Hilfgattin, und zwar aus dem ehrbaren Handwerkerstande. Natürlich genießt diese nicht die gleichen Rechte und Vorrechte wie die legitime. Man bringt sie ohne Musik und Freudenfeuer in einer blauangefassten Sänfte in ihr neues Heim, und sie wirft sich beim Eintritt ins Haus zuerst vor ihrem künftigen Gebieter und liebreichen Beschützer nieder, sodann vor der legitimen Gattin, der Herrin des Hauses, endlich vor den Verwandten und älteren Personen, die

4. Heute früh 1 Uhr wurde von einer Polizeipatrouille ein schwer betrunkenes Schandmocher — vor dem Hause Pfälzergrundstraße 13 liegend — aufgefunden und in polizeilichen Gewahrsam gebracht.

5. In einer Wirtschaft in der Seidenheimerstraße verübte gestern Abend der Schmied Franz Bauer von Waldfhof Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung und mußte gewaltsam aus derselben entfernt werden, worauf er mit Steinen mehrere Fensterscheiben genannter Wirtschaft einwarf.

6. Fünf zum Teil erschwerte Körperverletzungen wurden auf der Dalbergstraße, vor dem Hause 15, Querstraße 11, auf der Langstraße, auf dem Waldfhof und in Redarau verübt und zur Anzeige gebracht.

7. Verhaftet wurden: a) der von Gr. Staatsanwaltschaft Akenburg wegen Diebstahls verfolgte Diensthofdiener Friedrich Janssen von Moorhausen; b) die Diensthofdienerin Marie K u e r h a m m e r von Seibach wegen Diebstahls; c) ein von der Staatsanwaltschaft Sieben wegen verdächtiglicher Unzucht verfolgter Spenglergeselle; d) der von Kaiserl. Staatsanwaltschaft Wies wegen Diebstahls ausgeschrieben Bergmann August Leopold Budalla von Malsbach-Buchbach; e) die 15 Jahre alte Ottilie Janssen von Worms wegen Taschendiebstahls; f) 7 weitere Personen wegen verschiedener strafbarer Handlungen.

Aus dem Großherzogthum.

B. C. Geidelberg, 28. April. Ein Geländekomplex, der vermuthlich zum Theil in das Gebiet des künftigen Bahnhofs fallen wird und vor 6 Jahren um ca. 6000 M. gekauft wurde, ging dieser Tage um den horrenden Preis von 143 000 M. in den Besitz einer Frankfurter Firma über. — Die Strafkammer verurtheilte den 49jährigen Tagelöhner Josef Nagel aus Weibshaus wegen Vornahme unächtlicher Handlungen an einem Kinde unter 14 Jahren zu 1 Jahr Gefängnis.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

Reuskat a. d. S., 28. April. Am 11., 12. und 13. Juni findet in Reuskat der Pfälzische Gastwirths-Verbandsstag statt.

Reins, 28. April. Der Prozeß, welchen der Bischof von Mainz gegen den Pfarrer Ferdinand W i e c e l von Polna wegen der Redakteure der „Mainzer Presse“ in Frankfurt am Main und des „Freidenker“ in Wiesbaden wegen Verleumdung, begangen durch die Behauptung, die beiden Geistlichen hätten Steuern nicht bezahlt, daß nicht S i l l e n e r, sondern der Bruder der Agnes S r u g a diese umgebracht habe, angehängt haben und welcher heute vor dem hiesigen Schöffengericht zur gerichtlichen Verhandlung gelangte, wurde wegen plötzlicher Erkrankung des Redakteurs G e h e r d o m „Freidenker“ in letzter Stunde vertagt. Die neue Verhandlung wird erst nach den Gerichtsferien stattfinden.

Reins, 28. April. In Weinsheim brach in der Wohnung des Landwirths Joh. J ä n g l e r Feuer aus. J ä n g l e r, der in der früheren Rettungswache machte, wurde unter den Trümmern der zusammenstürzenden Scheuer begraben und bei den Aufräumungsarbeiten vollständig verlohrt aufgefunden. — Die hiesigen Bauunternehmer haben in einem Schreiben an die Lokalkommission der Mauer erklärt, daß sie jede Unterhandlung mit ihr ablehnen, indem sie die Kommission als entlassen betrachten. Die Mauer werden in einer Versammlung hierzu Stellung nehmen.

Sport.

Das Frühjahrs-Radwettsfahren welches gestern Nachmittag auf dem Sportplatz im Luffenpark stattfand, hatte theilweise unter der Ungunst des Wetters zu leiden, was auch den Besuch etwas ungünstig beeinflusste. Die einzelnen Rennen waren aber sehr gut besucht, was wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß nur Amateurfahrer zugelassen waren; es wurden auch mitunter sehr gute Zeiten erzielt. Der Verlauf der einzelnen Rennen war folgender: I. Eröffnungsfahren, 2000 Meter, 5 Runden, 11 Fahrer. 1. Julius Bettinger, Ludwigshafen 3:30; 2. H. Struth, Mainz 3:30 1/2; 3. W. Gotttron, Mainz 3:30 1/2. — II. Eröffnungsfahren, Offen für Amateurfahrer, die noch keinen Preis auf der Rennbahn errungen. 2000 Meter, 5 Runden, 22 Fahrer. 1. Albert Geier, Ludwigshafen 3:32; 2. Jean Zschner, Mannheim 3:32 1/2; 3. Ad. Reich, Forstheim 3:32 1/2. — III. Luffenparkfahren mit Vorgabe, 2000 Meter, 7 1/2 Runden, 10 Fahrer. 1. Georg Drescher, Mainz (50 Mtr.) 3:49; 2. Gotttron, Mainz (20 Mtr.) 3:51 1/2; 3. Wilh. Wänd, Mannheim (50 Mtr.) 3:51 1/2. — IV. Dauerfahren, 20 000 Meter, 50 Runden, 11 Fahrer. 1. Theodor Kögel, Mannheim 30:59 1/2; 2. Michael Schmidt, Ludwigshafen 31:42 1/2; 3. Wilh. Wänd, Mannheim 32:9 1/2. Dieses Rennen war wohl das interessanteste des ganzen Meetings; es zeigte, daß die als Schrittmacher benutzten Motoedreibräder ihrer Aufgabe durchaus nicht genügt, der Sieger wurde von zwei vorzüglich trainirten Tandempauern geführt, die sich gegenseitig abhüllten, wodurch es ihm möglich war, die von Motoedreibern gesteuerten Concurrenzen mehrfach zu überbunden, so daß letztere vollständig außer Betracht blieben. — V. Tandem-Zeitfahren, 5 Paare, 2000 Meter. 1. Gotttron-Struth, Mainz 3:35 1/2; 2. Ad. Kögel-Wänd, Mannheim 3:36; 3. Hölle-Höcher, Kaiserlautern 3:36 1/2. — VI. Mannschaftsfahren, 2000 Meter, 7 Vereine. 1. Radfahrer-Verein „Vorwärts“, Forstheim 3:28; 2. Radfahrer-Verein „Schwalbe“, Ludwigshafen 3:28 1/2; 3. Männer-Radfahrer-Verein Spener 3:27 1/2. Bei jedem einzelnen Rennen wurden 3 Ehrenpreise gewährt. Die Preisvertheilung fand nach Schluß der Rennen auf dem Sportplatz statt. Gegen 7 Uhr fand das Rennen seinen Abschluß.

Frankfurter Pferderennen vom 28. April. I. Sandhof-Flachrennen. 1) H. v. Wolf „Arosian“, Reiter Bester; 2) H. v. Sölders „Goo“, Reiter H. v. Redwig; 3) Herrm G. Poppelbaums „Thalia“, Reiter v. Graßheim. Außerdem liefen Mineralia, Aquavit, Ony und Gavotte. Tot. Stig 84 zu 10; Flay 49, 28 und 80 zu 20. II. Waldfried-Jagdenrennen. 1) H. v. Grävenitz „Carl Martell“, Reiter Bester; 2) H. Dessert „Cyclone“, Reiter H. v. Gans; 3) H. v. Wittm. „Wilsons Loertes III“, Reiter Bester. Ferner liefen: Ballant, Friedenspfeife, Beggart Hop, Top Note und Melah. Date of Hise, Mienen, Louise, Hivite und Parting Salute. Tot. Stig 17 zu 10, Flay 24, 30 und 65 zu 20. III. Mainz-Flachrennen.

im Hause wohnen, und bringt ihnen ihre respektvolle Huldigung dar. Dann empfängt sie die Glückwünsche der Bewohner ihres neuen Heims. Wird sie Mutter, so ist die ganze Familie hoch erfreut. Dieses Kind wird selbstverständlich Erbe des Vaters. Die legitime Gattin selbst wohnet dem Neugeborenen so zärtliche Fürsorge, als wäre es ihr eigenes Kind. Um die Hilfgattin für die Demüthigungen, die sich zuweilen durch ihre untergeordnete Stellung ergeben, zu entschädigen, bewilligt ihr Herr die Regiergung auf Witten des Sohnes einen Ehrentitel. Stirbt die legitime Gattin, so hat jene Aussicht, in deren Stelle einzurücken. Jedensfalls — schreibt Tsong-Yien — nehmen diese Supplementgattinnen eine geachtete Stellung ein, als die Maitressen, die sich die Männer in Europa und Amerika halten. — Ein unerhörter Fall von Engelmannerei wird aus Christiania gemeldet. Die ganze Stadt befindet sich in furchtbarer Aufregung über das Verbrechen dem 30 kleine Kinder zum Opfer gefallen sind. Die drei weiblichen Hauptschuldigen sind „Mädchen“, die selbst mehrere uneheliche Kinder gehabt haben; sie setzten sich mit anderen Frauen in Verbindung, um Polizei und Aerzte zu täuschen. Die Helfershelferinnen sind, da Mädchen dort zu Lande kein vollzeitliche Erlaubniß zum Halten von Pflegekindern benötigen, der Polizei und den Aerzten gegenüber als die wirklichen Pflegeeltern aufgetreten und haben es überhaupt unterlassen, die Kinder bei den Gesundheitskommission anzumelden. Die aufgefundenen Leichen der Kinder zeigen kein Merkmal äußerlicher Gewalt; die Kinder hat man entweder verhungern lassen oder vergiftet. Die Behandlung der Kinder ist, soweit darüber ans Tageslicht gekommen, eine so grausame gewesen, daß es kaum wiederzugeben ist. — Die Leichen der Kleinen sind sämtlich bis auf drei begraben worden, indem die Pflegeeltern sich an verschiedene Aerzte und Personen wendeten und deren Hilfe erlangten; merkwürdigerweise haben diese keinen Verdacht

Wann 200. Nr. 11.

Ein besseres Mädchen per sofort gesucht, dieselbe muß...

Ordnliches Mädchen für häusliche Arbeiten sofort...

Ordnliche Monatsfrau für 2-3 Stunden täglich gegen...

Stellen suchen für in der Colonialwaren- u....

Küchen-Chef, 25 Jahr, verheiratet, vollständig...

Ein Mann in den bei 30-35...

Ein tauntonsladiger, geübter...

Lehrstube-Gesuch, für einen jungen Mann, 19...

Lehr- oder Volontärstelle in...

Ein größeres Grundstück, der...

Servirfrau, Junge anständige Frau, im...

Lehrstube-Gesuch, Weisenrichterin gesucht,...

Wangrichterin sofort gesucht,...

Kaufmanns-Lehrling bei sofortiger Vergütung...

Behrling, gebildete mit durchaus guter...

Lehrstube-Gesuch, mit guter Schulbildung aus...

Lehrmädchen, mit guter Schulbildung...

Behrmädchen, mit guter Schulbildung...

Ein braun, hübsches Fräulein...

Lehrmädchen, welches das Nägeln gründlich...

Bluthegeheime, Kolonialwarengeschäft mit...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

Wirtshaus, ein tauntonsladiger Wirt...

P 7, 15 Seidelbergstr., 7 Zimmer...

Q 4, 6 helles Bureau in vermiehen...

Bureau, aus 6 Zimmern, ein...

Rosengartenstr. 19, Bureau...

Magazin, F 5, 3, Stall zu vermieten...

G 7, 16 Magazin, 11000 l. in...

Q 4, 6 neue Bäckställe zu vermieten...

Zwei große Räume in Hinterhaus...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

Magazin, ein tauntonsladiger Wirt...

G 7, 29 St., 8 große helle...

G 7, 31 St., abgetheilt, Küche...

G 8, 14 Jungbushofstr. 19, 3 St., 2...

G 8, 21 (Häuser, 60), 3 St., Küche...

H 3, 7 6 Zimmer u. Küche...

H 5, 20 (Häuser, 60), 3 St., Küche...

H 6, 12 ein schön. Raum, mit...

H 7, 1 St., 6 Zim. u. Küche...

Ringstr., 11 7, 20, 2 St., 2...

Leisefening, eine schöne geräumige Wohnung...

H 7, 7 2 St., 2 Zim. u. Küche...

H 7, 35, 2 St., 2 Zim. u. Küche...

H 9, 33 (Jungbushofstr. 15), 2 St., 2...

J 7, 28 2 St., 2 Zim. u. Küche...

J 8, 6 (Häuser, 60), 2 St., 2...

K 1, 5 schöne Wohnung, 5 Zim., Küche...

K 2, 17 Ringstr., 7, 2 St., 2...

K 2, 19 4 St., 4 Zim. u. Küche...

K 3, 23, 1 St., 2 Zim. u. Küche...

K 4, 16 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 4, 9 2 St., 2 Zim. u. Küche...

L 4, 17 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 7, 6a 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 11, 2 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 12, 4 2 St., 2 Zim. u. Küche...

L 13, 2 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 13, 23 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

L 14, 3 1 St., 2 Zim. u. Küche...

P 6, 20 schöne geräumige...

Q 2, 22 2 St., neu herger.

Q 7, 17a Eichen, elegante Wohnung...

R 4, 3 2 St., hübsche Wohn.

R 7, 31 (Häuser, 60), 3 St., Küche...

U 1, 17 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

U 6, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

B 4, 1 ein schön. schön möbl.

B 4, 5 2 St., 2 Zim. u. Küche...

B 4, 5 2 St., 2 Zim. u. Küche...

B 5, 5 2 St., 2 Zim. u. Küche...

B 6, 1 a, IV, ein geräumig.

B 7, 10 2 St., 2 Zim. u. Küche...

C 1, 8 2 St., 2 Zim. u. Küche...

C 2, 24 2 St., 2 Zim. u. Küche...

C 3, 19 ein möbl. Zimmer mit...

C 7, 11 2 St., 2 Zim. u. Küche...

D 3, 1 1 St., 1 großes möbl.

D 5, 3 2 St., 2 Zim. u. Küche...

D 6, 13 1 St., ein möbl. Zim.

E 5, 1 2 St., 2 Zim. u. Küche...

E 5, 18 2 St., 2 Zim. u. Küche...

E 7, 14 2 St., 2 Zim. u. Küche...

E 8, 8 a 2 St., 2 Zim. u. Küche...

F 2, 5 2 Treppen, schön möbl.

F 4, 19 2 St., 2 Zim. u. Küche...

F 5, 22 1 Treppe hoch, 2...

F 8 2 Treppen, schön möbl.

G 4, 4 2 St., 2 Zim. u. Küche...

G 5, 11 2 St., 2 Zim. u. Küche...

H 7, 17 2 St., 2 Zim. u. Küche...

G 7, 20 2 St., 2 Zim. u. Küche...

G 7, 29 2 St., 2 Zim. u. Küche...

G 8, 2 2 St., 2 Zim. u. Küche...

H 5, 1 2 St., 2 Zim. u. Küche...

H 9, 6 2 St., 2 Zim. u. Küche...

J 8, 1 2 St., 2 Zim. u. Küche...

K 3, 2 2 Treppen, gut möbl.

L 13, 4 2 St., 2 Zim. u. Küche...

L 13, 20 2 St., 2 Zim

Bekanntmachung.

Die Erlassung einer neuen Bauordnung für die Stadt Mannheim betreffend.

(1901) Nr. 35, 160 I. Wir bringen hiermit die neue Bauordnung für die Stadt Mannheim (einschließlich der Vororte) zur allgemeinen Kenntnis.

Wir weisen darauf hin, daß die Bauordnung mit dem 15. Mai d. J. in Kraft treten wird, daß jedoch alle Baugesuche, welche noch vor dem 15. Mai d. J. beim Bezirksamt einlaufen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen der bisher geltenden Bauordnungen für Altstadt und Vororte verfahren werden.

Die empfindlichen Interessenten, sich vorerst ein Exemplar der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des General-Anzeigers zu verschaffen, da die amtliche Ausgabe der Bauordnung nicht den einschlägigen Behörden, Verordnungen und Polizeivorschriften erst in einigen Wochen erscheinen kann.

Ebenso werden die Bestimmungen über Eigenantrieb, Befahrung und Beanspruchung der Baumaterialien erst nach Einlaß der Unterschriften des Sr. Ministeriums des Innern über veränderte von uns beantragte Änderungen besonders bekannt gegeben werden. Bis auf Weiteres gelten in dieser Beziehung die bisherigen Bestimmungen. Mannheim, den 24. April 1901.

Großherzogliches Bezirksamt: Dr. Strauß.

Mannheim, 17. April 1901.

Auf Grund der §§ 93 Ziffer 1 und 3, 116 Abs. 1, 117 Abs. 1, 118 Abs. 1, 119 Abs. 1, 120 Abs. 1, 121 Abs. 1, 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 124 Abs. 1, 125 Abs. 1, 126 Abs. 1, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1, 129 Abs. 1, 130 Abs. 1, 131 Abs. 1, 132 Abs. 1, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1, 135 Abs. 1, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1, 138 Abs. 1, 139 Abs. 1, 140 Abs. 1, 141 Abs. 1, 142 Abs. 1, 143 Abs. 1, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1, 146 Abs. 1, 147 Abs. 1, 148 Abs. 1, 149 Abs. 1, 150 Abs. 1, 151 Abs. 1, 152 Abs. 1, 153 Abs. 1, 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 156 Abs. 1, 157 Abs. 1, 158 Abs. 1, 159 Abs. 1, 160 Abs. 1, 161 Abs. 1, 162 Abs. 1, 163 Abs. 1, 164 Abs. 1, 165 Abs. 1, 166 Abs. 1, 167 Abs. 1, 168 Abs. 1, 169 Abs. 1, 170 Abs. 1, 171 Abs. 1, 172 Abs. 1, 173 Abs. 1, 174 Abs. 1, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 Abs. 1, 179 Abs. 1, 180 Abs. 1, 181 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1, 184 Abs. 1, 185 Abs. 1, 186 Abs. 1, 187 Abs. 1, 188 Abs. 1, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1, 191 Abs. 1, 192 Abs. 1, 193 Abs. 1, 194 Abs. 1, 195 Abs. 1, 196 Abs. 1, 197 Abs. 1, 198 Abs. 1, 199 Abs. 1, 200 Abs. 1, 201 Abs. 1, 202 Abs. 1, 203 Abs. 1, 204 Abs. 1, 205 Abs. 1, 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 208 Abs. 1, 209 Abs. 1, 210 Abs. 1, 211 Abs. 1, 212 Abs. 1, 213 Abs. 1, 214 Abs. 1, 215 Abs. 1, 216 Abs. 1, 217 Abs. 1, 218 Abs. 1, 219 Abs. 1, 220 Abs. 1, 221 Abs. 1, 222 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 225 Abs. 1, 226 Abs. 1, 227 Abs. 1, 228 Abs. 1, 229 Abs. 1, 230 Abs. 1, 231 Abs. 1, 232 Abs. 1, 233 Abs. 1, 234 Abs. 1, 235 Abs. 1, 236 Abs. 1, 237 Abs. 1, 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, 241 Abs. 1, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1, 244 Abs. 1, 245 Abs. 1, 246 Abs. 1, 247 Abs. 1, 248 Abs. 1, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1, 251 Abs. 1, 252 Abs. 1, 253 Abs. 1, 254 Abs. 1, 255 Abs. 1, 256 Abs. 1, 257 Abs. 1, 258 Abs. 1, 259 Abs. 1, 260 Abs. 1, 261 Abs. 1, 262 Abs. 1, 263 Abs. 1, 264 Abs. 1, 265 Abs. 1, 266 Abs. 1, 267 Abs. 1, 268 Abs. 1, 269 Abs. 1, 270 Abs. 1, 271 Abs. 1, 272 Abs. 1, 273 Abs. 1, 274 Abs. 1, 275 Abs. 1, 276 Abs. 1, 277 Abs. 1, 278 Abs. 1, 279 Abs. 1, 280 Abs. 1, 281 Abs. 1, 282 Abs. 1, 283 Abs. 1, 284 Abs. 1, 285 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Abs. 1, 288 Abs. 1, 289 Abs. 1, 290 Abs. 1, 291 Abs. 1, 292 Abs. 1, 293 Abs. 1, 294 Abs. 1, 295 Abs. 1, 296 Abs. 1, 297 Abs. 1, 298 Abs. 1, 299 Abs. 1, 300 Abs. 1, 301 Abs. 1, 302 Abs. 1, 303 Abs. 1, 304 Abs. 1, 305 Abs. 1, 306 Abs. 1, 307 Abs. 1, 308 Abs. 1, 309 Abs. 1, 310 Abs. 1, 311 Abs. 1, 312 Abs. 1, 313 Abs. 1, 314 Abs. 1, 315 Abs. 1, 316 Abs. 1, 317 Abs. 1, 318 Abs. 1, 319 Abs. 1, 320 Abs. 1, 321 Abs. 1, 322 Abs. 1, 323 Abs. 1, 324 Abs. 1, 325 Abs. 1, 326 Abs. 1, 327 Abs. 1, 328 Abs. 1, 329 Abs. 1, 330 Abs. 1, 331 Abs. 1, 332 Abs. 1, 333 Abs. 1, 334 Abs. 1, 335 Abs. 1, 336 Abs. 1, 337 Abs. 1, 338 Abs. 1, 339 Abs. 1, 340 Abs. 1, 341 Abs. 1, 342 Abs. 1, 343 Abs. 1, 344 Abs. 1, 345 Abs. 1, 346 Abs. 1, 347 Abs. 1, 348 Abs. 1, 349 Abs. 1, 350 Abs. 1, 351 Abs. 1, 352 Abs. 1, 353 Abs. 1, 354 Abs. 1, 355 Abs. 1, 356 Abs. 1, 357 Abs. 1, 358 Abs. 1, 359 Abs. 1, 360 Abs. 1, 361 Abs. 1, 362 Abs. 1, 363 Abs. 1, 364 Abs. 1, 365 Abs. 1, 366 Abs. 1, 367 Abs. 1, 368 Abs. 1, 369 Abs. 1, 370 Abs. 1, 371 Abs. 1, 372 Abs. 1, 373 Abs. 1, 374 Abs. 1, 375 Abs. 1, 376 Abs. 1, 377 Abs. 1, 378 Abs. 1, 379 Abs. 1, 380 Abs. 1, 381 Abs. 1, 382 Abs. 1, 383 Abs. 1, 384 Abs. 1, 385 Abs. 1, 386 Abs. 1, 387 Abs. 1, 388 Abs. 1, 389 Abs. 1, 390 Abs. 1, 391 Abs. 1, 392 Abs. 1, 393 Abs. 1, 394 Abs. 1, 395 Abs. 1, 396 Abs. 1, 397 Abs. 1, 398 Abs. 1, 399 Abs. 1, 400 Abs. 1, 401 Abs. 1, 402 Abs. 1, 403 Abs. 1, 404 Abs. 1, 405 Abs. 1, 406 Abs. 1, 407 Abs. 1, 408 Abs. 1, 409 Abs. 1, 410 Abs. 1, 411 Abs. 1, 412 Abs. 1, 413 Abs. 1, 414 Abs. 1, 415 Abs. 1, 416 Abs. 1, 417 Abs. 1, 418 Abs. 1, 419 Abs. 1, 420 Abs. 1, 421 Abs. 1, 422 Abs. 1, 423 Abs. 1, 424 Abs. 1, 425 Abs. 1, 426 Abs. 1, 427 Abs. 1, 428 Abs. 1, 429 Abs. 1, 430 Abs. 1, 431 Abs. 1, 432 Abs. 1, 433 Abs. 1, 434 Abs. 1, 435 Abs. 1, 436 Abs. 1, 437 Abs. 1, 438 Abs. 1, 439 Abs. 1, 440 Abs. 1, 441 Abs. 1, 442 Abs. 1, 443 Abs. 1, 444 Abs. 1, 445 Abs. 1, 446 Abs. 1, 447 Abs. 1, 448 Abs. 1, 449 Abs. 1, 450 Abs. 1, 451 Abs. 1, 452 Abs. 1, 453 Abs. 1, 454 Abs. 1, 455 Abs. 1, 456 Abs. 1, 457 Abs. 1, 458 Abs. 1, 459 Abs. 1, 460 Abs. 1, 461 Abs. 1, 462 Abs. 1, 463 Abs. 1, 464 Abs. 1, 465 Abs. 1, 466 Abs. 1, 467 Abs. 1, 468 Abs. 1, 469 Abs. 1, 470 Abs. 1, 471 Abs. 1, 472 Abs. 1, 473 Abs. 1, 474 Abs. 1, 475 Abs. 1, 476 Abs. 1, 477 Abs. 1, 478 Abs. 1, 479 Abs. 1, 480 Abs. 1, 481 Abs. 1, 482 Abs. 1, 483 Abs. 1, 484 Abs. 1, 485 Abs. 1, 486 Abs. 1, 487 Abs. 1, 488 Abs. 1, 489 Abs. 1, 490 Abs. 1, 491 Abs. 1, 492 Abs. 1, 493 Abs. 1, 494 Abs. 1, 495 Abs. 1, 496 Abs. 1, 497 Abs. 1, 498 Abs. 1, 499 Abs. 1, 500 Abs. 1, 501 Abs. 1, 502 Abs. 1, 503 Abs. 1, 504 Abs. 1, 505 Abs. 1, 506 Abs. 1, 507 Abs. 1, 508 Abs. 1, 509 Abs. 1, 510 Abs. 1, 511 Abs. 1, 512 Abs. 1, 513 Abs. 1, 514 Abs. 1, 515 Abs. 1, 516 Abs. 1, 517 Abs. 1, 518 Abs. 1, 519 Abs. 1, 520 Abs. 1, 521 Abs. 1, 522 Abs. 1, 523 Abs. 1, 524 Abs. 1, 525 Abs. 1, 526 Abs. 1, 527 Abs. 1, 528 Abs. 1, 529 Abs. 1, 530 Abs. 1, 531 Abs. 1, 532 Abs. 1, 533 Abs. 1, 534 Abs. 1, 535 Abs. 1, 536 Abs. 1, 537 Abs. 1, 538 Abs. 1, 539 Abs. 1, 540 Abs. 1, 541 Abs. 1, 542 Abs. 1, 543 Abs. 1, 544 Abs. 1, 545 Abs. 1, 546 Abs. 1, 547 Abs. 1, 548 Abs. 1, 549 Abs. 1, 550 Abs. 1, 551 Abs. 1, 552 Abs. 1, 553 Abs. 1, 554 Abs. 1, 555 Abs. 1, 556 Abs. 1, 557 Abs. 1, 558 Abs. 1, 559 Abs. 1, 560 Abs. 1, 561 Abs. 1, 562 Abs. 1, 563 Abs. 1, 564 Abs. 1, 565 Abs. 1, 566 Abs. 1, 567 Abs. 1, 568 Abs. 1, 569 Abs. 1, 570 Abs. 1, 571 Abs. 1, 572 Abs. 1, 573 Abs. 1, 574 Abs. 1, 575 Abs. 1, 576 Abs. 1, 577 Abs. 1, 578 Abs. 1, 579 Abs. 1, 580 Abs. 1, 581 Abs. 1, 582 Abs. 1, 583 Abs. 1, 584 Abs. 1, 585 Abs. 1, 586 Abs. 1, 587 Abs. 1, 588 Abs. 1, 589 Abs. 1, 590 Abs. 1, 591 Abs. 1, 592 Abs. 1, 593 Abs. 1, 594 Abs. 1, 595 Abs. 1, 596 Abs. 1, 597 Abs. 1, 598 Abs. 1, 599 Abs. 1, 600 Abs. 1, 601 Abs. 1, 602 Abs. 1, 603 Abs. 1, 604 Abs. 1, 605 Abs. 1, 606 Abs. 1, 607 Abs. 1, 608 Abs. 1, 609 Abs. 1, 610 Abs. 1, 611 Abs. 1, 612 Abs. 1, 613 Abs. 1, 614 Abs. 1, 615 Abs. 1, 616 Abs. 1, 617 Abs. 1, 618 Abs. 1, 619 Abs. 1, 620 Abs. 1, 621 Abs. 1, 622 Abs. 1, 623 Abs. 1, 624 Abs. 1, 625 Abs. 1, 626 Abs. 1, 627 Abs. 1, 628 Abs. 1, 629 Abs. 1, 630 Abs. 1, 631 Abs. 1, 632 Abs. 1, 633 Abs. 1, 634 Abs. 1, 635 Abs. 1, 636 Abs. 1, 637 Abs. 1, 638 Abs. 1, 639 Abs. 1, 640 Abs. 1, 641 Abs. 1, 642 Abs. 1, 643 Abs. 1, 644 Abs. 1, 645 Abs. 1, 646 Abs. 1, 647 Abs. 1, 648 Abs. 1, 649 Abs. 1, 650 Abs. 1, 651 Abs. 1, 652 Abs. 1, 653 Abs. 1, 654 Abs. 1, 655 Abs. 1, 656 Abs. 1, 657 Abs. 1, 658 Abs. 1, 659 Abs. 1, 660 Abs. 1, 661 Abs. 1, 662 Abs. 1, 663 Abs. 1, 664 Abs. 1, 665 Abs. 1, 666 Abs. 1, 667 Abs. 1, 668 Abs. 1, 669 Abs. 1, 670 Abs. 1, 671 Abs. 1, 672 Abs. 1, 673 Abs. 1, 674 Abs. 1, 675 Abs. 1, 676 Abs. 1, 677 Abs. 1, 678 Abs. 1, 679 Abs. 1, 680 Abs. 1, 681 Abs. 1, 682 Abs. 1, 683 Abs. 1, 684 Abs. 1, 685 Abs. 1, 686 Abs. 1, 687 Abs. 1, 688 Abs. 1, 689 Abs. 1, 690 Abs. 1, 691 Abs. 1, 692 Abs. 1, 693 Abs. 1, 694 Abs. 1, 695 Abs. 1, 696 Abs. 1, 697 Abs. 1, 698 Abs. 1, 699 Abs. 1, 700 Abs. 1, 701 Abs. 1, 702 Abs. 1, 703 Abs. 1, 704 Abs. 1, 705 Abs. 1, 706 Abs. 1, 707 Abs. 1, 708 Abs. 1, 709 Abs. 1, 710 Abs. 1, 711 Abs. 1, 712 Abs. 1, 713 Abs. 1, 714 Abs. 1, 715 Abs. 1, 716 Abs. 1, 717 Abs. 1, 718 Abs. 1, 719 Abs. 1, 720 Abs. 1, 721 Abs. 1, 722 Abs. 1, 723 Abs. 1, 724 Abs. 1, 725 Abs. 1, 726 Abs. 1, 727 Abs. 1, 728 Abs. 1, 729 Abs. 1, 730 Abs. 1, 731 Abs. 1, 732 Abs. 1, 733 Abs. 1, 734 Abs. 1, 735 Abs. 1, 736 Abs. 1, 737 Abs. 1, 738 Abs. 1, 739 Abs. 1, 740 Abs. 1, 741 Abs. 1, 742 Abs. 1, 743 Abs. 1, 744 Abs. 1, 745 Abs. 1, 746 Abs. 1, 747 Abs. 1, 748 Abs. 1, 749 Abs. 1, 750 Abs. 1, 751 Abs. 1, 752 Abs. 1, 753 Abs. 1, 754 Abs. 1, 755 Abs. 1, 756 Abs. 1, 757 Abs. 1, 758 Abs. 1, 759 Abs. 1, 760 Abs. 1, 761 Abs. 1, 762 Abs. 1, 763 Abs. 1, 764 Abs. 1, 765 Abs. 1, 766 Abs. 1, 767 Abs. 1, 768 Abs. 1, 769 Abs. 1, 770 Abs. 1, 771 Abs. 1, 772 Abs. 1, 773 Abs. 1, 774 Abs. 1, 775 Abs. 1, 776 Abs. 1, 777 Abs. 1, 778 Abs. 1, 779 Abs. 1, 780 Abs. 1, 781 Abs. 1, 782 Abs. 1, 783 Abs. 1, 784 Abs. 1, 785 Abs. 1, 786 Abs. 1, 787 Abs. 1, 788 Abs. 1, 789 Abs. 1, 790 Abs. 1, 791 Abs. 1, 792 Abs. 1, 793 Abs. 1, 794 Abs. 1, 795 Abs. 1, 796 Abs. 1, 797 Abs. 1, 798 Abs. 1, 799 Abs. 1, 800 Abs. 1, 801 Abs. 1, 802 Abs. 1, 803 Abs. 1, 804 Abs. 1, 805 Abs. 1, 806 Abs. 1, 807 Abs. 1, 808 Abs. 1, 809 Abs. 1, 810 Abs. 1, 811 Abs. 1, 812 Abs. 1, 813 Abs. 1, 814 Abs. 1, 815 Abs. 1, 816 Abs. 1, 817 Abs. 1, 818 Abs. 1, 819 Abs. 1, 820 Abs. 1, 821 Abs. 1, 822 Abs. 1, 823 Abs. 1, 824 Abs. 1, 825 Abs. 1, 826 Abs. 1, 827 Abs. 1, 828 Abs. 1, 829 Abs. 1, 830 Abs. 1, 831 Abs. 1, 832 Abs. 1, 833 Abs. 1, 834 Abs. 1, 835 Abs. 1, 836 Abs. 1, 837 Abs. 1, 838 Abs. 1, 839 Abs. 1, 840 Abs. 1, 841 Abs. 1, 842 Abs. 1, 843 Abs. 1, 844 Abs. 1, 845 Abs. 1, 846 Abs. 1, 847 Abs. 1, 848 Abs. 1, 849 Abs. 1, 850 Abs. 1, 851 Abs. 1, 852 Abs. 1, 853 Abs. 1, 854 Abs. 1, 855 Abs. 1, 856 Abs. 1, 857 Abs. 1, 858 Abs. 1, 859 Abs. 1, 860 Abs. 1, 861 Abs. 1, 862 Abs. 1, 863 Abs. 1, 864 Abs. 1, 865 Abs. 1, 866 Abs. 1, 867 Abs. 1, 868 Abs. 1, 869 Abs. 1, 870 Abs. 1, 871 Abs. 1, 872 Abs. 1, 873 Abs. 1, 874 Abs. 1, 875 Abs. 1, 876 Abs. 1, 877 Abs. 1, 878 Abs. 1, 879 Abs. 1, 880 Abs. 1, 881 Abs. 1, 882 Abs. 1, 883 Abs. 1, 884 Abs. 1, 885 Abs. 1, 886 Abs. 1, 887 Abs. 1, 888 Abs. 1, 889 Abs. 1, 890 Abs. 1, 891 Abs. 1, 892 Abs. 1, 893 Abs. 1, 894 Abs. 1, 895 Abs. 1, 896 Abs. 1, 897 Abs. 1, 898 Abs. 1, 899 Abs. 1, 900 Abs. 1, 901 Abs. 1, 902 Abs. 1, 903 Abs. 1, 904 Abs. 1, 905 Abs. 1, 906 Abs. 1, 907 Abs. 1, 908 Abs. 1, 909 Abs. 1, 910 Abs. 1, 911 Abs. 1, 912 Abs. 1, 913 Abs. 1, 914 Abs. 1, 915 Abs. 1, 916 Abs. 1, 917 Abs. 1, 918 Abs. 1, 919 Abs. 1, 920 Abs. 1, 921 Abs. 1, 922 Abs. 1, 923 Abs. 1, 924 Abs. 1, 925 Abs. 1, 926 Abs. 1, 927 Abs. 1, 928 Abs. 1, 929 Abs. 1, 930 Abs. 1, 931 Abs. 1, 932 Abs. 1, 933 Abs. 1, 934 Abs. 1, 935 Abs. 1, 936 Abs. 1, 937 Abs. 1, 938 Abs. 1, 939 Abs. 1, 940 Abs. 1, 941 Abs. 1, 942 Abs. 1, 943 Abs. 1, 944 Abs. 1, 945 Abs. 1, 946 Abs. 1, 947 Abs. 1, 948 Abs. 1, 949 Abs. 1, 950 Abs. 1, 951 Abs. 1, 952 Abs. 1, 953 Abs. 1, 954 Abs. 1, 955 Abs. 1, 956 Abs. 1, 957 Abs. 1, 958 Abs. 1, 959 Abs. 1, 960 Abs. 1, 961 Abs. 1, 962 Abs. 1, 963 Abs. 1, 964 Abs. 1, 965 Abs. 1, 966 Abs. 1, 967 Abs. 1, 968 Abs. 1, 969 Abs. 1, 970 Abs. 1, 971 Abs. 1, 972 Abs. 1, 973 Abs. 1, 974 Abs. 1, 975 Abs. 1, 976 Abs. 1, 977 Abs. 1, 978 Abs. 1, 979 Abs. 1, 980 Abs. 1, 981 Abs. 1, 982 Abs. 1, 983 Abs. 1, 984 Abs. 1, 985 Abs. 1, 986 Abs. 1, 987 Abs. 1, 988 Abs. 1, 989 Abs. 1, 990 Abs. 1, 991 Abs. 1, 992 Abs. 1, 993 Abs. 1, 994 Abs. 1, 995 Abs. 1, 996 Abs. 1, 997 Abs. 1, 998 Abs. 1, 999 Abs. 1, 1000 Abs. 1.

Ortspolizeiliche Vorschrift

mit Wirksamkeit vom 15. Mai 1901 erlassen.

Bau-Ordnung für die Stadt Mannheim.

Erster Abschnitt.

Wirksamkeit vom 15. Mai 1901 erlassen.

§ 1.

Bauten im Sinne der Bauordnung.

Bauten im Sinne dieser Bauordnung sind außer den eigentlichen Hochbauten: Keller, Brunnen, Brunnenschächte, unterirdische Wege, Schächte, Kanäle zur Ab- und Zulassung des Wassers und anderer Flüssigkeiten, nicht ihren Zubehörenden, Düngröhren, Aborts-, Rauch- und andere ähnliche Gruben sowie alle Arten von Einfriedigungen, Stützmauern und Schornsteinen, ohne Rücksicht darauf, ob zu diesen baulichen Herstellungen eine baupolizeiliche Genehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist und ob es sich um einen Neubau, um Bauveränderungen oder Bauausbesserungen handelt.

§ 2.

Bauten zu vorübergehenden Zwecken auf Widernis.

Bauten, welche nur auf kürzere Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet und nach Erfüllung des Zweckes wieder beseitigt werden sollen, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht durchweg entsprechen, ausnahmsweise unter dem Vorbehalt feuerpolizeilichen Widernis oder auf bestimmte Zeit zugelassen werden, sofern keine polizeilichen, namentlich feuer- und gesundheitspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Erfolgt der Widernis, oder ist die bestimmte Zeit abgelaufen, so ist der Eigentümer des betr. Grundstücks beim Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger gehalten, ohne Rücksicht auf den widernislich genehmigten Bau zu beseitigen oder, sofern es sich um Veränderung eines Bauwerks gehandelt hat, dasselbe wieder in den vorigen bzw. vorfahrtsmäßigen Stand zu setzen.

§ 3.

Bauten von eigenartiger Beschaffenheit und besonderer Zweckbestimmung. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenartigen Beschaffenheit oder Bestimmung die Vorschriften der Landesbauordnung und dieser örtlichen Bauordnung nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter zu schützen, bleibt der Bauherrn die polizeiliche Genehmigung, diesem Zweck entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. (§ 8 der Landesbauordnung.)

§ 4.

Anwendung der Bauordnung auf schon vorhandene Gebäude.

Veränderungen und Ausbesserungen der bei Veröffentlichung dieser Bauordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken. Vorhandene Gebäude dürfen als Unterlage oder zur Ergänzung von neuem Bauwerk nur benutzt werden, wenn sie den Vorschriften dieser neuen Bauordnung entsprechen oder entsprechend hergerichtet werden.

Schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber finden die Vorschriften dieser Bauordnung nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bemerkt ist, oder überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerlässlich und unausschließbar machen.

§ 5.

Baupolizeibehörde.

Die Baupolizei wird von dem Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission geleitet.

Die Ortsbaukommission besteht aus dem zuständigen Beamten des Bezirksamts als Vorsitzenden, den als Ortsbaukontrolleuren bestellten Sachverständigen, sowie 3 Mitgliedern des Stadtrats.

Die Ortsbaukommission hat:

- 1. die einzelnen Baugesuche und Bauanzeigen zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern;
2. genaue Rücksicht darauf zu fassen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung der Bauart, und kein angelegtes Grundstück vor Erhaltung der Anzeige begonnen wird. Die tatsächliche Ausführung der Ortsbaukommission über Baugesuche und Bauanzeigen ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch die Ortsbaukontrolleure abzugeben; die Kommission hat bekannt ausreichender Fundamentierung der ihr obliegenden Bauaufsicht insbesondere auch dafür zu sorgen,

daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten sowie der zur Verwendung kommenden Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Baujähne in Bezug auf die nötige Stabilität durch die Ortsbaukontrolleure stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen notwendig wird, an Ort und Stelle Nachschau vorzunehmen.

§ 6.

Zuständigkeit der Behörden.

A. Des Bezirksamtes.

- 1. Die Erteilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubnis zu den in den §§ 9 Abs. 6, 14 Abs. 5, 22 Abs. 1 der Landesbauordnung erwähnten Bauausführungen sowie die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bauordnung, soweit solche in letzterer vorgesehen sind;
2. die Anordnung zwangsweiser Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 80 des P.-St.-G.-B.);
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen (§§ 3 und 12 der Landesbauordnung);
4. die Feststellung der Bauart in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 und des Art. 22, die polizeiliche Anordnung gemäß Art. 9 und die Erlassung des Verbotes nach Art. 10 des Strafgesetzbuches vom 6. Juli 1896.

B. Des Bezirksrates.

(Landesbauordnung § 60.)

Der Bezirksrat entscheidet Beschwerden und Einsprüche gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des vorausgesetzlichen Widerstands der Beteiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beschwerde- und Einspruchsfrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bestrittenen Verfügung an gerechnet.

Der Bezirksrat ist ferner zuständig zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernungen baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (§ 31 Abs. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. Juni 1894) und von der Eisenbahn (Art. 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 6. Juli 1896), in letzteren Fällen nach vorgängiger Vereinerung mit der zuständigen Eisenbahnbehörde, welchen auch der Rekurs an das Ministerium des Innern zusteht.

§ 7.

Genehmigungs- und anzeigeplichtige Bauausführungen.

I. Abgesehen von den Fällen, in welchen besondere gesetzliche Vorschriften die Ausführung von Bauten an eine besondere Erlaubnis knüpfen, muß:

- 1. zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Höfen und sonstigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkstätten;
2. für Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind und für solche Gebäude ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt;
3. zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Anbaus in den bestehenden Gebäuden baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden (§ 51 der Landesbauordnung);
II. Bei der Veranlassung von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in I bezeichneten Art, insbesondere:
1. bei der Renauführung, Verlegung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragnauern, Tragbalken, Durchlägen oder Gemäulern;
2. bei der Renauführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Anbaus, sofern der Grundplan unverändert bleibt;
3. bei der Anbringung eines neuen, oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls;
4. bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente;
5. bei Veränderung der Länge oder Breite eines nicht unter I Ziff. 3 dieses § fallenden Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen;
6. bei baulicher Aenderung der Fassaden an Straßen und öffentlichen Plätzen;
7. beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Galerien;
8. bei Errichtung von Fabrik-, Bäckerei- und ähnlichen Kaminen, bei Anlegung neuer und bei Verlegung oder Aenderung bestehender Feuerstätten, inwieweit es sich nicht lediglich um das Ziehen von Öfen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt;
9. bei Herstellung von Gebäuden ohne Feuerung oder sonstigen Bauwerken (vergl. § 1), welche nicht unter Ziff. 1 u. 2 dieses § fallend sind, z. B. Ställe, Schuppen, alle Lieberdankungen, Gärten und Hofmauern, Einfriedigungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
10. bei Wohnbarnung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet waren;
11. bei Verlegung, Verlegung, Umgestaltung und Beseitigung von Aborten, Aborts-, Jauch- und ähnlichen Gruben, Düngröhren, Kellern, Brunnen und Brunnenschächten (bezüglich der Hausabwasserleitungen vgl. die städtische Hausabwasserungs-Ordnung), unterirdischen Wegen, Kanälen zur Ab- und Zulassung des Wassers und anderen Flüssigkeiten nicht Zubehörenden;
12. bei Abruch von Gebäuden oder äußeren Gebäudeteilen, sofern nicht gemäß Ziffer I dieses Paragraphen besondere Erlaubnis oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine schriftliche Anzeige bei der Baupolizeibehörde (Bezirksamt) eingereicht werden.

Der Einholung der Baugenehmigung, bzw. der Erstattung der Bauanzeige bedarf es auch in dem Falle, wenn die baulichen Herstellungen nicht durch den freien Entschluß der Eigentümer veranlaßt sind.

§ 8.

Besondere Anzeigepflicht bei der Herstellung und Ausbesserung von Kaminen.

Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei

des Groß-Bezirksamts zu verlesen sind, dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu stellen.

In den Fällen des § 7 II stellt das Bezirksamt auf Verlangen über die Anzüge einer Bauausführung dem Anzeigenden eine Bescheinigung aus, auf welcher der Tag des Einlaufs der Anzeige ausdrücklich vermerkt ist.

Nach Abschluß der Prüfung der Bauanzeige, ist dem Bauherrn gegen Bescheinigung ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen.

Ist die vorläufige Bauanzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts ausgeführt werden, bzw. betrieben werden. (§ 55 f. der Landesbauordnung.)

Bezüglich der Anführung der Nachbarn und Interessenten ist § 55 e der Landesbauordnung maßgebend, ebenso bezüglich etwaiger Einsprüche. § 13.

Bedeutung und Wirkung der Baugenehmigung.

Durch die Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf beruhenden Pläne und Zeichnungen, als auch der begünstigten und auszuführenden Bauten wird die dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert. (§ 55 d der Landesbauordnung.)

Die Baugenehmigung erfolgt unter Vorbehalt etwaiger Privatrechte dritter Personen. (§ 55 e der Landesbauordnung.)

Die Genehmigung eines Bauvorhabens setzt in der Regel voraus, daß dasselbe in dem vollen geplanten Umfange gleichzeitig innerhalb einer Bauperiode zur Ausführung gelangen.

Soll daher ein solches nur teilweise oder in verschiedenen Zeitabschnitten mit Unterbrechungen ausgeführt werden, so bedarf dies besonderer Angabe im Baugesuch und ausdrücklicher Genehmigung.

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnungen oder unrichtiger Angaben erteilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten, vorläufigen Bauten durch die Polizeibehörde veranlaßt werden. (Vergl. § 50 R.St.G.B.)

Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

Wird in den Fällen des § 7 II dieser Vorschrift die Ausführung nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr innerhalb 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

§ 14.

Änderung des Bauplanes während des Baues.

Bei beschlossener Abweichung von den baupolizeilich genehmigten bzw. der Baugenehmigung amnestisch genehmigten Plänen während des Baues hat der Bauherr die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen, oder bei unrichtigen Bauten Anzeige zu erstatten und zu diesem Zwecke rechtzeitig, je nach Lage der Sache, entweder neue Baupläne oder Zeichnungen einzureichen, welche die beschlossenen Änderungen vollständig darstellen. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden in solchen Fällen entsprechende Anwendung.

§ 15.

Baubeginn und Anmeldung desselben.

Vor Einleitung der Baugenehmigung (§ 12 dieser Bauordnung) oder des Bescheides auf erste Bauanzeige (§ 7 II und § 12 dieser Bauordnung) darf mit der Bauausführung oder mit den Abbrucharbeiten nicht begonnen werden.

In allen Fällen ist durch den Bauherrn, oder bei dessen Veränderung durch den verantwortlichen Bauleiter, bei dem Bezirksamt rechtzeitig Anzeige über den tatsächlichen Baubeginn schriftlich zu erstatten (§ 53 der Landesbauordnung und § 55 e Abs. 3 (R.L.O.). Bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen (§ 53 dieser Bauordnung) ist gleichzeitig an Angabe der Bauhöhe und Straßenhöhe (Schwergewicht) nachzuweisen.

§ 16.

Allgemeine Bauvorschriften.

(§ 54 und 55 a Abs. 4 u. 5 R.L.O.)

Sämtliche Bauausführungen werden hinsichtlich der plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung durch die Ortsbaukontrolleure auf Grund der Pläne und der Bauzeichnungen überwacht und geprüft.

Baurevisionen haben stattdessen:

a) bei genehmigungsbedürftigen Bauten (§ 7 I dieser Bauordnung): Erste Revision, sobald der Bau 1/3 auf Soehöhe hergestellt ist.

Zweite Revision nach der Rohbauvollendung, vor Beginn der inneren und äußeren Bauarbeiten (Rohbaubefestigung). Der Rohbau gilt als vollendet, wenn der Bau unter Dach gebracht ist und die Räume über Dach geführt, sämtliche Gewölbe und Balkenlagen geschlossen und sämtliche Scheidewände aufgeführt sind.

Dritte Revision nach Fertigstellung des ganzen Baues, jedoch vor dessen Bezug.

Weitere unermittelte Revisionen bleiben vorbehalten. Bei einem mehr als 10 Stok hohen Gebäude hat jedenfalls eine unermittelte Revision zwischen der ersten Revision und der Rohbauvollendung zu erfolgen.

b) bei anzeigepflichtigen Bauten (§ 7 II dieser Bauordnung): Erste Revision nach Vollendung des Rohbaues, bei Abbrucharbeiten beim Wiederlegen der Bauteile.

Zweite Revision nach vollständiger Fertigstellung, jedoch vor Inangriffnahme der einzelnen Bauteile.

Die Vorname der unter a und b vorgeschriebenen Revisionen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Veränderung durch den Bauleiter rechtzeitig bei der Ortsbaukommission oder bei dem zuständigen Ortsbaukontrolleur schriftlich zu beantragen.

Bei der darzustellenden Besichtigung, welche grundsätzlich bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen vorzunehmen ist, müssen dem kontrollierenden Beamten alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht werden. Der baupolizeiliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen müssen hierbei dem Bauherrn oder Bauleiter mitgebracht werden, desgleichen der Zeitpunkt der obigen Revisionen, wenn sie zur Erörterung von Anständen stattfinden, welche sich bei einer ohne Bezug des Bauleiters vorgenommenen Revision ergeben haben. Bei der oben erwähnten Rohbauvollendung soll der Bauherr oder der verantwortliche Bauleiter anwesend sein.

Ueber den Befund verständigt der kontrollierende Beamte sofort den Bauherrn oder Bauleiter; ergeben sich Anstände, denen nicht alsbald abgeholfen ist, so werden die weiteren Anordnungen auf Verzicht des Baukontrolleurs von dem Bezirksamt getroffen.

Der kontrollierende Beamte bestimmt, vorbehaltlich der Entscheidung des Bezirksamtes, ob und inwieweit vor Beilegung der Anstände weitergearbeitet werden darf.

§ 17.

Besondere Bauvorschriften (Revision einzelner Gebäudeteile).

Bei jeder Neuanlage von Kellerräumen, Dächerhöfen und sonstigen Sammelräumen zur Aufnahmehaltung von Abwässern oder anderen Stoffen hat vor dem Verputzen eine Revision stattzufinden.

Ebenso ist eine besondere Revision aller, zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten, neuerrichteten Räumen unmittelbar vor Beginn des Besuchs vorzunehmen.

Die Vorname dieser Revision (Abs. 1 und 2) ist durch den Bauherrn oder Bauleiter rechtzeitig bei der Ortsbaukommission oder bei dem zuständigen Ortsbaukontrolleur schriftlich zu beantragen, worauf die Revision grundsätzlich bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen zu erfolgen hat.

§ 18.

Revision der Bauhöhe und Straßenhöhe.

Bei Errichtung von Bauwerken, welche an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen und bei Bauveränderungen, durch welche der bauliche Bestand der an die Bauhöhe herantretenden oder parallel hinter dieselbe zurückgestellten Umfassungsmauern von Gebäuden wesentlich geändert wird, findet vor der durch den Ortsbaukontrolleur vorzunehmenden Revision des Baues auf Soehöhe auch eine Prüfung der Straßenhöhenverhältnisse durch das städtische Tiefbauamt statt.

In diesem Besuche hat der Bauherr bzw. Bauleiter der genannten städtischen Behörde außer der nach § 16 dieser Bauordnung dem Ortsbaukontrolleur zu machenden Anzeige Anmeldung zu erstatten, sobald

die erste Soehöhe erreicht ist. Vor Vornahme der Revision der Bauhöhe und der Straßenhöhe, welche auf Einlegung der Anmeldung spätestens binnen 8 Tagen stattzufinden hat, ist die weitere Aufmauerung unterbrochen. Der beschickende Beamte des städtischen Tiefbauamts hat den Bauherrn bzw. Bauleiter auf etwaige Anstände aufmerksam zu machen. Ueber letztere ist alsbald dem Bezirksamte Bescheid zu erstatten. Ergibt sich keine Anstände, so ist lediglich die Vornahme der Revision dem Bezirksamte zu beschleunigen.

§ 19.

Begünstigung bei Neu- und Umbauten.

Neuerbaute Wohnhäuser dürfen nicht bezogen werden, ehe sie genügend ausgetrocknet sind.

Um eine genügende Austrocknung des Mauerwerkes zu sichern, sollen zwischen Rohbauvollendung und Verputzung folgende Pausen eingehalten werden:

in der (1. April bis 1. Oktober mindestens 1 Monat,

Zeit vom 1. Oktober bis 1. April mindestens 2 Monate.

In einzelnen Fällen kann die Baupolizeibehörde Rücksicht von diesen Bestimmungen ertheilen oder Verschärfungen eintreten lassen.

Für Wohnungen, welche bei der arbeitsmäßigen Schließung noch nicht als bezugsfähig befunden wurden, wird der Begünstigter durch die Baupolizeibehörde im einzelnen Fall bestimmt.

Wohnungen, welche gegen diese Vorschriften bezogen werden, sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder zu räumen. Die Begünstigung wird seitens des Bezirksamtes schriftlich ertheilt.

§ 20.

Gebühren.

Für die Prüfung der Bauvorlage und die Beaufsichtigung der Bauausführung werden Gebühren nach dem hierfür aufgestellten Tarif zu Gunsten der Stadtkasse erhoben. Der Bauherr erhält mit dem Baubescheid Kenntnis von der erloschenen Gebührenfestsetzung. Beanstandungen der Gebührenansätze sind binnen 14 Tagen nach Zustellung des Baubescheides an den Bauherrn bei dem Bezirksamt anzubringen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Ausführung der Bauarbeiten und die Sicherheitsmaßregeln während des Baues.

§ 21.

Baugzeit.

Bauteile, welche vermöge ihrer constructiven Bestimmung einer höheren Tragvermöge auf Druck oder Schubkraft unterworfen sind, wie Transparenzen, Pfeiler, Gewölbe, Wärdel, Überlagungsmauern dürfen, sobald die Temperatur unter dem Gefrierpunkt sinkt, nicht mehr gemauert werden. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes sind überhaupt alle Mauerarbeiten mit Bruchsteinen einzustellen, während die Arbeit an Backsteinmauerwerk bis zum Eintritt einer Kälte von 2° R. fortgesetzt werden darf, sofern nicht die in § 1 aufgeführten Voraussetzungen zutreffen.

Bei anhaltender Kälte ist jedes Mauerwerk im Freien unterlagert. Das frisch erbaute Mauerwerk ist durch Abdeckung gegen Frost zu schützen.

Mit durchfrorenem Material darf nicht gemauert werden.

In in einzelnen Fällen die Fortsetzung oder Vornahme von Mauerarbeiten während der Frostzeit notwendig, so kann das Bezirksamt mit besonderer Genehmigung die Vornahme der Arbeiten bei künstlicher Erwärmung gestatten. (Vergl. § 300 R.St.G.B.)

§ 22.

Art und Weise der Bauausführung.

Sämtliche Arbeiten bei Bauausführung jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten — vergl. ortspolizeiliche Vorschrift die Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung bei Bauausführungen betr. — und anderen vorerwähnten Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit der Bauarbeiter entsprechend nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und etwaiger besonderer baupolizeilicher Anordnungen ausgeführt werden.

Bei allen Bauausführungen einschließlich der Abbrucharbeiten haben Bauherr, Bauleiter und Bauhandwerker auf die höchste Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Straßenverkehrs, sowie legaler Beschädigung und Verletzung des Publikums und der benachbarten Grundstücke Bedacht zu nehmen.

§ 23.

Baumaterial.

Unzulässige Baustoffe dürfen von den Bauleitern und Bauhandwerkern, selbst auf Verlangen des Bauherrn nicht verwendet werden, widrigenfalls die Bauleiter und Bauhandwerker für die mangelhafte Ausführung nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen mitverantwortlich sind. Jede Bauarbeit darf nur mit Materialien von solcher Beschaffenheit ausgeführt werden, welche die durch den Zweck des Baues gebotene Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Feuerfestigkeit gewährleisten. Bei Bruchsteinmauerwerk dürfen keine unweissen und ungleichmäßig gefärbten Steine verwendet werden. Die Steine sind auf ihr natürliches Lager zu bringen. Bei allen Bauteilen, bei welchen die Festigkeit und Dauerhaftigkeit besonders in Frage kommt, dürfen nur Bruchsteine und gutgebrannte Backsteine verwendet werden. Wo bestimmte Mauerarten vorgeschrieben werden, gilt als Backsteinformat das allgemein eingeführte Normalformat von 25 cm Länge, 6,5 cm Dicke und 19 cm Breite. Zur Herstellung von Außenwänden darf kein zur Verwitterung geeignetes Material benutzt werden.

Als Bindemittel für Herstellung von Mauerwerk und Verputz sind nur Materialien von solcher Beschaffenheit gestattet, welche einen gut bindenden feinsten erdigen, weisereisigen Mörtel ergeben, insbesondere nach möglichst reiner Sand von scharfem feinem Korn, von mittlerer Größe und frei von erdigen Bestandteilen u. dergl. zur Mörtelbereitung verwendet werden. Sand darf als Bindemittel zur Befestigung von Geländern oder anderen Bauwerken an den Außenwänden von Gebäuden nicht verwendet werden.

Es darf nicht zur Herstellung von Umfassungsmauern verwendet werden.

Im Uebrigen ist die Wahl des Baumaterials dem Bauherrn anheim zu lassen.

Bezüglich der zulässigen Beanspruchung der Baumaterialien gelten die in Anlage II abgedruckten Bestimmungen über Eigengewicht, Belastung und Beanspruchung von Baustoffen und Bauteilen.

§ 24.

Ausgrabungen.

Bei Ausgrabungen von Baugruben und Fundamentgruben, sowie bei Abgrabungen und Vorrichtungen zu treifen, damit Ausgrabungen und Befestigungen der anstehenden Bauteile nicht vorzukommen können.

In lockeren und durch Auffüllung entstandenen Boden sind entweder ausführende Abstützungen vorzunehmen, oder der Bodenbeschaffenheit entsprechende Befestigungen anzulegen. Das Gleiche gilt bei allen über 3 m tiefen, sowohl in aufgeführten als auch in gemauerten Boden anliegenden Gruben.

Reifen vorhandener Bauten sind die neuen Fundamente, sowie insbesondere die dazu nöthigen Bodenausgrabungen flächweise anzulegen, wenn die Nachbargruben weniger tief als der Neubau fundamente ist.

Das Anlegen alter Häuser hat ebenfalls flächweise zu geschehen.

§ 25.

Kundmachung von Brunnenbohlen etc.

Centrifugale Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen in allen Fällen ausgeglichen werden. Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,50 m, Kanalisationsgruben nicht über 1 m tief ohne Schaltung abgeteuft werden. Beim horizontalen Kundmachung darf nach dem Anbauern oder Verlegen der Wärdel u. dergl. nur eine Lage des Schuttschichtes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Höhe bis an die Unterseite fest abgeteuft ist.

Wenn bei sehr tiefem Boden die Neignahme des Schuttschichtes gefährlich werden kann, so darf die Schaltung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfallen, sondern sie muß verschärft werden.

Beim Kundmachung muß die Hinterfüllung eines jedes bis an den nächsten, horizontal liegenden Rahmen herabgeführt werden, ehe die

verfallende Schaltung beiseite wird. In jedem Falle muß der Hinterfüllung Boden festgestampft werden.

§ 26.

Baugänge.

Bei Ausgrabungen, beim Abbruch von Gebäuden oder größeren Theilen von solchen, bei Neubauten und erheblichen Bauveränderungen müssen, sofern diese Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsräumen in der Art erfolgen, daß dadurch ein Theil der letzteren vorübergehend ihrem Zweck entzogen wird, Baugänge errichtet werden.

Die Baugänge müssen mindestens 2 m hoch, fest, aus gutem Material hergestellt und stets in vollkommenem Zustand erhalten werden. Nach außen dürfen weder Holzplättchen noch Riegel oder sonstige Gegenstände hervortreten. Nach innen nach außen sich öffnende Thüren unzulässig; die zum Ausgehen bestimmten Bauteile müssen im Innern des Bauganges aufgestellt werden. Die zum Ausgehen bestimmten Bauteile dürfen nur zum Zweck des Einbringens größerer Baumaterialien, wie z. B. Werkzeuge, Tragbalken u. dergl. zeitweise entfernt werden. Sofort nach dem Einbringen dieser Bauteile muß der Baugang wieder geschlossen werden. Das Abklimmen und Lagern von Baumaterialien auf der Straße vor dem Baugang ist verboten. Vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch müssen die Baugänge durch zwei an den äußeren Enden anbringende Laternen hell beleuchtet sein.

Zur Errichtung eines Bauganges ist gleichzeitig mit der Bauvorlage die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

Für die Breite des Bauganges sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. In endgültig hergestellten, dem Verkehr übergebenen Straßen (§ 1, Abs. 3 der Schwegordnung) darf bei einer Breite des Gehweges bis zu 2 m der Baugang höchstens 2 m über die Bauhöhe vorstehen. Hat der Gehweg eine Breite von mehr als 2 m, so darf der Baugang bis zu 4 m, keinesfalls aber über den Randstein vorstehen.

2. In denjenigen Straßen, welche von der Straßenbahn benötigt werden, soll der Baugang in der Regel wenigstens 1,50 m von der nächsten Schiene entfernt sein.

3. In nicht endgültig hergestellten, nicht ausgebauten und nicht dem Verkehr übergebenen Straßen, sowie bei größeren Bauten kann von dem Bezirksamt im einzelnen Falle größere Breitenverhältnisse es gestattet werden.

Wird ein Bau hinter einem Vorgarten aufgeführt, so ist der Baugang in die Straßenseite zu stellen, sofern die Vorgartentiefe 4 m oder mehr beträgt. Bei geringerer Vorgartentiefe als 4 m darf der Baugang bis zu 4 m vor die Baufußlinie gestellt werden. Die Baugänge sind bei erfolgter Genehmigung vor dem Beginn der Bauarbeiten, bzw. da, wo der öffentliche Verkehrsraum zur Ablagerung von Baumaterialien dienen soll, vor der Beifahrt derselben zu errichten.

Sobald der Bau im Verputz vollendet ist oder die Bauarbeiten für längere Zeit eingestellt sind, müssen die Baugänge binnen 8 Tagen nach der Vollendung oder Einstellung beiseite und die Straßenseite, Straßenrinnen und Gehwege geräumt und ordnungsmäßig hergerichtet werden. Eine Ausnahme kann bei der Unterbrechung einer Bauausführung dann zugelassen werden, wenn wegen des unzeitigen Aufhobens der Straße aus dem Bestehen des Bauganges keine Hemmung des Verkehrs sich ergibt. Die Befestigung des Bauganges kann von dem Bezirksamt im Verkehrsinteresse verlangt werden, sobald das Gehgehölz vollendet ist; in diesem Falle sind die in § 29 näher bezeichneten Schutzmaßregeln zu treffen.

Dem Bezirksamt bleibt außerdem die Befugnis vorbehalten, aus besonderen Gründen jederzeit die Entfernung der Baugänge zu verlangen.

§ 27.

Baugerüste.

Die Baugerüste müssen der ortspolizeilichen Vorschrift: „Die Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung bei Bauausführungen betr.“ entsprechen. (s. Anlage I.)

Daneben kann das Bezirksamt vor Inangriffnahme von Bauarbeiten genaue Nachweisungen über die Beschaffenheit des dabei zu benutzenden Gerüsts verlangen und weitere im Einzelfall geboten scheinende Anordnungen machen.

Mit dem Baugang (vergl. § 26) sind die Baugerüste zu befestigen und die öffentlichen Verkehrsräume wieder ordnungsmäßig herzustellen.

Im Innerebau müssen sicher begehbare Leitern oder Kothtreppen mit Geländer bis zum obersten Stockwerk, bzw. Dachstuhl führen, sofern nicht die eigentlichen Treppen selbst schon ausgeführt und mit Geländer versehen sind.

§ 28.

Schuttdächer.

Wirden zur Vornahme von Bauarbeiten an dem öffentlichen Verkehrsraum Gerüste in der Art angebracht, daß unter denselben die Benutzung des Gehweges für das Publikum freibleibt, oder wird im Baubescheid die Anbringung eines Bauganges mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse unterlagert, so muß in einer Höhe von mindestens 3 m vom Boden ein Schuttdach zur Verhinderung des Herabfallens von Baumaterialien, Schutt und Flüssigkeiten unabhängig von der untersten Gerüstlage angebracht werden. Für die oberen Stockwerke sind jeweils weitere solcher Schuttdächer anzubringen. Schuttdächer müssen mindestens 60 cm über den äußersten Gerüststangen vorstehen und auf allen Seiten mit einer mindestens 60 cm hohen geschlossenen Verkleidung versehen, sowie mit zwei Lagen von starken Brettern mit Belagung nach der Bauteile derart doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die unteren sicher gedeckt werden.

§ 29.

Reinhaltung und Offenhaltung der öffentlichen Verkehrsräume in der Höhe des Bauplatzes.

Während der Bauausführung ist für Reinhaltung der Straße, so wie für ungehinderten Ablauf des Wassers in der Straßenseite Sorge zu tragen. Die von den Fußgängern zu drängende Straße vor dem Bauplatz muß, auch wenn die Bauteile außerhalb des Gehweges stehen (vergl. § 26 dieser Bauordnung) in einer Breite von einem Meter freizugehen und für ungehinderten Verkehr brauchbar sein; auf Anordnung des Bezirksamtes ist auf dieser Fläche ein Zielentzug (Auffahrt) und über denselben ein Schuttdach gemäß § 28 anzubringen. Bei trockenem Wetter muß die Straße zur Vermeidung von Staub innerhalb und außerhalb des Bauganges täglich mindestens dreimal besen werden. Für geräumten und bemauerten Zustand der Zufahrt bzw. des Zugangs von dem öffentlichen Verkehrsraum nach dem Bauplatz ist Sorge zu tragen.

Bei allen Bauarbeiten, insbesondere auch beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist die Entziehung von Staub möglichst zu vermeiden.

Schutz und Baumaterialien dürfen auf Straßen und öffentliche Plätze nicht abgeworfen, müssen vielmehr herabgetragen oder auf andere, das Publikum und die Nachbarschaft nicht belästigende Weise weggeschafft werden.

Bei kleineren Bauausführungen im Innern eines Gebäudes, welche die Erstellung eines Bauganges nicht nöthig machen, darf eine nachlässige Schutt und dergl. vorübergehend, jedenfalls aber nicht länger als 24 Stunden, in nicht verkehrshindernder Weise auf der Straße neben dem Gehweg gelagert werden.

Schutz und dergl. muß beim Ausschütten und Ausschleppen zur Vermeidung des Staubes ausreichend besen werden. Im Innern der Gebäude darf nur durchlöcherter Schutt herabgeworfen werden. Wagen, welche Schutt führen, sind zu einrichten und zu laden, daß keine Belastung durch Staub eintritt und die Straßen durch Gerabfallen des Schuttes nicht verunreinigt werden. (Vergl. §§ 29 und 71 der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Mannheim.)

§ 30.

Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen.

Öffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie Brunnen, Wasser- und Gasleitungen, Telegraphen, Telefonen und andere elektrische Leitungen, Transformatorstationen, Transformatorhäuser, Wanderscheit der Straßenbahn, Höhenböden, Kaminen, Röhren, Kanäle, Rinnen, Straßenschilder und dergl. müssen während eines Baues jederzeit mit Barstücken und gegen Beschädigungen geschützt werden. (Vergl. §§ 24, 25 der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Mannheim und § 29 u. Abs. 3 dieser Bauordnung.)

Wenn durch die Bauausführung Veränderungen an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen notwendig werden, so hat sich der Bauherr mit der zuständigen Behörde im Voraus zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Vorchriften hinsichtlich der Zugänglichkeit, Feuericherheit und Festigkeit.

§ 60.

Zugänglichkeit der Gebäude von der Straße.

Gebäude, welche nicht an der Straßenfluchtlinie errichtet werden, müssen mit der Straße durch einen mindestens 3 m breiten Zugang in Verbindung erhalten werden.

Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist der Nachweis grundsätzlicher Sicherung zu erbringen.

§ 61.

Durchgänge und Durchfahrten.

Jedes Gebäude (Bauwerk oder Hintergebäude), welches die ganze Breite eines Grundstücks einnimmt und palastiert werden muß, von anderen Gebäuden desselben Grundstücks nach der Straße zu gelangen, muß einen Durchgang von überall mindestens 1,6 m Breite haben. Bei einer Tiefe der Bebauung über 40 m hinter der Baufucht, sowie bei Anlage gesonderter Wohnungen in Hintergebäuden ist eine Durchfahrt bis zu sämtlichen Baufächern erforderlich, deren Querschnitt überall mindestens 2,2 m breit und 2,5 m hoch sein muß. Durchgänge und Durchfahrten sind möglichst gradlinig und eben herzustellen.

Sobald bei einem Grundstück eine hintere Baufucht festgesetzt wird, so fällt die Verpflichtung der Herstellung einer Durchfahrt weg.

Auf schon bebauten Grundstücken, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, ist, sobald eine Hauptveränderung vorgenommen wird, eine vorchriftsmäßige Durchfahrt bezw. ein vorchriftsmäßiger Durchgang anzulegen.

Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, bei Bebauung von Grundstücken mit besonderer Zweckbestimmung, mit außerordentlich tiefer Frontlänge und außerordentlich tiefer und wo es im Interesse des Feuerschutzes geboten erscheint, mehrere Durchfahrten bezw. Durchgänge anzuordnen (§§ 3, 4 u. 8 der Landesbauordnung und § 3 dieser Bauordnung).

§ 62.

Treppen und Gänge.

Die Anzahl der Treppen in einem Gebäude ist so zu bestimmen, daß kein zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienender Raum mehr als 20 Meter von der äußersten Wand oder Ecke des letzten Raumes entfernt von einer Treppe entfernt bleibt, und daß endlich jeder an ein Vorderhaus von über 15 Meter Frontlänge angebaute Hinterflügel mit selbstständigen Wohnungen eine eigene Treppe erhält. Die hiernach erforderlichen bis zum obersten bewohnten Stockwerk (§ 21) aufsteigenden Treppen heißen Haupttreppen.

Alle Haupttreppen müssen, wie auch die zugehörigen Gänge, zwischen Wand und Geländer mindestens 1,10 Meter breit sein. Die Stiege ist nicht über 18 Centimeter, der Austritt nicht unter 24 Centimeter zu nehmen. Bei Wendeltreppen muß der Austritt in der Mitte noch mindestens 24 Centimeter, an der schmalsten Stelle 10 Centimeter messen.

In Mietshäusern mit mehr als 2 Stockwerken müssen Haupttreppen vom Fußboden des Erdgeschosses auswärts bis zu derjenigen Bodenebene (e u. z i) e r hergestellt werden, über welcher noch 2 u. e i Stockwerke zu Räumen mit dauerndem Aufenthalt von Menschen folgen. In Einfamilienhäusern beschränkt sich die Forderung der Feuericherheit auf die etwaige Ueberzahl über 2 u. e i Stockwerke.

Treppen gelten als feuericher, wenn ihre Stufen aus Stein oder aus ungeschliffenen Metallplatten bestehen, oder aus Eisen und Stein konstruiert sind. Derartige Stufen dürfen mit Holz belegt werden. Die Treppe, sowohl Stodpöbste als Holzpöbste, müssen ebenfalls aus unverbrennlichen Materialien hergestellt werden.

Bei Haupttreppen o h n e Feuericherheit müssen die Wangen und Treppstufen aus Holzblech nicht unter 5 Centimeter Dicke bestehen. Falls Holz nicht gebräuchlich verwendet wird, ist die untere Fläche zu verschalen und zu verputzen. Verschläge und ähnliche Unterbauten von Holz sind unzulässig.

Alle Haupttreppen müssen von massiven, bis über den oberen Ausritt, bezw. bis zur Dachfläche reichenden Mauern (vergl. § 67) umschlossen sein. Die Decke des Treppenhause ist, falls sich noch Innenräume darüber befinden, unverbrennlich zu machen und gegen abfallendes Holz zu sichern, außerdem zu verputzen. In zweistöckigen Gebäuden genügen am Treppenhause Wände in ausgemauertem und verputztem Mauerwerk und verputzte Decken.

Hauptfeuertreppen sind, ausgenommen in Gebäuden, in welchen Balkenböden zugelassen sind, aus unverbrennlichem Material und nach den zugehörigen Gängen in einer Breite von mindestens 0,90 Meter herzustellen. Die Stiege ist nicht über 20 Centimeter, der Austritt nicht unter 24 Centimeter zu nehmen.

Ein Dachstuhl, welcher keine Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen enthält, sondern nur zu Haushaltungszwecken dient, ist, falls nicht die Haupttreppe bis dahin fortgesetzt wird, durch eine Spindeltreppe zugänglich zu machen. An derselben soll die Breite mindestens 60 Centimeter, die Stiege nicht über 20 Centimeter, der Austritt nicht unter 20 Centimeter betragen. Die Stiegeöffnung vom Speicherboden darf nicht mit einer Legethür abgeschlossen und muß, wie auch die Treppe, mit einem starken Schutzgitter versehen werden.

Auf Treppen, welche nach a u f z e r den Haupttreppen hergestellt werden sollen, sog. Nebentreppen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 63.

Construction.

Stein- und Metallkonstruktionen dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.

Wenn Baustoffe ausnahmsweise in stärkerem als dem allgemein üblichen Maße in Anspruch genommen werden sollen, oder wenn andere als die gewöhnlichen Baustoffe oder andere als die üblichen Herstellungsmethoden in Frage kommen, so sind besondere Tragfähigkeitsberechnungen und Nachweise unter Anschluß von Detailzeichnungen zu erbringen.

Offene Träger, Säulen, Ständer, Giebelbänke und dergl. müssen genügend Auflager und, wenn sie stark belastet sind, als Unterlage Quadersteine, Metallplatten und dergl. von ausreichender Stärke erhalten.

Verankerungen sind jeweils auf die ganze kleinere Stieghöhe auszuführen.

Gestuppelte, gemeinsam tragende Träger sind in geeigneter Weise unter sich zu verbinden.

Bei Deckenkonstruktionen, welche aus Eisen und Beton hergestellt werden, dürfen die Gebäudemassenglieder, gleichgültig ob es Außenwände, wie z. B. Brandmauern, Scheidemauern, oder Innenwände, wie z. B. Treppenhauseinbauten, innere Scheidewände und dergl. sind, nicht zur Auflagerung der Deckenkonstruktion benutzt werden, wenn nicht genügend starke Monerauflager vorhanden sind. Die Auflager dürfen keinesfalls aus den vorhandenen Umfassungsmauern herausgehoben oder ausgepart werden. Beim Festsetzen von eisernen Mauerankern müssen jeweils besondere eiserne Tragbalken vor die Mauern gelegt werden.

Tragbalken, wie eiserne Ständer, Säulen und dergleichen Konstruktionsstücke dürfen in Brandmauern nicht eingelassen werden.

Die Pfosten (Vorber- und Hinterpfosten) dürfen bei Gebäuden, welche in einem oder mehreren Stockwerken zu Wohnzwecken eingerichtet werden, nicht ausschließlich auf Eisenkonstruktion aufgebaut werden. Mindestens müssen zwei Endpfosten, ferner bei Frontlängen über 12 Meter auch Pfeiler zu beiden Seiten des Hauptingangs, und bei außerordentlich langen Frontlängen nach Anordnung der Baupolizeibehörde noch weitere Mittelpfeiler vollständig aus Holz errichtet werden. Diese Strempfeiler müssen solchen Querschnitt erhalten, daß sie die auf-

zunehmenden Gebäudelast ohne eiserne Hilfskonstruktion zu tragen vermögen.

Bei Baaren- und Geschäftshäusern, Fabrikbauten u. dergl., welche keine Wohnräume enthalten, sind reine Eisenkonstruktionen zulässig.

Alle tragenden und stützenden Eisenteile des Innenbaues, sowie die nach dem Innenraum gebenden Bestandteile des zur Fassade verwendeten Eisenschwerers müssen glatte Oberfläche erhalten.

§ 64.

Fundamentierung.

Die Umfassungsmauern von Gebäuden sind bei guten und trockenen Baugrund mindestens in einer Tiefe von 1,20 Meter derartig frostfrei anzulegen, daß dieselben die erforderliche Tragfähigkeit erhalten.

Sämtliche Fundamente sind bis über Strohöhe mit hydraulischem Mörtel zu mauern.

Fundamentmauern, welche in Bezug unmittelbar hinter einer Hochwasserdammbohrung erstellt werden, müssen eine mittlere Stärke von mindestens 1/3 ihrer Höhe unter der Dammskrone erhalten und dürfen nur aus guten Bruchsteinen und mit bestem hydraulischem Mörtel ausgeführt werden.

§ 65.

Brandmauern.

Für Brandmauern gelten die Bestimmungen der §§ 9-13 der Landesbauordnung und außerdem folgende besonderen Bestimmungen: Zwischen- und Halbände, Rankfäden- und Dachände (Gaupe) mit einer Giebelhöhe von mehr als 5 Meter werden bei Bemessung der Mauerstärke nach § 9 der Landesbauordnung, §§ 56 und 67 dieser Bauordnung je als ganze Stockwerke gerechnet.

Wo Öffnungen in Brandmauern unterhalb des Dachgebälles annehmungsweise mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zugelassen werden, müssen dieselben mit selbstschließenden, entsprechend starken eisernen Thüren bezw. Türen in Stein- oder Eisentüren versehen werden. (§ 9 Absatz 5 der L.B.O.)

Als Dachgebälk gilt hierbei dasjenige Gebälk, welches die Decke des letzten Stockwerks bezw. den Boden des Dachstodes oder Speichers bildet.

Ritzen und Mauerfugen dürfen in Brandmauern nicht angelegt werden; dagegen bleibt das Anbringen von Mauerfugen, welche als Zeichen der Gemeinschaft dienen sollen, in der Größe von 40 auf 50 Centimeter und in einer Tiefe bis zu 12,5 Centimeter von der Mauermitte gestattet.

Die Abfälle, die durch die Abnahme der Mauerstärke entstehen, sind auf beiden Seiten gleich groß zu machen. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde gestattet werden.

Jede Brandmauer ist 0,30 Meter über die angrenzende höchste Dachfläche und der Neigung des Daches entsprechend aufzuführen.

Höherer Gesims, Dachporentöpfe und sonstige an die Brandmauer anschließende brennbare Bauteile dürfen dieselbe nicht überragen.

Bestehende Gebäude, welche noch nicht mit Brandmauern versehen sind, müssen solche erhalten im Falle einer Hauptveränderung oder dann, wenn die Mauern bezw. Scheidewände einer größeren Ausbesserung bedürfen.

Bei gewerblichen Anlagen, deren Betrieb zusammenhängende Räume von größerer Längenausdehnung als 24 Meter nötig macht, kann, sofern für Feuericherheit auf andere Weise gesorgt wird, von Herstellung besonderer Brandmauern Umgang genommen werden.

Wegen Brandmauern für Gebäude mit feuergefährlichen Betrieben und Lagerungen s. § 101 unten.

§ 66.

Umfassungsmauern, Scheide- und Grenzmauern, welche nicht zugleich Brandmauern sind.

Alle Umfassungswände von Gebäuden müssen, abgesehen von den Fällen der Absätze 6 und 7, entweder lediglich aus Stein oder aus Stein und Eisen-Konstruktion hergestellt werden. In Gebäuden mit nicht ungewöhnlichen Abmessungen der Innenräume und glatten Mauern ohne Verankerungspfeiler werden nachstehende Mauerarten als genügend anerkannt.

Bei Anwendung von Bruchsteinen sind die Umfassungsmauern im Dachraum und obersten Stockwerk 0,45 Meter stark anzulegen, und in jedem folgenden Stockwerk abwärts um je 0,07 Meter zu verstärken.

Bei Anwendung von Backsteinen sind die Umfassungsmauern im Dachraum (Giebel und Aufsätze) 1 Stein stark herzustellen, und in den nach abwärts folgenden Stockwerken für je 2 derselben um 1/2 Stein zu verstärken.

Bei einstöckigen Hintergebäuden genügt durchweg eine Mauerstärke von 1 Stein.

Im Mauerwerk angebrachte Hohlräume sind in den vorstehend angeführten Mauerarten nicht begriffen.

In nachstehenden Fällen dürfen Umfassungswände aus Hochwert hergestellt werden, dessen Pfosten mindestens 12 Centimeter stark sind und dessen Füllde mindestens 12 Centimeter dick ausgemauert oder sonstwie mit feuericherem Material ausgefüllt sind. Die hierunter angeführten Fälle gelten gegenüber anderen Bauteilen desselben Grundstücks, sowie gegenüber Bauteilen des Nachbarn, wenn Festhaltung des Zwischenraumes gesichert ist, sonst bis zur Nachbargrenze, aber nicht gegen überragende Brandmauern, an welche Hochwert niemals unmittelbar angebaut werden darf.

- a) Gebäude ohne Feuerstellen, deren Firsthöhe 5 Meter nicht übersteigt, in beliebiger Lage zu anderen Bauteilen.
- b) Gebäude mit gewöhnlichen Feuerstellen in Wohnungen und gewerblichen Anlagen bei Abständen von mindestens 5 Meter im Gebiete der offenen Bauweise vom Fußboden des obersten Stockwerks aufwärts.
- c) Giebelwände und landwirtschaftliche Bauteile mit einer Firsthöhe von höchstens 7,50 Meter, wenn sie mindestens 8 Meter von ähnlichen zugehörigen und mindestens 20 Meter von anderweitigen Bauteilen absetzen und wenn etwa in ihnen enthaltene feuergefährliche Räume gemäß §§ 102 und 103 gesichert werden.

Umfassungswände mit Holz zu belassen oder von Holz herzustellen, ist zulässig:

- a) In Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 9 Quadratmeter und eine Firsthöhe von höchstens 4,5 Meter haben.
- b) Bei Schuppen, Ausfahrgängen, Holz- und anderen Werkeln, welche mindestens an einer Seite offen sind, und an kleinen nicht über 6 Meter hohen Nebengebäuden, sofern diese Bauten keine Feuerstellen enthalten, und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen, durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind.
- c) In Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden.
- d) In Neubauten (Beranden, Orler, Gallerien), sofern feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, sowie an Bestandteilen von Dachstodwerken, sofern Abstände von mindestens 5 Meter oder Brandmauern bestehen.
- e) Mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach Lage des Gebäudes eine Feuergefahr nicht zu befürchten ist.

Wo massive Umfassungsmauern vorgefrieben sind, dürfen innere Ueberlagungen über Fenstern, Türen- und sonstige Öffnungen nur dann angebracht werden, wenn dieselben durch mindestens 1/2 Stein starke Ueberlagungen oder durch entsprechend starke eiserne Tragbalken entlastet werden.

Bei dem Auflegen von Stockwerken auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die

Häusern, welche letztere Wohnungen von höchstens 4 Zimmern enthalten, unter den Bedingungen zulässig, daß etwaige Vorhänge an der Rückseite der Reihe nicht mehr als 1 m messen, daß die gemäß §§ 59 und 60 von der Bebauung ausgeschlossener Grundstücke eine zusammenhängende Luftraum bilden, welcher beiderseits unmittelbar an Querstrahlen liegt, und daß etwaige Hintergebäude nicht mehr als ein Stockwerk erhalten.

Die beim Ueberzug aus der geschlossenen in die offene Bauweise entfallenden letzten Giebel sind in gefälliger Weise architektonisch auszubilden. Auch dürfen keine bühnenähnlichen Ausbauten auf Hintergebäude durch solche Abweichungen entstehen.

§ 49.

Fassadengestaltung und Außenflächen der Gebäude.

Jede nach dem öffentlichen Verkehrsraum gerichtete und von demselben aus sichtbare Seite eines Gebäudes muß ein gefälliges Aussehen erhalten.

Durch Bauveränderungen darf nachträglich die architektonische Harmonie der Gebäudefassaden nicht gestört werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Seiten- und Hintergebäude, welche von der Straße aus sichtbar sind und auf solche Giebel, welche in Folge eines Abbruchs oder Neubaus (vergl. § 59 dieser Bauordnung) dauernd freigelegt werden.

Wenn Gebäudemassenglieder (Giebel) die anstößenden Gebäude berast überfragen, daß sie von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus zu sehen sind, so kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß dieselben in gefälliger Weise ausgebildet werden.

Wann immer die Bauwerke eines Gebäudes in solchen, das Straßenbild veränderndem Zustande, so kann die Baupolizeibehörde die erforderlichen Verfügungen anordnen.

§ 50.

Nebengebäude am öffentlichen Verkehrsraum.

Nebengebäude, wie z. B. Ställe, Scheuern, Schuppen, Küchen, Waschküchen, Aborte — letztere mit Ausnahme der öffentlichen Waschküchen — und andere wegen ihrer äußeren Gestaltung oder ihrer Zweckbestimmung dem öffentlichen Verkehrsraum zur Ansicht oder zur Belästigung gereichende Bauwerke dürfen nicht in die Bauflucht gestellt und müssen im Uebrigen derart angeordnet werden, daß sie von dem öffentlichen Verkehrsraum aus möglichst wenig sichtbar sind; die Ausmaßgrößen der Küchen z. B. dürfen an den nach der Straße gerichteten Gebäudeseiten nicht sichtbar sein.

Ausnahmen können bezüglich der Pferdealle zugelassen werden und zwar:

- a. in Stadtteilen, in welchen gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe vorliegen.
- b. in den übrigen Stadtteilen, wenn derartige Nebengebäude mit dem Hauptgebäude in gefälliger architektonischer Zusammenhang gebracht werden.

Reineiseln dürfen in solchen Ausnahmefällen die Nebengebäude unmittelbar Ausgänge oder Treppen nach der Straße erhalten.

§ 51.

Reihenfolge der Ausführungen.

Seiten-, Neben- und Hintergebäude dürfen in der Regel nicht früher gebaut werden, als die Haupt- und Vordergebäude. (Vergl. § 39 Abs. 4 d. B.O.)

Eine Abweichung hiervon ist nur dann zulässig, wenn die Ausbuchtung der Fassade und der Umfassungswände des projektierten Gebäudes den Anforderungen der §§ 49, 50, 51 dieser Bauordnung entsprechen. (Vergl. auch § 59 letzter Absatz.)

§ 52.

Gebäude.

Gebäude, deren Frontseiten einen Winkel unter 80° (alter Theilung) bilden, sind an der Straßenkreuzung regelmäßig in der Weise abzurunden oder abzurunden, daß die gleichmäßig abgerundete Ecke oder die Basis der Abrundung mindestens 1,50 m misst.

Ebenso ist die Einfriedigung abzurunden oder abzurunden, wo Vorgärten oder Borchste vorhanden sind. — Der hierdurch freibleibende Platz ist der Benutzung für den allgemeinen Verkehr zu überlassen und als Gehweg auszubilden.

§ 53.

Frontlänge der Gebäude.

Die Frontlänge ist so abzumessen, daß sie den erforderlichen Raum für vorchriftsmäßige Bebauung bietet.

In Straßen und öffentlichen Plätzen darf bei Neubauten in der Regel die Frontlänge der Gebäude nicht weniger als 10 m betragen. In Gebäuden muß bei einem gemäch zulässigen Flächeninhalt des Bauplatzes von 150 qm und einer Gesamtlängendimension (einschließlich etwaiger Ausbuchtungen) von 20 m die geringste Breite 10 m betragen. Bei Ueberbauung eines Grundstücks, welches an ein dem Absatz 1 nicht geltendes Gebäude angrenzt und dem gleichen Eigentümer gehört, muß sonst Raum freigelassen werden, daß die spätere Errichtung eines der obigen Anforderungen entsprechenden Gebäudes möglich bleibt, jedoch nur vorausgesetzt, daß und insoweit als die Frontlänge des Grundstücks selbst mehr als 10 m beträgt.

Auf die Neubebauung bereits überbauter Plätze nach Ueberlegung der alten Gebäudeseiten finden die Absätze 2 und 3, abgesehen von dem in Absatz 4 vorgezeichneten Fall keine Anwendung; doch ist die Theilung bestehender Gebäude oder durch Abbruch freigelegter Bauplätze in kleinere Plätze, als durch Absatz 2 und 3 vorgefrieben, nicht gestattet. Nachsicht kann in Fällen dieses Paragraphen ausnahmsweise von der Baupolizeibehörde gestattet werden, wenn Sicht- und Luftzutritt in hinreichendem Maße gewährleistet ist.

§ 54.

Reihenfolge der Gebäude.

Die Reihenfolge der Gebäude sind bei geradlinigen Straßen in der Regel regelmäßig zur Bauflucht zu stellen.

§ 55.

Doppelhäuser und einseitliche Gebäudegruppen.

Bezüglich der Zugänglichkeit und Feuericherheit sind die in Form von Doppelhäusern und einseitlichen Gebäudegruppen zusammengesetzten Teile je als besondere Gebäude zu betrachten.

Doppelhäuser oder mehrere, ein einseitliches Ganzes bildende Häuser müssen äußerlich einheitlich ausgeführt und in gleicher Weise unterhalten werden, so daß die Gebäude bei äußerer Ansicht nach stets als ein Ganzes erscheinen.

Bei bestehenden Doppelhäusern oder einer ein einseitliches Ganzes bildenden Gebäudegruppe dürfen einseitige Veränderungen, welche den Gesamtscharakter stören oder aufheben, nicht vorgenommen werden.

§ 56.

Sockel der Gebäude.

Jede nach der Straße gerichtete Außenfläche eines Gebäudes ist mit einem Sockel aus weiterbestimmendem natürlichem Gestein zu versehen.

Bei Fassaden mit hiesigen Schaufenstern ist ebenfalls ein Steinsockel von mindestens 15 cm Höhe über Gehwegunterfläche herzustellen.

Wegen Sicherung der Schaufenster durch Geländer siehe § 70 dieser Bauordnung (Geländer und Brüstungen).

§ 57.

Verputz und Anstrich der Gebäude.

Gebäude oder Gebäudeteile in Mauerwerk aus Bruch- oder Backsteinen ohne künstliche äußere Gestaltung müssen an den von dem öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Seiten nach genügender Austrocknung spätestens innerhalb Jahresfrist verputzt werden.

Besteht sich der Verputz oder Anstrich von Gebäuden in verwehrtem Zustand, so kann die Baupolizeibehörde die Ausbesserung des Verputzes und den Anstrich anordnen.

§ 58.

Gemische, Verdampfen, Sturzsteine u.

Sturzsteine aus Sand, Steinsapfe, Cementguss und dergleichen sind weiterest abzugeben und in allen Fällen sicher und dauernd gut zu befestigen.

§ 59.

Entfernung von Gebäudeteilen.

Ungehörige Gebäudeteile sind zu beseitigen und ebenso unvollendete oder baufällige Gebäude innerhalb einer für den einzelnen Fall von der Baupolizeibehörde zu bestimmenden Frist aus- oder abzubauen oder zu entfernen.

Verfälschung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

Anwendung von Mauerwerk an bestehende Mauern als Verstärkung derselben ist unzulässig. (Vergl. § 4 Abs. 2 dieser Bauordnung.)

Ueber die Zulässigkeit weiterer Abweichungen von den vorgeschriebenen Mauerarten bei Anwendung ungewöhnlicher Konstruktionen und Materialien entscheidet auf Nachweis der genügenden Festigkeit, Feuerfestigkeit und Gesundheit die Baupolizeibehörde. (Vergl. § 63 dieser Bauordnung über Konstruktion.)

Jede, auch nicht als Brandmauer zu erhellende Scheidewand zwischen zwei Gebäuden muß überall mindestens 40 Centimeter = 1 1/2 Stein und zwar der Dachneigung entsprechend über Dach geführt werden. Ueber Dach hat die Mauer mindestens 25 Centimeter Stärke zu erhalten.

Für die Errichtung gemeinschaftlicher Scheidewände zwischen Höfen und Gärten sind die Bestimmungen der Art. 13 und 14 des bürgerlichen Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch maßgebend.

Können sich die Nachbarn über die Beschaffenheit der Mauer nicht einigen, so ist die Scheidewand auf Antrag eines Beistelligen bei gleich tief liegenden Höfen auf gemeinschaftliche Kosten 2,40 Meter hoch, bei Verwendung von Bruchsteinen 0,45 Meter dick bei Verwendung von Backsteinen 1/2 Stein stark herzustellen. Bei verschiedener Hofhöhe hat der Besitzer des höher liegenden Hofes die Kosten der Errichtung und Verstärkung allein zu tragen. Die Fundamente beratiger Mauern sind auf tragfähigem Boden mindestens 0,90 Meter tief und 0,60 Meter dick herzustellen.

§ 67.

Innere Scheidewände und innere Konstruktionen.

Die Scheidung der Stodwerke in Gebäuden mit Feuerungen hat, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einordnung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen zu geschehen, an deren unterer Seite ein Mittelbalken anzubringen ist.

Holzdecken sind zulässig, wenn die lichte Stodhöhe mindestens 2 Meter beträgt und wegen Feuerfestigkeit keine Bedenken obwalten.

Befinden sich über Räumen mit Holzdecken Räume, welche zu längerem Aufenthalt von Menschen dienen, so sind die letzteren Räume nach unten mit einer dicken, feuerfesteren Holzfuge zu versehen bzw. zu verputzen.

Die Scheidewände dürfen auf jedem genügende Festigkeit bietenden Material errichtet werden — verboten sind jedoch durchweg Bretterwände, auch wenn solche verputzt werden.

Innere Scheidewände sollen in der Regel sobald zwei Stodwerke ausgeführt sind, im ersten Stodwerk hergestellt werden. Ist ein weiteres Stodwerk errichtet, so sind dieselben im zweiten Stodwerk auszuführen u. s. w.

Haben innere Scheidewände Gebälk zu tragen, so sind sie bei 1- und 2stöckigen Gebäuden 1 Stein stark, bei 3stöckigen Gebäuden

- im unteren Stodwerk 1 1/2 Stein stark,
in den 2 oberen Stöcken 1 Stein stark,
bei 4- und 5stöckigen Gebäuden
in den 2 unteren Stöcken 1 1/2 Stein stark,
in den oberen Stöcken 1 Stein stark.

herzustellen. Das Gleiche gilt für Treppenhausewände, auch wenn diese kein Gebälk tragen.

Sind zwei balken tragende Mittelwände angeordnet, so genügt eine Stärke von je 1 Stein. Flurwände längs der Hauptdurchfahrten, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der zwei vorigen Absätze fallen, sind mindestens 1 Stein stark herzustellen.

Die Anordnung von Eisenkonstruktionen zu Tragwänden wird für zulässig erklärt, jedoch entscheidet auf Nachweis der Tragfähigkeit und Standfestigkeit die Baupolizeibehörde in jedem Einzelfall über die Annehmbarkeit der geplanten Konstruktion.

Innere Scheidewände sollen durch alle Stodwerke übereinander stehen. Ist dies nicht möglich, so sind dieselben auf entsprechende Eisenkonstruktionen zu setzen. In Ausnahmefällen sind, jedoch nur in den obersten Stodwerken, Häng- und Sprengwände zulässig.

Wegen Aufstellung eiserner Unterzüge, Mauer- und Wandträger und Aufstehen eiserner Säulen, Ständer und dergl. vergl. § 68 Abs. 1 und 2 dieser Bauordnung.

§ 68.

Deck- und Füllmaterial.

Wird zur Ausfüllung der Gebälke, sowie zu letzteren selbst Holz verwendet, so muß das Holz trocken und rindenfrei sein.

Als Füllmaterial (auch auf Gewölben und Steindecken), darf nur feuerfestes Material als Kies, Sand, Coaksgries und dergl. und zwar in trockenem Zustand und ohne Vermischung mit saulenden, oder faulnisherregenden Stoffen verwendet werden; die Verwendung von Laß, Rohenaße, Steinkohlenschlacken, Spreu, Lohe, Torfschlacken ist ausdrücklich untersagt.

§ 69.

Ramine.

Bezüglich derselben gelten die §§ 31—41 der B.O. und auf Grund derselben insbesondere folgende Bestimmungen:

I. Material.

Als Material für Ramine dürfen nur durchaus feuerbeständige Baustoffe verwendet werden. Als solche werden angesehen: gutgebrannte Backsteine, hartgebrannte, innen glasierte Thonröhren, Cement- oder eiserne Wöden, quarzhaltige Sandsteine u. dergl.

Loch- und Hohlbacksteine, Zuffsteine und Zuffsteinröhren dürfen nicht verwendet werden.

II. Ausführung.

a. Ramine mit gemauerten Wandungen:

Gemauerte Ramine sind mit liegenden Steinen herzustellen. Einzelne, für sich aufgeführte Ramine müssen eine Wandstärke von mindestens 12 Centimeter erhalten, während für gekuppelte Ramine eine solche von 9 Centimeter genügt (s. auch unter c). Stof- und Lagerfüge sind sorgfältig mit Kalk- oder Cementmörtel auszufüllen. Die Innenseiten sind auszubuten.

Bei Raminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit möglich, über das oben angegebene Maß zu verputzen. Auch müssen solche Ramine so angelegt werden, daß sie, wenn begründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit möglich, errichtet werden können.

Ramine von Hasnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Badsteinlänge erhalten, gut mit Eisen versehen, von einem Holzwerk 20 Centimeter entfernt sein und Klappen sowie Frankensänger und Drahtgitter haben.

Widerlamme müssen gleichfalls eine Wangenlänge von mindestens 1 Stein = 0,25 Meter und eine Lichtweite von mindestens 0,70 Meter erhalten.

b. Ramine aus Röhren:

Freistehende Röhren innerhalb der Häuser sind mit gemauerten Wandungen (vergl. unter a) zu umschließen und mit letzteren gut zu betanken.

c. Einfache und gekuppelte Ramine.

Sowohl einfache Ramine nicht vollständig in der Mauer liegen, als bestellene eine Querschnittsform nach Maßgabe der Vorschriften unter § 70 zu geben, die kein Vorhauen der Steine bedingt, während dies bei gekuppelten Raminen, auch wenn sie außerhalb der Mauern liegen, nicht möglich ist.

d. Verband mit Mauern.

Die Raminwandungen können mit 1/2 Stein starken Mauern und mit Eisen mit Mauern von größerer Stärke in entsprechendem Verband gebracht werden, wenn Ramin und Mauer zu gleicher Zeit ausgeführt werden, vorausgesetzt, daß sie von Holzern in der vorgeschriebenen Entfernung (vergl. unter I) ab bleiben.

Ferner wird zugelassen, daß eiserne Tragbalken bei Raminwandungen im Verband mit anstößendem Mauerwerk angelegt werden, wenn die Raminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauertheile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Wird ein Ramin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingestrichenem Trümmern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

e. Aufsichten auf Gebälke.

Weite Ramine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterliegt, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gelagert werden. Enge Ramine müssen, wenn äußerlich möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstügt sein.

f. Raminmündungen.

Die Raminmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von der nächsten Dachfläche mindestens 1,2 Meter entfernt sein.

Ramine, welche gerade durch den Dachstuhl treten, müssen diesen um wenigstens 45 Centimeter überragen.

Wird auf gemauerte Ramine ein Rohr gesetzt, so muß dasselbe das gleiche Querschnittsmaß wie die Raminöffnung erhalten.

Die über Dach geführten Theile der Ramine sind mit Cementmörtel zu mauern und an ihren Oberflächen wasserdicht abzubeden. Aufstöße sind geglättet, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern und Unfälle nicht befürchten lassen. Insofern Ramine oder Bestandtheile derselben mehr als 1,50 Meter über Dach geführt werden, kann das Bezirksamt anordnen, daß sie solid zu betanken sind.

g. Schleifung der Ramine.

Ramine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Uebrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Reibungswinkel der Schleifung darf bei weiten Raminen nicht weniger als 60 Gr., bei engen nicht weniger als 45 Gr. betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden (s. auch unter h).

h. Einrichtungen zur Reinigung.

Bei allen Raminen sind diejenigen Vorrichtungen zu treffen, die dem Raminleger eine sichere und bequeme Reinigung ermöglichen. Die Vorrichtungen bestehen im Anbringen von Pufföffnungen beim Beginn des Ramins und von blechernen Ausstrahlröhren in dem Dache zunächst dem Ramin.

Wo für mehrere Ramine zugleich nur ein Ausstrahlrohr angeordnet wird, sind die betreffenden Ramine durch feste Laufstufen unter sich zu verbinden.

Bei freistehenden oder über 3 Meter über Dach geführten Raminen sind eiserne Leitern oder Stiegeisen anzubringen. Auch ist für sicheren Stand bei der Reinigungsöffnung zu sorgen.

Erhalten eine Ramine an irgend einer Stelle eine auf größere Strecken schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Pufföffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Ramins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Pufföhre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Pufföffnungen der Ramine in den Stodwerken sind mit einer verdoppelten, eisernen, in Holz schlagenden Thüre oder mit Klappen aus Holz oder Eisen zu versehen. Diese Klappen müssen von allen Seiten geschlossen sein und nach der Weite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinschiebens sind sie mit einem Handgriff und zwei äußeren Verschlüssen der Röhren mit einem diese überdeckenden Rande zu versehen.

Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 15 Centimeter in waagrechter, 75 Centimeter in senkrechter Richtung nach oben und 30 Centimeter nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

Die Pufföhren müssen bei unbedeckbaren Raminen eine Weite von wenigstens 14 Centimeter und eine Höhe von 30 Centimeter und bei bedeckbaren Raminen eine Weite von 42 Centimeter und eine Höhe von 75 Centimeter im Lichten erhalten.

Wenn in hölzernen Raminen veraltete Röhren oder Querschnitte besondere Vorrichtungen zum Auswechseln von Ramintheilern angebracht werden müssen, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Ramine zu ermöglichen, so sind solche Einrichtungen mittelst durchgehender an den Raminwandungen gut befestigter Eisenstangen zu betheilen.

i. Verwahrung der äußeren Raminseiten:

Die äußeren Raminseiten sind vom Beginn des Ramins an bis unter die Dachfläche mit Anputz zu versehen.

Alles Holzwerk muß von den Raminseiten mindestens 8 Centimeter entfernt sein; die Zwischenräume zwischen Ramin und Holz sind entweder mit Cementbenton oder mindestens mit zwei in Längs gerichteten Ziegelreihen in regelrechtem Verband auszufüllen. Bei Ausfüllung mit Ziegeln müssen letztere mit den Ober- und Unterlanten des Holzwerks oder anderer fester Bauweise genau abschneiden, damit eine Beschädigung derselben bei den weiteren Bauarbeiten nicht eintritt.

Ramine, welche durch Gefälle zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 45 Centimeter mit einem durchsichtigen Rattenverschlag, dessen Zwischenweite höchstens 3 Centimeter betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, sobald der Zwischenraum frei zugänglich bleibt.

k. Aufführung und Verwahrung der Ramine.

Alle Ramine müssen so hoch aufgeführt und bewahrt werden, daß eine Verletzung oder Beschädigung durch Rauch, Auf, Funken und Dünste nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

l. Anzahl und Querschnitt der Ramine.

Die Ramine sind nach Maßgabe der Vorschriften des § 69 dieser Bauordnung, § 32 ff. der Landesbauordnung in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß sämtliche Räume in Gebäuden, bei welchen die Möglichkeit einer Feuerung besteht, geheizt werden können.

Weite oder hölzernen Ramine müssen im Lichten einen Querschnitt von 45 Centimeter auf 45 Centimeter oder von 42 Centimeter auf 42 Centimeter erhalten.

Der Querschnitt enger, unbedeckbarer Ramine kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Ramins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

In Raminen, deren Querschnitt vierseitig ist und 25 x 25 = 625 Quadratcentimeter beträgt, und in solche, deren Querschnitt rund ist und 25 Centimeter im Durchmesser = 490 Quadratcentimeter beträgt, dürfen höchstens 3 Zimmerfeuerungen oder 4 Küchenfeuerungen angeleitet werden.

Für enge Ramine beträgt der größte zulässige Querschnitt 80 x 30 = 2400 Quadratcentimeter.

Mehr als 8 Feuerungen dürfen überhaupt in ein Ramin nicht angeleitet werden.

Jede Küchen- und Waschküchenfeuerung wird 2 Zimmerfeuerungen gleichgerechnet.

m. Ramine für besondere Feuerungsarten.

Sogenannte französische Ramine oder ähnliche offene Feuerungen mit feuerfesteren Wänden und Decken sind zulässig; dieselben müssen aber auf eine feuerfestere Unterlage gesetzt werden und je einen besonderen Schornstein von mindestens 250 Quadratcentimeter Lichtweite für sich haben.

Gastheizungen, auch solche in Waderäumen, sind in Ramine anzuleiten. Ramine, welche ausschließlich für Gastheizung benutzt werden, sind ebenfalls nach Maßgabe der §§ 69 und 70 herzustellen. Es genügt jedoch in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die Zahl der Feuerstellen Querschnitt von 14 x 18 = 252 Quadratcentimeter bei vierseitigem Querschnitt und von 0,16 Meter Durchmesser = 200 Quadratcentimeter bei rundem Querschnitt.

n. Holzverkleidungen an Raminen.

Holzverkleidungen sind an Raminen und Feuerwänden nur zulässig, wenn folgende Maßregeln getroffen werden:

1. Die Ramine und Feuerwände müssen mindestens eine einen Stein starke Wandung nach der zu beschützenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsbücheln in die Raminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.

2. Zwischen der Tafelung und der äußeren Raminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelfäden in Lehmwörtel oder eine feuerfestere Isoliermasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.

§ 70.

Geländer und Brüstungen.

An Treppen (siehe § 62 dieser Bauordnung), Treppentritten, Balkonen, Veranden, tiefliegenden Fenstern, sowie an allen Öffnungen, Schächten, Zu- und Ausgängen etc., bei welchen ein Abstieg möglich ist, sind feste Geländer oder Brüstungen von mindestens 0,90 Meter Höhe und in der Weise anzubringen, daß ein Durchfallen, auch von Kindern, unmöglich ist.

Bei Schaufenstern, welche in geringerer Höhe als 50 Centimeter über Gehwegunterkante beginnen, müssen in einer Höhe von 50 Centimeter entsprechende Barrieren, Schutzhänge zur Sicherung des Publikums angebracht werden. (Vergl. auch § 64 dieser Bauordnung.)

Sollen Sommerauslagen eingerichtet werden, so müssen jeweils eiserne Schutzhäuser in einer Höhe von mindestens 0,90 Meter angebracht werden. Vor die Auslagen dürfen Barrieren und Schutzhäuser nicht vorziehen.

§ 71.

Galerien und andere Zu- und Ausgänge.

Die Anlage von Galerien und anderen Gängen zur Verbindung sonst nicht zugänglicher einzelner Wohnräume unter sich oder zur Verbindung mit Haupttreppen ist nur gestattet, wenn diese Wohnräume von einer Seite directes Licht erhalten und einen eigenen Eingang haben.

Alle Galerien und anderen Verbindungsgänge müssen in Stein- oder Eisenkonstruktion ausgeführt und mit feuerfestem Boden versehen werden.

Annahmsweise zugelassene, äußere Aufgänge zu den oberen Stodwerken sind mindestens mit feuerfesterer Bedachung zu versehen.

§ 72.

Bedachung der Dächer und Dachstühle.

Alle Gebäude müssen mit feuerfesterem Material (Stein, Ziegel, Schiefer, Glas, Metall, Asphal, Asphalt, Holzgarn etc.) eingedeckt werden. Ausnahmen hiervon s. § 15 der B.O.

Ausnahmsweise können mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts, wenn nach Lage der örtlichen Verhältnisse feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, bei freistehenden Gebäuden auch Dachpappe, Asphaltz, Therpappe, Antileumtum und ähnliche Stoffe als Dachbedeckungsmaterial verwendet werden.

Die Seitenwände an Giebel- und Dachaufhängen und Gaupen, welche mit Holzstellen über den Dächern erhöht werden, sind außen überall feuerfest zu betheilen. Den Schluß eines jeden hölzernen Gefalles gegen die Grenze muß ein mindestens 12 Centimeter breiter Schindeln bilden, der mit dem Mauerwerk gut zu verankern ist.

§ 73.

Wahlleiter.

Bei der nach § 110 des Polizeiverordnungsbuches an die Polizeibehörde (das Gewö. Bezirksamt) zu erstattenden Anzeige ist die Art und Weise der beabsichtigten Wahlleiteranlage näher zu beschreiben und zugleich anzugeben, wer mit der Errichtung derselben betraut ist. Die Wahlleiter müssen derart beschaffen sein, daß der elektrische Strom die Leitung ungehindert bis zum Erdboden durchlaufen kann, und daß sie zur Aufnahme und unbeschädlichen Ableitung des Blizes stark genug sind; insbesondere müssen die Auffangstangen und Leitungen die genügende Stärke erhalten.

§ 74.

Licht, Luft- und Auszugsschächte.

Die Umfassungen von Licht-, Luft- und Auszugsschächten in Gebäuden mit Feuerungsanlagen müssen aus feuerfestem Material hergestellt werden. Die Lichtschächte können mit einem durchsichtigen, hinreichende Festigkeit bietenden Material überdeckt werden. Die Überdeckung muß behufs Ermöglichung ihrer Reinigung sicher zugänglich und herab angebracht sein, daß der Zutritt frischer Luft in genügender Maß stattfinden kann.

§ 75.

Glasschächer und Oberlichter.

Ueber Glasschächern und Oberlichtern, welche unterhalb von Dächern oder mit Deckungen versehenen Mauern hergestellt sind, müssen Drahtgitter angebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit und Reinlichkeit.

§ 76.

Allgemeine Bestimmungen.

Jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Luft und Licht dauernd gesichert ist.

Demnach sind vorübergehender Aufenthalt:

Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, demnach auch Küchen, Speisekammern und Speisestuben, Speisekammern, Magazine, Holzlogen, ferner Waschküchen in der Regel als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu betrachten sind.

Ingebrauchnahme der Wohn- und Arbeitsräume: Hierwegen gelten die Vorschriften in § 19 dieser Bauordnung über Zugunterbrechung bei Wohngebäuden.

§ 77.

Baugrund und Füllmaterial.

Der zur Auffüllung von Bauplätzen verwendete Schluff, Sand, Kies etc. darf nicht mit organischen Abfällen oder faulnisfähigen, faulnisherregenden Stoffen vermischt sein. (Vergl. § 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874 betr. vom 10. November 1896.)

Reiner zur Ablagerung derartiger Stoffe benutzte Behälter sind, sobald sie überhand werden sollen, abzuheben, sofern nicht diese Stoffe ihre faulnisfähige Eigenschaft bereits verloren haben.

§ 78.

Freihaltung der Gebäude von Feuchtigkeit.

Jedes Wohngebäude muß unterkellert sein. Wenn aus besonderen Gründen eine Ausnahme zugelassen wird, so muß der Boden des Erdgeschosses eine feste Unterlage aus Beton oder Basaltstein mit Asphaltüberzug erhalten.

In diesem Falle müssen auch die Fundamentmauern gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit mittelst einer Holzfuge geschützt sein. Der Boden aller Erdgeschosse, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, muß mindestens 15 Centimeter über den anstößenden Erdboden gelegt werden. (Vergl. § 83 d. B.O.)

§ 79.

Donnenkellern.

Die mit ihrem Fußboden tiefer als der angrenzende Erdboden gelegenen Räume gelten als Kellerräume. In Gebäuden mit Feuerungen müssen die Keller mit unterbrechlichem Material (Stein, Eisen, Beton) überdeckt oder überbaut werden.

Die Anlage von Balkenkellern ist nur in Gebäuden ohne Feuerung, in welchen keine feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen gelagert werden, unter der Bedingung zulässig, daß die

Stützen unter den Durchlägen im Keller von Stein oder Eisen hergestellt werden.

Alle Keller müssen möglichst grundwasserfrei angelegt werden und eine feste Höhe von mindestens 2 Meter erhalten.

In Gebäuden, welche unmittelbar an den Hochwasserkanal angebaut werden, darf der Kellerboden in der Regel nicht unter die Höhe des natürlichen Bodens zu liegen kommen.

Küchenauslässe können die Wasserversorgung ebenfalls im Keller nehmen mit der Wasserentwässerung gestattet, wenn dies nach Lage der Verhältnisse oder mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bauart des Kellers unbedenklich erscheint und wenn überdies dem Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit und der Verdunstung nach den darüber gelegenen Räumen in genügender Weise vorgebeugt wird.

In allen Kellern ist für die Möglichkeit genügenden Luftwechsels zu sorgen.

Die Fußböden der Keller sind aus Beton, Backsteinbelag oder anderem dauerhaftem Materiale herzustellen. Die Eingänge zu den Kellern sind so anzulegen und zu verwalten, daß für die auf dem Grundfläche beschreibenden keinerlei Gefahr erwidert; insbesondere sind Falltüren in Kellern und Einfahrten verboten.

In der Ebene des Hofraumes liegende Kellereingänge sind mit einem mindestens 90 Centimeter hohen eisernen Schutzgitter zu versehen.

Wegen Entwässerung der Keller vergl. die Vorschriften der städtischen Hausentwässerungsordnung. Wegen Kellertreppen vergl. § 62 dieser Bauordnung.

§ 83.

Wohnungen und Arbeitsräume unter Straßenhöhe.

In Geschäften, deren Fußboden unter Straßenhöhe liegt, sind Wohn- und Schlafräume nur ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen zulässig:

- 1. Die fraglichen Räume müssen unterkellert werden. Bei vollständigen Wohnungen bezieht sich diese Forderung auf den gesammten Grundriß derselben.
2. Innerhalb derjenigen Straßen der Umfassungsmauern, an welche beheizte Räume stoßen, darf nicht beheizt, sondern nur ein gewisser Raum (Area) freigelassen werden.
3. Die Decken müssen mindestens 1,50 Meter über der anstößenden Straßenebene, Pergolen- oder Hoffläche liegen und die Fenster eine Höhe von mindestens 1,30 Meter erhalten.
4. Wenn die Fensterräume fraglicher Räume tiefer als die anstößende Hof- oder Hoffläche angebracht werden, so ist außerhalb der Umfassungsmauern ein durchlaufendes Lichtgitter anzulegen.

§ 84.

Bemessung der Gebäuhöhe.

Die Höhe der Umfassungswände eines Gebäudes wird gemessen von der festgestellten oder tatsächlich bestehenden Straßenhöhe, bezw. von dem anschließenden Hof- oder Erdboden, bis zur Oberkante des Dachgesimses, eventuell einer sich darüber erhebenden Attika oder Krönung, bei Sparrengehäusen bis zum Sparrenaufleger. Ist die Wand unten und oben nicht waagrecht abgeschlossen, so wird mittlere Theilung ihres Flächeninhalts durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet und eine vergleichende Oberkante bestimmt.

Zur Gebäuhöhe, auch nach der Dofferte, werden Dachflächen und Auslässe mit demjenigen Theil ihrer Höhe zugerechnet, welcher eine von der waagrecht, bezw. verglichenen Oberkante der Wand mit 45 Grad ansteigende Schrägfläche übersteigt.

Nicht berücksichtigt werden Schornsteine, Ventilations- und Lichtschächte, einzelne emporgelagerte Bergierungen, wie Thürmchen, Bildsäulen und dergleichen.

Bei Gebäuden, die an den 8 Meter breiten Straßen der Redaktions- und Zeitungsbereiche, bleiben die Dachgaupen bei der Höhenberechnung außer Betracht.

§ 85.

Höhe der Gebäude.

Die Höhe eines Gebäudes an der Straße darf nicht größer sein als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie. Bei nicht paralleler Lage der beiden Baufluchtlinien ist der mittlere Abstand zwischen denselben, bei Eckhäusern die letztere der anstößenden Straßen maßgebend, jedoch darf in letzterem Falle die Länge der Eckhausfront an der schmälsten Straße, soweit die Höhe derselben das an sich für dieselbe zulässige Maß überschreitet, nicht mehr als die 1/3the Breite dieser Straße betragen.

Innerhalb des Ringdamms darf die Gebäuhöhe ausnahmsweise die Straßbreite, jedoch höchstens um ein Viertel der letzteren, überschreiten.

Auch da, wo die vorstehenden Bestimmungen an sich nicht entgegenstehen, dürfen an die Straße angrenzende Gebäude regelmäßig nicht höher als 20 Meter erbaut werden.

Inner- und Seitengebäude dürfen nicht höher gebaut werden als für das zugehörige Vorderhaus nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässig ist.

Besüglich der Gebäude an den 8 Meter breiten Straßen der Redaktions- und Zeitungsbereiche vergl. § 84 Abs. 4 dieser Bauordnung.

§ 86.

Luft und Licht in Aufenthaltsräumen von Menschen.

Die Fenster der zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienenden Räume (§ 79 Z. 1 und 2 dieser B.O.) müssen entweder nach der Straße oder unmittelbar nach einem der für jedes Gebäude gemäß den Bestimmungen in § 88 dieser Bauordnung anzulegenden Höfe gehen, zum Offnen eingerichtet und in solcher Größe angelegt sein, daß die schließende Gesammtfläche mindestens ein Zehntel der Bodenfläche der einzelnen in Betracht kommenden Räume beträgt.

Unmittelbar in das Freie führende, genügend lichtgebende Fenster werden weiter verlangt für Treppenhäuser, Badezimmer, Speisekammern, Aborte und Ställe. Bei diesen Fenstern, mit Ausnahme derjenigen von Ställen, ist über die Lüftung nach einem Luft- oder Lichtschacht zu verfügen. Räume, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen nur dann in Luft- und Lichthöhe mit Thüren oder Fenstern einmünden, wenn sie außerdem schon von einer anderen Seite (Straße oder Hof nach § 88 dieser Bauordnung) genügend Luft und Licht erhalten.

§ 87.

Grundsätzlich der zulässigen Bauhöhe ist das Stadtgebiet in eine innere, mittlere und äußere Zone, deren Grenzen auf dem beiliegenden Plan angegeben sind. Im folgenden werden diese Zonen mit I, II, III bezeichnet. In jeder Zone werden unterschieden Grundstücke, welche die mit a bezeichneten Grenzen der Bauhöhe nicht überschreiten, und solche, welche dieselben bereits überschritten haben.

Der Unterschied zwischen a und b ist bezüglich der in den folgenden Paragraphen erörterten Gegenstände geltend zu nehmen, bezw. daß ein Grundstück bei § 88 zu a, bei § 89 zu a gehören kann und demgemäß zu behandeln ist.

§ 88.

Hofraum.

Bei jedem zum Wohnen und nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude muß ein Hofraum — in der Regel auf Höhe der an das Grundstück grenzenden Straße — als Hofraum mit festem Bodenbelag oder als Garten überbaut gelassen werden.

Bis zu folgenden Bruchtheilen ihres Flächenraums dürfen Grundstücke mit Baufluchtlinien versehen werden:

Table with 3 columns (I, II, III) and 2 rows (a, b) showing fractions of area.

Überhängende Stodwerke, Brückenübergänge, Gallerien und sonstige vorspringende Bauwerke, auch offene Balkone, soweit deren Länge zusammen mehr als ein Viertel der Fassadenlänge beträgt, sowie sog. Lichtschächte sind als überbaute Fläche zu rechnen.

Die ganze oder theilweise Ueberdeckung des Hofraumes durch Glasdächer in Erdgeschoßhöhe kann zu geschlossenen Höfen durch die Baupolizeibehörde zugelassen werden.

Bei Hofräumen, die nur zur Belüftung oder Lüftung von Treppenhäusern und Nebenräumen dienen, genügt eine Größe von 15 Quadratmeter bei 3,00 Meter kleinster Breite.

Jeder unmittelbar liegende Hofraum eines Grundstücks muß zum Zweck seiner Reinigung zugänglich und entwässerbar sein.

§ 89.

Abstand der nicht nach der Straße gerichteten Gebäudewände.

Zwischen allen nicht unmittelbar bei einander stehenden Baufluchtlinien eines Grundstücks muß durchweg ein freier Raum von mindestens 4 Meter Breite bleiben.

Unbeschadet vorstehender Forderung muß jede Gebäudewand, welche Fenster von zu dauerndem Aufenthalt dienenden Räumen (§ 79) enthält, von einer auf demselben Grundstück gegenüber stehenden Wand einen Abstand besitzen, dessen Mindestgröße durch folgende Verhältnisse zu berechnen ist:

Wenn h die Höhe der gegenüberstehenden Wand, b der Abstand, so soll h/b betragen in Zone:

Table with 3 columns (I, II, III) and 2 rows (a, b) showing fractions of height.

Wenn und soweit die Fenster gleichzeitig Licht aus einem seitwärts gelegenen größeren unbedauerten Raum in schräger Richtung bekommen kann, welche im Grundriß einen Winkel von mindestens 45° mit der Wand einschließt, genügt für das Verhältnis h/b auf allen Grundstücken in Zone:

Table with 3 columns (I, II, III) and 2 rows (a, b) showing fractions of height.

Die Höhe der gegenüberstehenden Wand wird nach § 84 bemessen. Bei einer Abweichung bis zu 15° von der parallelen Stellung der beiden in Vergleich zu ziehenden Wände gilt deren mittlerer Abstand.

Wenn die in Frage kommenden Fenster nur einen Theil der Länge oder nur den oberen Theil der Höhe an der in Frage kommenden Wand einnehmen, so beziehen sich die Regeln in Absatz 2 und 3 nur auf die betreffende Wandstärke oder auf die betreffenden Obergeschosse.

Falls die umliegenden Baufluchtlinien eine vermittelnde Befahrung besitzen, so sind die Regeln sinngemäß auf jedes einzelne Fenster anzuwenden.

Bei Räumen, welche an zwei oder mehreren Seiten Fenster erhalten, genügt es, wenn die in Absatz 2 und 3 geforderten Abstände nach einer Seite hin gesichert werden, vorausgesetzt, daß die lichtgebende Gesammtfläche dieser Seite für sich allein schon der Vorschrift von § 86 entspricht.

Bei Grundstücken mit einer Tiefe von 15 Meter oder weniger und bei Eckgrundstücken genügt ein Abstand von 4 Meter für solche Gebäudewände, die außer Fenstern für Haushaltungszwecke keine solchen von Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen enthalten.

Wenn Grundstücke nach dem Inkrafttreten dieser Bauordnung auf 15 Meter Tiefe oder weniger getheilt werden, so bleiben sie von dieser Verengung ausgeschlossen.

Gegen eine Nachbargrenze müssen fensterlose Wände entweder einen Mindestabstand von 3 Meter einhalten oder unmittelbar an die Grenze gestellt werden.

Bei Wänden mit Fenstern sind alle in Absatz 1—6 vorgeschriebenen Abstände auch von der Nachbargrenze einzuhalten, mit der Abweichung, daß unter h in Abs. 2 und 3 die eigene Höhe der beschriebenen Wand in Rechnung tritt.

Umsonst an bestehenden Umfassungswänden, insbesondere Erhöhungen derselben, sind nur unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen, zulässig.

§ 90.

Höhe und Flächeninhalt der zum Wohnen bezw. zu nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen.

Alle zu Wohnungen oder zu Arbeitsräumen bestimmte Stodwerke müssen eine feste Höhe von mindestens 3 Meter erhalten.

Die gleiche Höhe im Lichten wird verlangt für alle Räume zum Wohnen und zu nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (vergl. § 79 dieser Bauordnung).

Beim Umbau von Gebäuden, die beim Inkrafttreten dieser Bauordnung schon bestanden, kann die Baupolizeibehörde für Mansard- und Dachboden-Räume der vorstehend bezeichneten Art eine durchschnittliche, feste Höhe von nur 2,70 Meter für die Hälfte der Grundfläche zulassen (vergl. B.O. des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1874, in der Fassung vom 10. November 1896).

Bei ungleicher Höhenlage von Decke und Fußboden tritt Durchschnittsberechnung ein; es muß in solchen Fällen die mittlere Höhe den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Zimmer unter 15 Quadratmeter und Küchen unter 12 Quadratmeter Bodenfläche werden nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und aus besonderen Gründen zugelassen.

§ 91.

Anzahl der Stodwerke.

Zu den Stodwerken eines bewohnten Hauses werden mitgezählt ein etwaiges Hofstodwerk, ein Keller und ein Dachstodwerk, sofern in denselben nach den §§ 79, 88 und 92 Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen eingebaut werden.

Die Höchstzahl der Stodwerke darf 1. bei Vordergebäuden und bei zu ihnen gehörenden, nicht selbstständigen Flügelbauten, 2. bei selbstständigen Seitenbauten und Hintergebäuden betragen in Zone:

Table with 3 columns (I, II, III) and 2 rows showing numbers of buildings.

Gebäude, welche bloß gewerblichen Zwecken dienen, sind an eine bestimmte Zahl von Stodwerken nicht gebunden.

§ 92.

Dachwohnungen.

Dachräume dürfen zu Wohn- und Schlafzwecken nur verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen des § 90 dieser Bauordnung bezüglich der Raumhöhe und Bodenfläche entsprechen, unmittelbar über dem obersten Normalstodwerk gelegen, mit festem, gemäß den Bestimmungen des § 88 dieser Bauordnung hergestellten Fenstern versehen und von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch ausgemauerte und verputzte Kiegelwände geschützt sind.

Besüglich der Zugänglichkeit, der Anlage der Treppen und Gänge bei Dachwohnungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Landesbauordnung und die besonderen Bestimmungen des § 62 dieser Bauordnung.

Die Wände und Decken der Dachräume und der Zugänge zu denselben müssen verputzt sein.

Die Gebälke über solchen Dachwohnungen müssen hinsichtlich der Ausfüllung mit Lehm, Sand u. dergl. ebenso behandelt werden wie die Holzgebälke der übrigen Stodwerke. (Vergl. §§ 67 und 68 d. B.O.)

§ 93.

Aborte.

Für jede selbstständige Wohnung ist ein bequemes zugängliches, ummauertes, überdachtes und verschließbares Abort von nicht unter 1,00 Meter Breite und 1,30 Meter Länge im Lichten anzulegen.

Die Erde muß mit Deckeln zu versehen, sofern nicht Wasserlosetz angelegt werden.

Nur in Fällen, in denen die Anlage gesondeter Aborte für jede einzelne Wohnung besonders schwierig ist und eine Ausnahme sänftiger unbedenklich erscheint, z. B. bei kleineren Wohnungen, kann eine Ausnahme hiervon, jedoch nur insoweit zugelassen werden, daß jedes Stodwerk bezw. je 5 Zimmer einen Abort erhalten.

Soll der Dachstod (Mansardstod) zu Wohn- oder Schlafräumen benützt werden, so muß auch dieser einen Abort erhalten.

Ferner sind in anderen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden — insbesondere Fabriken und Gewerbeanlagen, sowie auf Lager- und Gewerbestellen, auf welchen ständig Menschen beschäftigt sind, — Bedürfnisanstalten nach Maßgabe d. B.O. d. Gr. M. d. Z. v. 10. Nov. 1896 und der vorstehenden Bestimmungen in erforderlicher Zahl und Größe anzulegen.

Alle Aborte müssen nach § 86 dieser Bauordnung hergestellte Fenster haben und gelüftet werden können.

Abtritte und Abfälle sind von nicht bloß zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen durch durchschließende Wände bezw. Decken zu trennen.

Außerdem müssen die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1884 über die Schulhausbauvorschriften in Betracht kommen), mit einem durchschließbaren, von den eigentlichen Abtrittabtheilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Bauten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in das Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen. In den Vorräumen dürfen keine Pfeifen angebracht werden (§ 1 Abs. 7 der B.O. des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896).

Istolles sind mit Wasser- oder Oel-Spülung zu versehen. Ihre Wände müssen, auch wenn sie nicht einmünden, auf eine Höhe von mindestens 1,20 Meter wasserdicht verkleidet werden.

Der Boden ist wasserfest herzustellen und mit einer Rinne zu versehen, die mit genügendem Gefälle nach der Kanalisation abfließt. Werden Pfeifen an Nachbarmauern angelegt, so müssen sie außerdem gegen die Nachbarseite hin eine besondere, von der Nachbarmauer getrennte Isolirung erhalten.

Die Abfallröhren sind aus einem Material herzustellen, welches von den Auswurfstoffen möglichst wenig angegriffen wird; die innere Fläche derselben muß möglichst glatt sein.

Die Abfallröhren müssen 3 Centimeter von Wänden und Mauern entfernt angelegt werden.

Die in Gemäßheit des § 1 Abs. 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874 bezw. 10. November 1896 nach oben zur Ventilation über das Dach zu führenden Abtritte oder die in einzelnen Fällen anzulegenden besonderen Dunstlöcher müssen gleiche Durchmesser wie die Abfallröhren haben.

Dieselben dürfen nicht in der Nähe von Dachfenstern zum Wohnen bestimmter Räume ausmünden bezw. müssen die Oberkante der näher als 5 Meter befindlichen Fenster um 1 Meter überragen und mit einem Hut versehen sein.

§ 94.

Abtritte.

Soweit nicht für die Aufbewahrung bezw. die Ableitung der menschlichen Excremente mit besonderer Zustimmung der Polizeibehörde eine anderweitige Regelung getroffen ist, sind Abtritte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzulegen.

Dieselben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche und abseits der Straße gelegen, von den Grundmauern der Gebäude getrennt und mit ihrem Umfassungsmauern nicht weniger als 3 Meter von Brunnenschächten, sowie 0,80 Meter von der Nachbargrenze entfernt sein.

Wo eine genaue Einabteilung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht statfinden kann, sind die Gruben nach der besten Anordnung der Baupolizeibehörde herzustellen.

Jede Grube muß nach allen Seiten eigene Mauern erhalten, welche bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 0,45 Meter, bei Verwendung von Backsteinen mindestens 1 1/2 Stein stark sein und mit

Inhaltliche Arbeit oder Cement gemauert werden müssen. Ferner sind dieselben im Innern mit einer mindestens 0,12 Meter starken Backsteinwand in Cement gemauert, in der Weise zu verkleiden, daß zwischen beiden Mauern ein mindestens 1 1/2 Centimeter breiter Spalt mit Cement ausgefüllt ist.

Der Boden der Grube muß mindestens 21 Centimeter stark und darauf hergestellt werden, daß die untere Lage auf eine Kalkschicht von Backstein, welche mit Cement ausgefüllt ist oder aus einer 18 Centimeter dicken Betonplatte besteht. Auf diese Schicht muß sodann entweder ein Backstein- oder ein Haupteisenplattenboden in Cement gelegt werden. Der Boden der Grube muß von allen Seiten gegen eine unter der Entleerungsöffnung anzubringende Vertiefung von etwa 50 Centimeter im Geviert, deren Wänden in gleicher Weise ausgefüllt hergestellt sein, wie der Grubenboden selbst, Gefäß haben.

Jede Grube muß überdelt und im Innern mit einem geglätteten Cementputz versehen sein. Wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse es unbedenklich erscheint, kann ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde statt der Ueberleitung eine Abdeckung der Grube mit dicht gefügten und in einem gefalteten Rahmen eingesetzten starken Dielen von Eichen- oder Fichtenholz zugelassen werden.

Die Entleerungsöffnung der Gruben muß eine Quaderung von mindestens 60 Centimeter im Geviert haben und mit einer Strich- oder Eisenplatte ohne Öffnung luftdicht abgeschlossen sein. Die die Abortgruben, so müssen auch die aus den Gebäuden in diese führenden Kanäle angelegt werden und von den Grundmauern des Gebäudes isoliert sein.

Regenablaufroster, Hausablauf- und gewerbliche Abwässer und Abfälle dürfen nicht in die Abortgruben eingeleitet bzw. verbracht werden.

Die Anbringung eines Ueberlaufs von der Abortgrube in die öffentlichen Kanäle, Wasserläufe, Rinnen oder Sentgruben u. dergl. ist unzulässig.

Abortgruben dürfen während der Bauzeit nicht als Kalkgruben benutzt werden.

§ 95.

Bestehende Abortanlagen.

Bestehende Aborte und Abortgruben, welche den Vorschriften in §§ 93 und 94 nicht entsprechen, sind bei festgestellter Reparaturbedürftigkeit oder bei baulichen Veränderungen (vergl. § 4 dieser Vorschriften) vorchriftsmäßig herzustellen.

Auch bei Mangel dieser Voraussetzung müssen mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften sämtliche Aborte den nachstehenden Mindestanforderungen entsprechen:

- 1. Die Grubenböden und der Grubenboden sind durch Einlegen von Holzrähmen nach Maßgabe des § 94 dieser Bauordnung wasserdicht herzustellen und mit glattem Cementstrich zu versehen. Der Grubenboden hat Gefäll nach der vorgeschriebenen Vertiefung zu erhalten.
2. Die Abtrittstöße sind mit der Abtrittsgrube durch Nieten aus Cement, Ebon, Asphalt oder Metall zu verbinden und mit gut schließenden Deckeln zu versehen.
3. Für jeden Abtritt, dessen Fallrohr nicht über Dach verlängert ist, muß ein Dampfrohr hergestellt und nach Vorschrift des § 93 dieser Bauordnung letzter Absatz über Dach geführt werden. Der Durchmesser des Rohres muß ebenso groß sein, wie derjenige des Abfallrohres.

§ 96.

Dung- und Abfallgruben u.

Regenwassergruben, Sentgruben, sowie Gruben zur Aufbeziehung von Mistenabfällen und dergleichen dürfen fernhin nicht mehr angelegt werden. Die Befestigung vorhandener dergleichen Gruben kann von der Baupolizeibehörde verlangt werden.

Für die bauliche Anlage von Dunggruben und Mistlöchern gelten die gleichen Vorschriften wie für die Abortgruben; jedoch muß die Entfernung derselben von Wohnschächten mindestens 5 Meter betragen.

Statt der Ueberleitung kann in einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde die Abdeckung mittels Dielen gestattet werden. Größere Dunggruben, insbesondere solche, in welchen Ferkelbänke länger als drei Tage aufbewahrt wird, müssen zur gefahrlosen Befestigung der sich entwickelnden Gase mit besonderen Ventilations- einrichtungen auf Anordnung der Baupolizeibehörde versehen werden.

§ 97.

Wasserleitung.

Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden bebaut werden, welche zum Wohnen oder zum sonstigen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wenn auf demselben die genügende Beschaffung von gutem Trinkwasser entweder durch Anlegung eines Brunnens oder durch Einführung der öffentlichen Wasserleitung gesorgt ist bzw. gleichzeitig mit der Bauherstellung gesorgt wird.

Wo der Anschluß an die öffentliche Wasserleitung bewirkt ist, muß jede Wohnung bzw. jedes Stübchen sowie der Hofraum an zugänglicher Stelle einen Wasserzapfhahn erhalten.

Im Interesse der Feuerherlichkeit kann die Baupolizeibehörde für entsprechende oder genehmigte öffentliche Grundstücke oder Baustellen, welche zu Versammlungen oder sonstigen Versammlungen durch eine große Anzahl von Menschen dienen, die Einführung einer Wasserleitung und die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Wasserzapfhähnen mit kleinerem Normalgewinde und Schlauchansatzstücken anordnen.

§ 98.

Brunnen.

Auf jedem bebauten Grundstück, welches nicht Anschluß an die öffentliche Wasserleitung hat, soll eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen bestehen, der jederzeit reichliches, genießbares Wasser liefert.

Ueber das Vorhaben, einen neuen Brunnen anzulegen, ist gemäß § 7, Abs. 11 dieser Bauordnung Bauanzeige zu erstatten. Zur Befestigung eines bestehenden Brunnens wird die polizeiliche Erlaubnis nur erteilt, wenn zuvor die öffentliche Wasserleitung in das Grundstück eingeführt ist. Im Uebrigen gelten für die Anlage von Brunnen die einschlägigen Vorschriften der Verordnung vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896, die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, der Art. 18 des badiischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juni 1899 zum bürgerlichen Gesetzbuch, der badiischen Hausentwässerungsordnung und folgende Bestimmungen:

Brunnenstände müssen, sofern dieselben nicht gemeinschaftlich angelegt werden, mindestens 0,50 Meter von der Nachbargrenze entfernt und mit Cement verputzt sein.

Auf geböhrte oder geschlagene Brunnen finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 99.

Ableitung des Abwassers.

Gebäude, welche zu Wohnzwecken oder zum häuslichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur dann erbaut werden, wenn mit der Herstellung derselben die unterirdische Ableitung der Abwässer in das öffentliche Kanalsystem ausgeführt werden kann und thatsächlich ausgeführt wird.

Für die Haus- bzw. Grundstücksentwässerung sind die Bestimmungen der badiischen Hausentwässerungsordnung maßgebend. Die hierzu notwendige Vorlage ist dem Bauamt anzuschließen und wird dem badiischen Kreisamt zur weiteren Behandlung abgegeben.

Bei der Anlegung unterirdischer Bauten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die zweckmäßige Anbringung der unterirdischen Entwässerungsanlagen nicht gehindert wird.

Wegen der Entwässerung von Grundstücken außerhalb der angelegten Ortstraßen vergl. § 113 und folgende dieser Bauordnung.

Sechster Abschnitt.

Gewerbliche Anlagen und Versammlungsräume.

§ 100.

Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

Den Bestimmungen der ersten 5 Abschnitte dieser Bauordnung unterliegen auch Baustellen zu gewerblichen Zwecken. Aufzubezogen kommen die in nachstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung, und zwar je nach Art und Umfang des Gewerbebetriebes mehr oder weniger streng. Der Baupolizeibehörde bleibt die bestmögliche Anordnung in einzelnen Fällen vorbehalten.

Als „feuergefährlich“ gelten jedenfalls alle Räume, in welchen mit flackerndem Feuer gearbeitet wird, in welchen Hitzegrade über 25 Gr. C. dauernd vorkommen, in welchen größere Mengen von selbstentzündlichen, explosionsfähigen, leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materialien verarbeitet, getrocknet oder aufbewahrt werden.

(E. auch §§ 19-30 der Landesbauordnung. Wegen Feststellung der Brandmauern bei gewerblichen Anlagen siehe § 85 dieser Bauordnung.)

§ 101.

Lage und Absonderung feuergefährlicher Räume.

Feuergefährliche Räume müssen mit feuerfesteren Wänden, Decken und Fußböden versehen und durch solche von anderen Räumen des Gebäudes abgegrenzt werden. Bei großer Ausdehnung der Anlage sind innerhalb derselben feuerfesterer Holzschichten bedarfsweise in kleinere Abteilungen, selbst bei einheitlichem Betrieb, herzustellen, insbesondere zwischen Arbeitsstätten und Lagerräumen, zwischen Räumen von großer und von geringerer Gefahr. Wohnungen dürfen neben oder über feuergefährlichen Räumen nur dann eingerichtet werden, wenn sie direkten Zugang zu einem von den genannten Räumen durch Wandmauern getrennten Treppenhause besitzen. Ueber Betrieben von besonderer großer Gefahr ist es verboten, Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen (Wohnungen oder Arbeitsstätten) anzulegen. Im Dachgeschoß sind feuergefährliche Räume unzulässig.

Als feuerfesterer Wände gelten Backsteinmauern, mit unverbrennlichem Material verputztes Eisenfachwerk (vergl. § 63 dieser Bauordnung), Mauer, Mauerwerk und dergleichen, als feuerfesterer Decken entweder Gewölbe oder Eisenbalken mit unverbrennlicher Ausfüllung, Mauerdecken über Schindeldächern, Holz- und Holzständerdecken müssen aus Stein oder Eisen, Türen aus Eisen hergestellt werden. Unter Umständen sind Doppelthüren, sowie eiserne oder eisenbeschlagene Hebelthüren anzubringen. Auch können Türen zwischen feuergefährlichen und anstoßenden Räumen (z. B. zwischen Holzmagazin und Feuerwerkstätte, zwischen Scheune und Holzraum) unterlagert werden.

Öffnungen, Aufzugschächte und Verbindungsstreifen, durch welche Feuer oder Rauch von einem Geschosse oder Betriebe zu einem anderen übertragen werden kann, müssen feuerfester beschaffen sein. Erdböden, sonstige Treibstellungen, Rohr- und Dampfleitungen sind an den Wänden und Decken-Durchgängen feuerfester abgedichtet. Bei feuergefährlichen Räumen im Keller sind zum Vermeiden von Zug Fenster- und Luftöffnungen nur an der einen Seite anzubringen, an der entgegengesetzten durch Drahtgitter oder feuerfesterer Böden zu schließen. Das letztere hat auch bei Kelleröffnungen zu geschehen, welche sich in unmittelbarer Nähe der Eingänge zum Erdgeschoß befinden.

Sofort die Feuergefahr nach Art und Umfang des Gewerbebetriebes nicht erheblich ist, können an Stelle der bisherigen Vorschriften Fachwerkbauwerke und Holzgebäude treten. Hier sind jedoch die Flächen im Ganzen zu verputzen, alle etwa vortretenden Holzbestandteile, auch hölzerne Schächte, Dampfröhren, Türen u. dergl. dicht und feuerfester zu bekleiden. Jedenfalls muß alles Holzwerk, auch das unter Verputz oder Bekleidung befindliche, von Feuerstätten mindestens 1 Meter entfernt bleiben, sowie der Fußboden auf dem gleichen Abstand unverbrennlich belegt werden.

§ 102.

Innere Einrichtungen feuergefährlicher Räume.

Großere Feuerstätten sollen auf selbstständigen Fundamenten oder auf Gewölben oder auf Eisenkonstruktionen ruhen. Zwischen ihrer Ummauerung und der Umfassungsmauern des Raumes, in welchem sie stehen, muß ein Abstand von mindestens 10 Centimeter verbleiben, welcher jedoch oben und an den Enden verschlossen werden darf. Wegen Durchdringung von Dachgebäuden sind nachstehende besondere Vorschriften zu beachten. Bei Heizung von außen müssen auch die Vorzüge massig umwandelt und eventuell mit eisernen Thüren verschließbar sein.

In Räumen, welche größere Mengen leicht entzündlicher Stoffe zur Verarbeitung oder Lagerung enthalten, dürfen offene Feuerstätten gar nicht, geschlossene, soweit überhaupt zugelassen — vergl. z. B. Verordnung vom 22. August 1890 — nur dann angelegt werden, wenn sie von außen zu heizen sind. Die Feuerstätten dürfen im Innern der genannten Räume in der Regel keine der Heizung ausgehenden Metalltheile zeigen. Unter Umständen müssen sie mit feuerfesteren Schutzmitteln (aus Steinplatten, Blech oder Drahtgitter) umgeben werden. Ein solcher Mantel soll durch die ganze Höhe des Raumes reichen oder darf auf einen Theil der Höhe beschränkt werden, je nachdem die Anordnung der gefährlichen Stoffe festzulegen ist. Der Zwischenraum soll mindestens 50 Centimeter betragen und zugänglich bleiben. Bei besonders hoher Gefährlichkeit darf die Erwärmung des Raumes nur mittelst einer Zentralheizung an ganz abgegrenzter Stelle geschehen.

Handröhren und Heizkanäle in den vorerwähnten Räumen, sowie Röhren zur Leitung von Dampf oder Heißwasser müssen von brennbaren Gegenständen mindestens 15 Centimeter entfernt sein. Sofern sie aus Metall bestehen und nicht durch die erdichten Schutzmittel mit eingeschlossen werden, sind sie im Abstand von mindestens 15 Centimeter mit feuerfesteren Umhüllungen (Blech, Holzröhren) zu umgeben. Befinden sich Heizkanäle lediglich unterhalb der entzündlichen Stoffe, so genügt es, über ihnen in einem senkrechten Abstände von mindestens 15 Centimeter Schutzplatten (aus Stein, Metall oder Drahtgitter) anzubringen, welche jeden Kanal beiderseits überdecken oder alle gemeinsam bedecken.

In Krodennäheren mit flackerndem Feuer-Entwickelung sind etwaige Luftlöcher zu einzurichten, daß sie sich bei einem innen ausbrechenden Brande von selbst schließen oder leicht geschlossen werden können.

In kleineren Werkstätten für Holzbearbeitung können vorstehende Bestimmungen erlassen werden. Doch soll, wenn irgend möglich, die Heizung nicht von außen erfolgen. Andersfalls muß der Ofen unter- und unplatziert sein. Liegt der Fußboden aus Holz, so muß unter der Ofenplatte noch eine Lage von gut gefügten Wurzeln angebracht sein. Auf der Ofenplatte ist nur bei Ofen ein Blechmantel von 30 Centimeter Höhe in festem Abstand anzubringen, daß ohne Beschädigung des Mantels die Heizröhre geöffnet und der Ofenbehälter ausgelesen werden kann.

Zur Ansammlung verbrennlicher Abfälle sind in den Betriebsräumen feuerfester Behälter anzulegen, aber so oft zu entleeren, daß jede gefährliche Anhäufung vermieden wird. Größere Mengen solcher Abfälle dürfen nur in Räumen gesammelt werden, welche den Bedingungen von § 100 entsprechen und womöglich unmittelbar vom Hof aus zugänglich sind.

Zur Beleuchtung der im Absatz 2 behandelten Räume dürfen offene Kaminen nicht verwendet werden. Die Kaminen sollen vielmehr hinter starken, durch Drahtgitter gegen Verströmung geschützten Glascheln so angebracht werden, daß sie von außen angezündet und die Verbrennungsgase nach außen abgeleitet werden.

Elektrische Stromleitungen müssen in feuergefährlichen Räumen in Holzröhren verlegt oder durch sonstige, der Luft den Zutritt gestattende Verkabelungen gegen Schädigung geschützt werden. Glühlampen, welche etwaiger Verdrüfung mit brennbaren Stoffen ausgesetzt sind, sollen mit Schutzglocken oder sonstwie geschützt, bei großer Gefahr nur in feilen Beleuchtungsformen verwendet werden. Die Glöhden von Vorratlampen sollen unerschütterlich erhalten, abgesehen von Vorratlampen mit eingeschlossener Lichtbogen.

In ausgedehnten gewerblichen Anlagen ist eine hinlängliche Zahl von Hydranten und Feuerlöchern anzubringen, ferner auch, namentlich in feuergefährlichen Räumen, geeignetes Lösgeräth bereitzustellen.

§ 103.

Entleerung feuergefährlicher Räume.

In gewerblichen Bauten mit feuergefährlichen Räumen werden die Vorschriften von § 92 folgendermaßen vorzuschreiben. Es sind Treppen herzustellen von einer solchen Gesamtbreite, daß auf je 50 Arbeiter 1 Meter Breite entfällt und in einer solchen Anzahl, daß kein Arbeitsraum mehr als 20 Meter von einer Treppe entfernt liegt. Diese obligatorischen Treppen sind feuerfester durch die ganze Höhe des Gebäudes zu erstellen und müssen entweder direkt ins Freie führen oder feuerfesteren Ausgange ins Freie erhalten. Ueber dem hölzernen Treppen anzulegen, bleibt unbenommen; doch sollen dieselben stets an ihrer unteren Fläche verputzt werden.

Sämtliche die Treppen umschließenden Wände sind massiv herzustellen, Öffnungen in denselben sind feuerfesteren Thüren und Fenstern zu versehen. Im Fall der Befestigung von oben sind die Umfassungsmauern über Dach fortzuführen. Es ist für Rauchabzug im Brandfall Sorge zu tragen.

Die von den feuergefährlichen Räumen nach den Treppen führenden Thüren müssen feuerfester sein, nach außen aufzuschlagen, ohne den Verkehr im Hofraum zu beeinträchtigen, und selbstständig schließend eingerichtet werden. Falls sie etwa während des Betriebes verschlossen gehalten werden, ist der Schlüssel für Jedermann von innen leicht erreichbar aufzubewahren. Es sind Aufführten mit dem Worte „Ausgang“ anzubringen.

Wenn das Treppenhause nicht unmittelbar aus den Betriebsräumen betreten wird, so sind im Innern des Gebäudes befindlicher Entleerung Gänge von mindestens 1,2 Meter Breite anzulegen, welche in thunlichst gerader Richtung zum Treppenhause führen. Dieselben gelten als sicher, wenn ihre Wände massiv oder, gleich ihren Decken, verputzt sind und durch keinerlei Gegenstände eingrenzt werden.

In allen Holzgebäuden, in denen man nicht aus jedem Arbeitsraum mindestens auf zwei getrennten Wegen bzw. Treppen flüchten kann, muß wenigstens die Hälfte der Fenster aller Obergeschosse derart zum Öffnen eingerichtet sein, daß erwachsene Personen leichtesten Durchgang finden. Ferner ist durch Rothleitern an der Außenseite des Gebäudes, Notausgänge nach benachbarten Gebäuden oder andere geeignete Ausgänge die Rettung bei ausbrechendem Brande sicher zu stellen. Dergleiche Wege sind in geeigneter Zahl und Lage einzurichten, und als solche durch weithin sichtbare Aufschriften zu bezeichnen.

§ 104.

Schornsteine.

Nach den Vorschriften in § 69, welche sinngemäß auch bei gewerblichen Anlagen anzuwenden sind, werden hier mit Bezug auf größere Feuerstätten noch folgende Regeln aufgestellt.

Die Schornsteine sollen bestmöglich sein und zu diesem Zweck im Innern gut beschützte Eisenketten in passenden Abständen erhalten. Am unteren Ende ist eine Öffnung zum Einsteigen von mindestens 40 auf 75 Centimeter mit dichtschließender eiserner Doppelthür anzulegen, und zwar außerhalb der Betriebsräume.

Die Schornstein-Wangen sind in einer der Höhe entsprechenden Stärke, mindestens aber einen Stein stark, zu mauern. Ergibt sich trotzdem die Gefahr einer Erhöhung an den Kantenflächen, so sind die derselben ausgehenden Schornsteintheile in ganzer Höhe der Stodwerke mit feuerfesteren Mauerwerk im Abstand von wenigstens 10 Centimeter zu umgeben. Eiserne Schornsteine müssen jedenfalls einen solchen Mantel erhalten und mindestens 1 Meter von allen Holz entfernt bleiben.

Im Belästigungen durch Rauch und Ruß vorzubeugen, sind Lage, Höhe und Querschnitt der Schornsteine geeignet zu wählen. Schornsteine zu gewerblichen Zwecken sollen eine Höhe von mindestens 20 Meter erhalten und die Dachlinie aller im Umkreise von 50 Meter stehenden Wohngebäude um mindestens 2 Meter überragen. Die Konstruktion ist so stark herzustellen, daß eine hinlängliche Erhöhung ausföhrbar bleibt, im Fall die gewählte Höhe sich als unzureichend erweisen sollte und dementsprechende hölzerne Anordnung erweist.

In Schornsteine gewerblicher Anlagen dürfen andere Feuerstätten nur einmünden, wenn sie ebenfalls gewerblichen Zwecken dienen.

§ 105.

Gesundheitliche Maßregeln.

Gewerbliche Anlagen oder Theile derselben, von deren Betrieb gesundheitliche Nothstände zu erwarten sind, dürfen in Wohngebäuden nur eingerichtet werden, wenn sie von geringem Umfang sind und mit Wohn- und Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Bei größerer Bedeutung sind sie nur in Neubauten oder unter angemessenem Abstand in besonderen Baustellen zulässig.

Räume, in welchen sich große Mengen von Staub, schädliche, feucht- oder überreichende Dünste entwickeln, oder in welchen Temperaturerhöhungen über 25 Gr. C. erzeugt werden, müssen wirksame Ventilationseinrichtungen erhalten. Die betreffenden Dampfschächte sind durch das Dach so hoch zu führen, daß Belästigungen vermieden werden, im Allgemeinen auf gleiche Höhe wie Schornsteine (§ 104, Absatz 4). Je nach der Beschaffenheit der ausströmenden Gase kann zur Konstruktion Holz dienen, aber es muß davor feuerfester verbleibt oder vollständig Metall angewendet werden. Bei kleinerem Betrieb genügt die Einleitung in einen Schornstein. Die genannten Räume dürfen keine Ausgänge nach der Straße haben, Fenster bahn nicht zum Öffnen eingerichtet sein; Ausnahmen sind nur bei Abständen von mindestens 5 Meter unter der Straßenflucht gestattet.

Zur Aufbeziehung schmutzige, eisenhaltiger oder überreichender Stoffe, Fabrikate und Abfälle sind, die Genehmigung der Lagerung vorausgesetzt, dicht umwandelt und bedeckte Behälter oder Gefäße, getrennt von anderen Räumen, anzulegen, erforderten Falles mit Dampfröhren (Absatz 2) zu versehen und so einzurichten, daß die Entnahme der Stoffe thunlichst ohne Ausströmen von Dämpfen erfolgen kann. Ferner sind die Fußböden der Räume, in welchen derartige Materialien verarbeitet werden, mit wasserdichter Oberfläche, mit Gefälle und Ablauf zu versehen, bezüglich die Wände auf angemessene Höhe glatt und dicht herzustellen.

Wenn Räume von der im Absatz 2 oder 3 angeführten Art nach der Nachbargrenze hergeleitet werden wollen, so müssen ihre Umfassungen mit ein genügendes Maß, mindestens 1 Meter, von der Grenze entfernt bleiben. Ferner dürfen Kaminen, Transmissionsen oder Gefäße, welche Ersticktungen oder Geräusch zu übertröpfen geeignet sind, nicht in nachbarliche Scheidemauern eingelagert werden.

Im Belästigungen durch Rauch und Ruß vorzubeugen, sollen alle gewerbliche Feuerungsanlagen so ausgeführt, unterhalten und bedient werden, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen verbrennt. Vorhandenen Falles können dementsprechende Einrichtungen oder Veränderungen vorgeschrieben werden, ebenso die Anwendung rauchschwacher Brennstoffe.

Bei jeder gewerblichen Anlage muß Gelegenheit zur Entnahme guten Trinkwassers gegeben sein.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume eingerichtet werden.

In Anlagen, in denen die Arbeiter hohen Temperaturen ausgesetzt sind oder bei deren Betrieb sie der Einwirkung des Staubes und der Verunreinigung in besonderer Maße ausgesetzt sind, müssen Waschanlagen in genügender Zahl bereitgestellt werden.

Besüglich der Abwässer vergl. § 93 Abs. 4 d. O. O.

§ 106.

Ställe.

Ställe jeder Art dürfen an eine nachbarlich gemeinschaftliche Scheidemauer oder eine nicht gemeinschaftliche Grenzmauer oder an zu Wohnungen benutzte Räume (Stallflurzimmer) nur angebaut werden, wenn zwischen den Stallmauern und den Scheide- bzw. Grenzmauern oder Umfassungen von Wohnräumen ein Zwischenraum von mindestens 0,20 Meter Breite geschaffen wird. (Vergl. § 60 d. O. O. wegen Errichtung von Ställen an der Straße.)

Alle Ställe müssen bei einer Mindesthöhe von 3 Meter im höchsten Umfassen aus Stein (vergl. § 66 dieser Bauordnung) und feuerfesteren Decken, sowie unerschütterliche Böden und Kaminen mit dem Abflussstellen haben. Die Ableitung der Jauche muß durch Schmutzkanäle nach einer vorchriftsmäßigen Weise (vergl. § 96 dieser Bauordnung) bei Anbruch des Staales durch Röhren unterirdisch zu erfolgen.

Für ausreichende Tagesbelichtung und Durchlüftung, nötigenfalls mittelst besonderer Schächte, ist Sorge zu tragen.

Bei den Ställen müssen geeignete Räume für die Futtervorräte bereitgestellt werden.

In ausgebauten Stallböden ist die Anlage von Ställen dann unterlagert, wenn durch die Raumbauweise die genügende Lüftung des Grundbodens, auf welchem der Stall errichtet werden soll, verhindert würde.

Ueber Stallungen dürfen Mietwohnungen nicht eingerichtet werden. Ebenfalls dürfen unter vorhandenen Mietwohnungen nachträglich Ställe eingebaut werden.

Sollen über Stallungen geeignete Räume als Wohnung für den Stallbesitzer, Kutscher oder dergl. benutzt werden, so muß die Wohnung Zugang durch eine besondere feuerlösere Treppe erhalten. Ebenfalls müssen die Räume unter vorhandenen Mietwohnungen nachträglich Ställe eingebaut werden.

Sollen über Stallungen geeignete Räume als Wohnung für den Stallbesitzer, Kutscher oder dergl. benutzt werden, so muß die Wohnung Zugang durch eine besondere feuerlösere Treppe erhalten.

Sollen über Stallungen geeignete Räume als Wohnung für den Stallbesitzer, Kutscher oder dergl. benutzt werden, so muß die Wohnung Zugang durch eine besondere feuerlösere Treppe erhalten.

Sollen über Stallungen geeignete Räume als Wohnung für den Stallbesitzer, Kutscher oder dergl. benutzt werden, so muß die Wohnung Zugang durch eine besondere feuerlösere Treppe erhalten.

Sollen über Stallungen geeignete Räume als Wohnung für den Stallbesitzer, Kutscher oder dergl. benutzt werden, so muß die Wohnung Zugang durch eine besondere feuerlösere Treppe erhalten.

§ 107.

Dampfhekanlagen.

Für die Anlage von Dampfhekanlagen sind die besonderen Landesgesetzlichen und reichsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Alle Dampfhekanlagen müssen in besonderen, feuerlösere Räumen mit leichter, feuerlösere Bedachung errichtet werden. Dampfhekanlagen dürfen nicht überbaut werden.

Während dem Heizen und der Bedienung des Aufstellungsraumes ist ein solcher Raum freizulassen, daß die Bedienung des Heizes dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Gefährdung durch Feuer für das an der Bedienung befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.

Bei Errichtung von Dampfhekanlagen in den ausgebauten Theilen der Stadt Mannheim müssen die Feuerungen mit einer Vorrichtung zur Rauchabfuhr versehen werden.

Bezüglich der Höhe der Kamine behält sich die Baupolizeibehörde die Entscheidung für den einzelnen Fall vor (vergl. auch § 104 dieser Bauordnung).

§ 108.

Wirtschaftsräume.

Wirtschaftsräume dürfen in Keller- und Untergewölbekammern nicht eingerichtet werden.

Die Wirtschaftsräume müssen eine Grundfläche von mindestens 50 Quadratmeter und eine lichte Höhe von mindestens 4 Meter erhalten. Bei bestehenden Anlagen ist Rücksicht auf die Grundfläche der Fenster nach zu betragen.

Die Wirtschaftsräume, welche das Licht von der Straße erhalten, mindestens 1/10 der Grundfläche;

b. bei Wirtschaftsräumen, welche das Licht vorzugsweise von Gängen erhalten, mindestens 1/5 der Grundfläche.

Durch wirksame Ventilationsvorrichtungen ist für die erforderliche Lüftung in sämtlichen Wirtschaftsräumen Sorge zu tragen.

Für jedes Gebäude mit Wirtschaftsbetrieb muß ein Hofraum von mindestens 70 Quadratmeter, bei Erdhäusern von 1/3 der Grundfläche, mindestens aber von 50 Quadratmeter vorhanden sein, dessen Boden mit fester Bedeckung aus Stein, Cement oder Asphalt zu versehen ist.

Jede Wirtschaft muß unmittelbaren Zugang von der Straße nach erhalten. Der Zugang aus den Wirtschaftsräumen nach dem Hofe und den Abortanlagen muß von dem Treppenhause und den Sandkästen getrennt angelegt werden. Die Wirtschaftsräume muß so gelegt werden, daß der Zugang zu denselben von den Wirtschaftsräumen aus nicht über Hausdurchgänge oder Treppenhäuser führt.

Die Wohn- und Schlafräume des Wirts, seiner Familie und seines Personals, welche bei der Neuanlage in genügender Zahl vorzusehen und dauernd diesen Zwecken zu erhalten sind, müssen ebenfalls noch einen anderen Zugang haben als denjenigen, der zu dem Hof und zu den Abortanlagen führt.

Wirtschaftsaborte und Klosetts müssen entweder in einem selbstständigen, nach dem Hof liegenden Anbau eingerichtet oder, falls dieselben im Gebäude selbst angebracht werden sollen, mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittabteilungen bis zur Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Die Wände und der Boden sind wasserdicht zu versehen bzw. herzustellen; die Wände müssen, auch wenn sie kreuzförmig erhalten, auf eine Höhe von mindestens 1,50 Meter.

Soll ein Abort an eine Grenzmauer oder an eine gemeinschaftliche Scheidewand angebaut werden, so ist eine wasserdichte Hofrinne herzustellen.

Jedes Klosett ist mit einer Spülvorrichtung für Wasser oder Desinfektion und einer Rinne zu versehen, nach welcher der Boden Gefälle besitzt. Die in die Grube führende Oefnung der Rinne ist mit Geruchverschluss zu versehen.

Die Abort- und Spülanlagen müssen in richtigem Verhältnis zur Größe der Wirtschaftsräume stehen, keinesfalls soll ein Klosett weniger als 9 m Länge und 1,30 m Breite haben. Im einzelnen Fall bleibt die Bestimmung über die Größe der Anlage der Baupolizeibehörde vorbehalten.

Wirtschaftsaborte und Klosetts müssen genügend hell erleuchtet und hinreichend ventilirt sein; die Türen sind mit selbstthätigem Verschluss zu versehen.

Für Fremdenzimmern in Gastwirtschaften ist eine Höhe von mindestens 3 m erforderlich. Die lichte Höhe der Wirtschaftsräume muß mindestens 1/2 der Bodenfläche des einzelnen Raumes betragen. Auf eine Person sind mindestens 4 qm Bodenfläche und 19 dm Luftvolumen zu rechnen. Jedes Zimmer dieser Art muß vom Gang oder Hofplatz aus unmittelbar zugänglich sein. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden bei solchen Gastwirtschaften, die bei Anstrengung dieser Bauordnung schon als solche bestanden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

Stehbühnen, Krähbüchsen, sog. Kobega's, sowie alle Anlagen, in welchen geistige Getränke verabreicht werden, sind hinsichtlich ihrer baulichen Einrichtung wie Gastwirtschaften zu behandeln.

§ 109.

Besondere Vorschriften für Waarenhäuser.

Waarenhäuser, d. h. Gebäude, in welchen besonders umfangreiche Verkaufsräume und Waarenlager in einem oder mehreren Stockwerken eingerichtet werden sollen, müssen gegen die Nachbargrenzen überall mit vorchriftsmäßigen Brandmauern abgeschlossen werden und müssen feuerlösere Decken in dem einzelnen Stockwerke und feuerlösere Treppen erhalten. Sofern Kellerräume zu Lager- oder Verkaufszwecken eingerichtet werden, bleiben besonders hinsichtlich ihrer Auslage nach der Straße, feuerlösere Abdeckung u. s. w. besondere Anlagen und Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten.

Anzahl und Breite der Treppen richtet sich nach Umfang und Zweck des Gebäudes. Sie werden für jeden einzelnen Fall von der Baupolizeibehörde besonders bestimmt.

Die aus schließlich dem Verkehr des Publikums dienenden Treppenhäuser, sowie deren Vordächer und Zugänge von der Straße dürfen nur solche Thüröffnungen erhalten, welche ebenfalls dem Ein- und Ausgange des Publikums dienen. Auch müssen diese Treppenhäuser feuerlösere überdeckt werden.

Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, im Einzelfall je nach Zweck und Umfang des Gebäudes, selbst auch dann wenn die Voraussetzungen des § 61 dieser Bauordnung hinsichtlich der Tiefe der Bedeckung nicht gegeben sind, eine oder mehrere Durchfahrten nach dem Hofe anzuordnen.

Auch wenn in Waarenhäusern Wohnungen nicht eingerichtet werden, müssen die Hofräume doch dem § 88 dieser Bauordnung entsprechen.

In Waarenhäusern, deren verschiedene Stockwerke als Verkaufsorte benutzt werden sollen, dürfen Aufzüge im Innern durch die einzelnen Stockwerke nicht hindurch geführt werden. Solche Aufzüge müssen vielmehr außerhalb der Innenräume an den Hofplätzen in einem besonderen Anbau eingerichtet werden.

Deckmaterialien, Emballagen, Kisten u. dergl. müssen in möglichst feuerlösere Räumen aufbewahrt und untergebracht werden. Diese Aufbewahrungsräume dürfen mit den Verkaufsräumen, den Treppen, sowie den Zu- und Ausgängen des Gebäudes nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Sollen in Waarenhäusern Wohnungen eingerichtet werden, so entscheidet über die Zulässigkeit der Ausführung die Baupolizeibehörde. Jedemfalls müssen für die Wohnungen, sofern deren Einrichtung zugelassen werden kann, besondere, von den eigentlichen Geschäftsräumen getrennt liegende, feuerlösere Zu- und Ausgänge, sowie Treppen angelegt werden.

Sowohl bei Waarenhäusern, die keine Wohnungsebenen über den Geschäftsräumen erhalten sollen, Abweichungen von den Vorschriften der §§ 63 (über Konstruktion) und 66 (über Umfassung) und Scheidewandern geplant werden, ist im Einzelfall Entscheidung der Baupolizeibehörde zu erwirken.

§ 110.

Besondere Vorschriften für größere Versammlungsräume, Theater, Säle, Circusbauten, Schaubuden u.

In allen Räumen, welche zu zahlreichen Versammlungen von Menschen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unvorzeichen Treppen in geraden Linien ohne Wendeltreppen und Vorläufen in solcher Größe, Steigung und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch und sicher vor sich gehen kann. (Vergl. § 18 Abs. 1 der Landesbauordnung.)

Die Treppenhäuser im Erdgeschoß müssen unmittelbar ins Freie führen; sämtliche Thüren, welche beim Verlassen der Räume benutzt werden können, müssen nach Außen in jeder Fall aufschlagen. (Vergl. § 49 dieser Bauordnung.)

Sämtliche Treppen und Ausgänge müssen ausreichend hell erleuchtet und mit Notlampen versehen sein. Das Anbringen von Vorläufen, Böschungen oder sonstiger leicht brennbarer Verzierungen bedarf besonderer polizeilicher Erlaubnis. Die Ausgänge sind überdies als solche durch Zeichen oder Aufschriften kenntlich zu machen. Ferner wird die Einführung der städtischen Wasserleitung, die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Wasserzapfentischen mit Normalarmen und Schlauchentwürfen verlangt.

Die Errichtung von Lagerstätten für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken und Werkstätten mit feuergefährlichen Betriebsmitteln über oder unter Versammlungsräumen ist verboten; auch dürfen derartige Lagerstätten und Betriebe nicht mit den Gängen, Treppen und Nebenräumen der Versammlungsräume in Verbindung stehen.

Größere Theater sind als feuerlöschend zu errichten; der von den Nachbargebäuden und den Straßen einzuhaltende Abstand wird im Einzelfall von der Baupolizeibehörde bestimmt.

Für kleinere Theater u. dergl. sind Abnahmen nur zulässig, wenn die Nachbargebäude massive Umfassungswände und vorchriftsmäßige Brandmauern haben.

Die Dachkonstruktion ist in allen Fällen in Stein auszuführen; die Anwendung von Holz ist für die Gesamtkonstruktion und besonders auch für die feste Bühnenmauerwerkwerkung grundsätzlich einzuschließen. Alles Holzwerk ist mit einem flammensicheren Anstrich zu versehen. Der Zuschauertraum muß von der Bühne und von den für das Personal bestimmten Räumen und ebenso die Bühne von den letzteren durch Brandmauern getrennt werden. Alle Deckungen sind mit eisernten Thüren oder Böden zu versehen. Die Hauptabstimmung ist von dem Zuschauertraum durch einen eisernten, möglichst raumbildenden Vorhang abzuschließen.

Inmitten des Gebäudes dürfen Dekorationen und ähnliche feuergefährliche Gegenstände nur in vollständig feuerlöschend hergestellten Räumen aufbewahrt werden.

Die Gänge und Treppen müssen leicht aufzuwinden sein und für den Zuschauertraum so angeordnet werden, daß die Besucher möglichst in radialer, von der Bühne abgewandeter Richtung das Gebäude verlassen.

Die Fenster dürfen nicht verputzt werden. Alle Zugänge zu den Dachböden sind durch selbstthätig zuschließende eiserne Thüren abzusichern. Bei Einrichtungen von Gasleitungen in kleineren Theatern ist die Anlage in drei selbstthätigen Gruppen für den Zuschauertraum, die Bühne und die Gänge und Treppen getrennt herzustellen. In größeren Theatern ist nur elektrisches Licht zulässig.

Zur Erwärmung ist im Allgemeinen nur Centralheizung in Verbindung mit entsprechenden Ventilationsvorrichtungen zulässig. Die Aufstellung von Gasheizöfen ist verboten. Wird die Ofenheizung in Ausnahmefällen zugelassen, so ergeben besondere feuerpolizeiliche Auflagen.

Lage, Anzahl und Größe der Garderoben, Abort- und Klosettsanlagen müssen bei allen Versammlungsräumen, Theatern, Saalbauten, ständigen Circusbauten u. dergl. der Größe und dem Zwecke solcher Bauten entsprechen. Die Baupolizeibehörde entscheidet über deren Anlage und Ausbattung.

Im Uebrigen finden auf die Einrichtung solcher Gebäude, die größere Menschenmassen aufzunehmen bestimmt sind, die durch Verordnungen des Reichsministeriums des Innern vom 23. Dezember 1889 und vom 8. Juni 1891 zur Vornachachtung mitgetheilten allgemeinen Vorschriften vom 30. November 1889 und vom 18. März 1891 entsprechende Anwendung. (Siehe Anhang.)

§ 111.

Vorschriften für vorübergehend aufgestellte Circusbauten, Schaubuden und Schaubühnen.

Die Anlage eines zeitweilig aufgestellten Circus darf nur auf einem freien Platz unter Beobachtung eines allseitigen Abstandes von mindestens 50 Meter von jeder Nachbargrenze bzw. Nachbarbrandmauer gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauertraum getrennt separat angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen. Zu den letzteren muß eine besondere, mindestens 4 Meter breite Zufahrt vorhanden sein.

Die Gasflammen der Beleuchtung in den Ställen und in den Räumen unter dem Zuschauertraum müssen mit dichten Drahtgittern verriegelt werden. Sämtliche Räume des Circus sind mit Notbeleuchtung und Wasserleitung zu versehen. Das äußere Deckmaterial des Daches muß gegen Uebertragung eines Feuers von Außen her sicheren Schutz genießen.

Die Räume unter dem Zuschauertraum dürfen als Garderoben, zur Aufbewahrung von Dekorationen und Fahnenbereitschaften nicht benutzt werden.

Stroh, Heu und sonstige Futterstoffe dürfen nur für dreitägigen Bedarf an dem dem Zuschauertraum entgegengesetzten Ende der Stallungen plaziert werden.

Ueber die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, über die Anordnung der Gänge, Thüren und Treppen wird in jedem einzelnen Fall von der Baupolizeibehörde entschieden.

Vorhandene Bestimmungen finden auf größere Schaubuden sinngemäße Anwendung. Im Uebrigen gelten auch für solche vorübergehend

aufgestellten Anlagen und Bauten die am Schluß des § 110 dieser Bauordnung aufgeführten Vorschriften in sinngemäßer Weise.

Von der Errichtung von Schaubühnen, Tribünen etc., welche in vorübergehenden Zirkeln dienen sollen, ist der Polizeibehörde unter Anschluß einer Planlage so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß für die Anordnung einer Prüfung auf ihre Tragfähigkeit hinreichend Zeit bleibt.

Siebenter Abschnitt.

Bauten außerhalb der angelegten Ortsstraßen.

§ 112.

Allgemeines.

Die Bestimmungen der ersten 6 Abschnitte dieser Bauordnung finden auch auf solche Bauten Anwendung, welche auf Grund der Art. 9 und 10 des Ortsstatutes vom 1896 außerhalb angelegter Ortsstraßen errichtet werden wollen.

§ 113.

Abstand von der Straßengrenze und Zugänglichkeit.

Gebäude, welche an Landstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindegrenzen errichtet werden, müssen vom äußeren Rande des Grabens und, wo ein Graben fehlt, vom äußeren Rande des Wegkörpers einen Abstand von mindestens 3,0 Meter einhalten. Gebäude an Feldwegen und Gartenwegen dürfen nicht näher als 7,5 Meter von der Wache derselben errichtet werden.

In allen Fällen bleibt es zu Folge § 38 vorbehalten, größere Abstände als die eben genannten, sowohl zwecks Einhaltung bereits genehmigter Baulinien als an noch nicht in den städtischen Bebauungsplan einbezogenen Landstraßen und Wegen vorzuschreiben.

Werden Bauten entfernt von einer öffentlichen Straße hergestellt, so kann die Zugänglichkeit bis auf Weiteres durch einen besetzten Weg von mindestens 4 Meter Breite bewerkstelligt werden.

Wegen Einfriedigung und Stellung von Nebenanlagen und Nebengebäuden v. §§ 46 und 50.

§ 114.

Abstand von der Nachbargrenze.

Die Gebäude dürfen nicht näher als 4,50 Meter an die Nachbargrenze gestellt werden und ist das Aneinanderreiben von Wohngebäuden auf einem und demselben Grundstück nur bis zu einer Frontlänge von 24 Meter statthaft.

§ 115.

Höhenlage.

Alle Gebäude, welche zum Wohnen oder zu regelmäßiger Aufenthalt von Menschen dienen sollen, müssen in der Regel so hoch angelegt werden, daß der Fußboden des ersten Stockwerks (Erdgeschoß) mindestens 0,50 Meter über Straßen- bzw. Weghöhe zu liegen kommt.

In allen Fällen bleibt es zufolge § 38 dieser Bauordnung vorbehalten, die Höhenlage sowohl an bereits genehmigten Baulinien, als an noch nicht in den städtischen Bebauungsplan einbezogenen Landstraßen und Wegen vorzuschreiben.

§ 116.

Entwässerung.

Das sich auf dem zu bebauenden Grundstück ergebende Regen- und Grundwasser ist unterirdisch abzuleiten, sofern ein unterirdischer Abzugskanal die Möglichkeit hierzu bietet. Für solche Fälle treten die Bestimmungen der städtischen Hausentwässerungsordnung in Kraft.

Fehlt eine unterirdische Entwässerungsanlage und befindet sich auf der Straße oder dem Wege eine ordnungsmäßig geplante Rinne, welche in einen Kanal der städtischen Abwasserleitung einmündet, so ist die Ableitung des Abwassers in die Straßenninne gestattet, sofern dasselbe nach seiner Beschaffenheit überhaupt in Rinnen abgeleitet werden darf. (Vergl. § 5 der Verordnung vom 27. Juli 1874, Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit etc.)

Wenn und so lange Grundstücke nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen nicht entwässert werden können, können für Gebäude mit nicht mehr als einer Familienwohnung und für solche zu gewerblichen Zwecken an Stelle der in § 90 geforderten Anlage folgende Einrichtungen treten. Das sich ergebende Regenwasser wird in öffentliche Wasserläufe oder in Straßengräben geleitet. Zur Sammlung der sonstigen Abwässer sind wasserdichte Gruben, in mindestens 8 Meter Entfernung von Gebäuden, anzulegen, zu welchen das Abwasser in gepulverten Rinnen zu leiten ist; abgeschlossene bleiben Regenwasser und Fäkalien. Der Inhalt dieser Sammelgruben muß durch Ablauf oder durch Abfuhr zu landwirtschaftlicher Benutzung gebracht werden.

Zu jedem Baugesuch ist das beschriebene System der Entwässerung genau anzugeben. Bei den Einzelheiten sind die Konstruktions-Grundsätze der städtischen Kanalisation einzuhalten. Stehen dem Entwurf nach den örtlichen Verhältnissen gesundheitsliche Bedenken entgegen, so wird die Genehmigung verweigert.

§ 117.

Wirkung des Tiefbauamtes.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen einzuhaltenden Höhenlinien und Höhen werden auf Veranlassung der Baupolizeibehörde durch das städtische Tiefbauamt angegeben. Die Einhaltung der Höhenlinien und Höhenlagen wird von dem städtischen Tiefbauamt und von den Ortsbaukontrolleuren überwacht.

Achter Abschnitt.

Bauten im Hofengebiet vor den Hochwasserdämmen und im Ueberschwemmungsgebiet des Rheins und Neckars.

§ 118.

Nach für Bauten im gesamtem Hofengebiet (§ 1 ff. der Hofenpolizeiordnung für Mannheim vom 31. Oktober 1896 nebst Ergänzung vom 14. Dezember 1899) sind die Bestimmungen der städtischen Bauordnung im Allgemeinen und der §§ 113-117, sowie für gewerbliche Anlagen der §§ 100 ff. im Besonderen maßgebend. Ausnahmen von den einschlägigen Bestimmungen können im Einzelfall seitens der Baupolizeibehörde zugelassen werden, sofern bau- oder feuerpolizeiliche Bedenken nach Lage des Falles nicht entgegenstehen.

Sämtliche Bauten vor den Hochwasserdämmen im Ueberschwemmungsgebiet des Rheins und Neckars, sowie die Einleitung unreinen Wassers und fremder Stoffe in die öffentlichen Gewässer bedürfen der wasserpolizeilichen Genehmigung gemäß §§ 1, 24, 37 ff., 91, 92 und 105 des städtischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899, sowie der §§ 1 ff., 15 ff., 58 und 59 der Vollzugsverordnung hierzu vom 8. Dezember 1899.

Längs des beiderseitigen Dammsfußes der Hochwasserdämme dürfen Einfriedigungen, Brunnenanlagen u. dergl. nur nach Maßgabe des § 4 der Wasserpolizeiordnung vom 8. Dezember 1899 angebracht werden.

Abgrabungen hinter den Hochwasserdämmen auf einem Streifen von 100 Meter Breite sind nur mit wasserpolizeilicher Genehmigung zulässig.

Soweit bei Bauten nicht im Privatbesitz stehende Theile der öffentlichen Plätze, der Vorländer und Uferwerke benutzt werden sollen, ist die Genehmigung der Flussbaubehörde (Groß. Rheinbauinspektion) nachzusuchen.

(Fortsetzung siehe Hauptblatt.)